

**Interreg IV-Programm
„Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“
im Rahmen des Ziels
„Europäische territoriale Zusammenarbeit“
2007 - 2013**

Genehmigt durch die EU-Kommission am 26.09.2007
- Nummer C(2007)4345 -



Inhaltsverzeichnis

1	ALLGEMEINE ANGABEN ZUM PROGRAMM	1
1.1	EINLEITUNG	1
1.2	PROGRAMMGEBIET	1
2	PARTNERSCHAFTLICHE PROGRAMMERSTELLUNG	5
2.1	PROGRAMMIERUNG	5
2.2	STÄRKEN-SCHWÄCHEN-ANALYSE	6
2.3	STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG	6
2.4	EX-ANTE-EVALUATION	7
3	DIE REGIONALANALYSE	8
3.1	DIE ERGEBNISSE DER BISHERIGEN GRENZÜBERSCHREITENDEN ZUSAMMENARBEIT	8
3.2	ANALYSE DER AUSGANGSLAGE IM PROGRAMMGEBIET	9
3.2.1	<i>Politische Lage</i>	9
3.2.2	<i>Bevölkerungsstruktur</i>	10
3.2.3	<i>Siedlungsstruktur</i>	10
3.2.4	<i>Wirtschaftsstruktur</i>	12
3.2.5	<i>Tourismus</i>	14
3.2.6	<i>Arbeitsmarkt</i>	15
3.2.7	<i>Gender Mainstreaming</i>	15
3.2.8	<i>Umwelt und Natur</i>	16
3.2.9	<i>Verkehr</i>	18
3.2.10	<i>Soziales, Gesundheit und Kultur – Gesellschaftliche Infrastruktur</i>	18
3.2.11	<i>Bildung und Wissenschaft</i>	19
3.3	DAS SWOT-PROFIL	20
3.3.1	<i>Lebensqualität der Bevölkerung</i>	20
3.3.2	<i>Wirtschaftsentwicklung</i>	21
3.3.3	<i>Raum- und Standortentwicklung</i>	22
3.3.4	<i>Arbeitsmarkt, Qualifikation und Bildung</i>	22
3.3.5	<i>Tourismus</i>	23
3.3.6	<i>Infrastrukturen für Verkehr, Gesundheit, Soziales und Kultur</i>	24
3.3.7	<i>Umwelt</i>	25
3.3.8	<i>Grenzüberschreitende Kooperation</i>	25
4	DIE STRATEGISCHE AUSRICHTUNG DES PROGRAMMS	27
4.1	AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN	27
4.2	STRATEGISCHE GRUNDSÄTZE	28
4.3	QUERSCHNITTSZIELE GENDER MAINSTREAMING, NICHTDISKRIMINIERUNG UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG	30
4.4	DER STRATEGISCHE BEZUGSRAHMEN	32
4.4.1	<i>Die Lissabon-Strategie</i>	32
4.4.2	<i>Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung (Göteborg 2001)</i>	33
4.4.3	<i>Die Kohäsionspolitik der EU</i>	34
4.4.4	<i>Die Neue Regionalpolitik in der Schweiz</i>	35
4.4.5	<i>Fürstentum Liechtenstein</i>	36
4.4.6	<i>Die Ergebnisse der Evaluierung des vorangegangenen Programms</i>	37

4.5	SCHWERPUNKTE DER INTERREG-FÖRDERUNG 2007-2013	39
5	SCHWERPUNKTE UND AKTIONSFELDER.....	41
5.1	SCHWERPUNKT 1: REGIONALE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND INNOVATION	41
5.1.1	<i>Aktionsfeld 1.1: Förderung von Innovation und Wissenstransfer</i>	<i>43</i>
5.1.2	<i>Aktionsfeld 1.2: Förderung von Netzwerken und Kooperationen</i>	<i>44</i>
5.1.3	<i>Aktionsfeld 1.3: Förderung des Humankapitals und der grenzüberschreitenden Mobilität.....</i>	<i>45</i>
5.2	SCHWERPUNKT 2: STANDORTQUALITÄT UND RESSOURCENSCHUTZ	47
5.2.1	<i>Aktionsfeld 2.1: Förderung der Standortattraktivität</i>	<i>49</i>
5.2.2	<i>Aktionsfeld 2.2: Erhalt und Verbesserung der Infrastruktur</i>	<i>51</i>
5.2.3	<i>Aktionsfeld 2.3: Erhalt der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes sowie Schutz vor Naturgefahren.....</i>	<i>52</i>
5.3	SCHWERPUNKT 3: TECHNISCHE HILFE	54
5.4	BEITRAG DES PROGRAMMS ZU DEN GRUNDSTRATEGIEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER KOHÄSIONSPOLITIK	56
6	DAS VERHÄLTNISS ZU ANDEREN GEMEINSCHAFTSPOLITIKEN DER EU SOWIE NATIONALEN PROGRAMMEN	58
6.1	NATIONALE REFORMPROGRAMME BZW. STRATEGISCHE RAHMENPLÄNE	58
6.2	PROGRAMM „REGIONALE WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND BESCHÄFTIGUNG“	61
6.3	NATIONALE AKTIONSPLÄNE FÜR BESCHÄFTIGUNG UND DER EUROPÄISCHE SOZIALFONDS	62
6.4	PROGRAMM ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMES (UND LEADER)	63
6.5	EUROPÄISCHE TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT – TRANSNATIONALE UND INTERREGIONALE ZUSAMMENARBEIT	64
6.6	REGIONEN FÜR DEN WIRTSCHAFTLICHEN WANDEL.....	64
6.7	PROGRAMM ZUR FÖRDERUNG ÜBER DEN EUROPÄISCHEN FISCHEREIFONDS.....	66
7	DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	67
7.1	BENENNUNG DER BEHÖRDEN GEM. ART. 59 VO (EG) 1083/2006 UND ART. 14 VO (EG) 1080/2006	67
7.1.1	<i>Verwaltungsbehörde.....</i>	<i>68</i>
7.1.2	<i>Bescheinigungsbehörde</i>	<i>69</i>
7.1.3	<i>Gemeinsames Technisches Sekretariat</i>	<i>70</i>
7.1.4	<i>Partnerschaftliche Netzwerkstellen.....</i>	<i>71</i>
7.1.5	<i>Prüfbehörde</i>	<i>72</i>
7.1.6	<i>Zusammenarbeit.....</i>	<i>73</i>
7.2	BEGLEITUNGS- UND BEWERTUNGSSYSTEME	73
7.2.1	<i>Begleitausschuss.....</i>	<i>73</i>
7.2.2	<i>Lenkungsausschuss</i>	<i>75</i>
7.2.3	<i>Begleitung und Monitoring.....</i>	<i>76</i>
7.2.4	<i>Indikatoren zur Begleitung und Bewertung des Programms.....</i>	<i>78</i>
7.3	KOSTEN	80
8	ABLAUFORGANISATION	81
8.1	KOORDINATION AUF DER PROGRAMMEBENE	81
8.2	ABWICKLUNG DES PROGRAMMS AUF PROJEKTEBENE	81

8.3	KRITERIEN ZUR PROJEKTAUSWAHL	85
8.3.1	<i>Inhaltliche Kriterien</i>	85
8.3.2	<i>Kriterien zur Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit</i>	85
8.3.3	<i>Rechtspersönlichkeit der Förderungsempfänger</i>	85
8.3.4	<i>Rechtliche Kriterien</i>	85
8.3.5	<i>Wirtschaftliche Kriterien</i>	85
8.3.6	<i>Geographische Kriterien</i>	86
8.3.7	<i>Zeitliche Kriterien</i>	86
8.3.8	<i>Indikatoren für Projektauswahl und Evaluierung</i>	86
8.4	FEDERFÜHRENDE BEGÜNSTIGTE GEMÄß ART. 20 VO (EG) 1080/2006 (LEAD-PARTNER-PRINZIP)	87
8.5	BEWERTUNG	87
8.6	PUBLIZITÄT	88
8.7	AUSTAUSCH DER ELEKTRONISCHEN DATEN MIT DER EU-KOMMISSION	89
9	FINANZPLANUNG	90
9.1	FINANZPLAN ENTSPRECHEND ART. 12 NR. 6 LIT. A VO (EG) 1080/2006	90
9.2	FINANZPLAN ENTSPRECHEND ART. 53 ABS. 1 VO (EG) 1083/2000 UND ART. 12 NR. 6 LIT. B VO (EG) 1080/2006	90
10	EX-ANTE-EVALUIERUNG DES PROGRAMMS INTERREG IV - ALPENRHEIN-BODENSEE-HOCHRHEIN 2007-2013	91
10.1	INHALT UND PROZESS DER EX-ANTE-EVALUIERUNG	91
10.2	REFLEXION UND MEHRWERT DER EX-ANTE-EVALUIERUNG	92
10.2.1	<i>Bewertung der sozioökonomischen Analyse, Relevanz der Strategie</i>	92
10.2.2	<i>Relevanz und innere Kohärenz der Strategie</i>	92
10.2.3	<i>Externe Kohärenz der Strategie</i>	92
10.2.4	<i>Durchführungsstruktur</i>	93
10.3	HAUPTERGEBNISSE IN BEZUG AUF GEPLANTE WIRKUNGEN	93
11	STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG - ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS	95
11.1	ABLAUF DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG.....	95
11.2	INHALT DES UMWELTBERICHTS.....	96
11.3	ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHEN ERGEBNISSE DES ABSCHLIEßENDEN UMWELTBERICHTS	96
11.4	EINBEZIEHUNG VON UMWELTERWÄGUNGEN IM PROGRAMM INKLUSIVE BERÜCKSICHTIGUNG DES UMWELTBERICHTS	98
11.5	PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN GEM. ART. 5 SUP-RICHTLINIE	99
11.6	ABLAUF DES KONSULTATIONSVERFAHRENS	99
11.7	BERÜCKSICHTIGUNG DER EINGEGANGENEN STELLUNGNAHMEN.....	100
11.8	BEKANNTGABE DER ENTSCHEIDUNG GEM. ART. 9 SUP-RICHTLINIE.....	100
11.9	MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG VON UMWELTAUSWIRKUNGEN (MONITORING)	100
12	ANHANG I: AUSGABENKATEGORIEN	102

1 Allgemeine Angaben zum Programm

1.1 Einleitung

Aufbauend auf den Erfahrungen mit der bisherigen Gemeinschaftsinitiative Interreg hat die EU-Kommission für die Strukturfondsperiode 2007-2013 ein neues Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ geschaffen, das auf die harmonische und ausgewogene Integration der Union ausgerichtet ist und der Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch gemeinsame lokale und regionale Initiativen dienen soll. Die Maßnahmen werden aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert und konzentrieren sich auf integrierte Programme, die auf die Verwirklichung der wichtigsten Gemeinschaftsprioritäten im Zusammenhang mit den Zielen von Lissabon und Göteborg ausgerichtet sind.

Die für das Interreg IIIA-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ verantwortlichen Bundesländer Vorarlberg (A), Bayern (D) und Baden-Württemberg (D), das Fürstentum Liechtenstein sowie die am Programm beteiligten Schweizer Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich haben auf dieser Basis beschlossen, die bisherige erfolgreiche grenzübergreifende Zusammenarbeit in den Jahren 2007 bis 2013 fortzusetzen. Die Basis der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Programmpartnern bilden die Regelungen im vorliegenden Programm. Darüber hinaus werden weitergehende Fragen der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Verantwortung für die Programmdurchführung in einem Memorandum of Understanding festgehalten.

Das Land Vorarlberg (A), das Bundesland Baden-Württemberg (D) und der Freistaat Bayern (D), das Fürstentum Liechtenstein sowie die am Programm beteiligten Schweizer Kantone haben das vorliegende Programm gemeinsam ausgearbeitet.

Die Programmverantwortlichen haben sich bewusst dafür entschieden, ihr Programm im Rahmen des neuen Ziels 3 „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ unter der Bezeichnung „Interreg IV Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ fortzuführen. Ausschlaggebend war und ist der Umstand, dass der Begriff „Interreg“ im Programmgebiet bei den Zielgruppen bestens eingeführt und somit der Zugang zu diesem Programm wesentlich erleichtert ist. Dieser Umstand spielt insbesondere auch im Zusammenhang mit den Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine ganz entscheidende Rolle. Hinzu kommt, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen der Neuen Regionalpolitik der Schweiz in der Ausrichtung 1 zusammengefasst ist und die dortige Ausrichtung 3 eine andere Zielrichtung verfolgt.

1.2 Programmgebiet

Das Interreg IV-Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ ist eine Grenzregion, die mit Deutschland, Österreich, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz vier souveräne Nationalstaaten umfasst. Österreich und Deutschland sind Mitglieder der Europäischen Union (EU), das Fürstentum Liechtenstein ist Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR). Die Schweiz gehört keiner dieser internationalen Gemeinschaften an, ist jedoch über bilaterale Abkommen eng mit der Europäischen Union verbunden. Das Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ umfasst damit in großen Teilen eine Außengrenze des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Zum Programmgebiet gehören folgende Regionen der NUTS-Ebene 3:

- Deutschland: Bodenseekreis, kreisfreie Stadt Kempten, Landkreis Konstanz, Landkreis Lindau, Landkreis Oberallgäu, Schwarzwald-Baar-Kreis, Landkreis Waldshut
sowie folgende Gebiete, für die die Flexibilität gemäß Art. 21 Abs. 1 VO (EG) 1080/2006 in Anspruch genommen wird, wobei auf die Maßnahmen in diesen Gebieten höchstens 20 % des EFRE-Beitrags zum Programm entfallen dürfen:
Landkreis Ravensburg, Landkreis Sigmaringen, Landkreis Tuttlingen und neu hinzu gekommen der Landkreis Unterallgäu sowie die kreisfreie Stadt Memmingen.
- Österreich: Land Vorarlberg, das sich aus den Gebieten der NUTS-Ebene 3 „Bludenz-Bregenser Wald“ und „Rheintal-Bodenseegebiet“ zusammensetzt.
- Zum Programmgebiet gehören ferner das Fürstentum Liechtenstein und
- in der Schweiz die Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich.

Die bisherige Gebietskulisse des Interreg IIIA-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ hat sich einschließlich der 20 %-Gebiete bewährt und soll deshalb beibehalten bzw. nur ganz geringfügig erweitert werden. Neu hinzukommen auf der bayrischen Seite des deutschen Programmgebiets als sog. 20 %-Gebiete der Landkreis Unterallgäu und die kreisfreie Stadt Memmingen. Diese Erweiterung gründet zum einem in dem Umstand, dass im Westallgäu eine Kooperation zwischen Landkreisen, Städten und Gemeinden bezogen auf den baden-württembergischen Landkreis Ravensburg und die bayerischen Landkreise Lindau, Oberallgäu und Unterallgäu ins Leben gerufen wurde, die sich auch in die grenzüberschreitende Zusammenarbeit einbringen möchte. Zum anderen gehört der Landkreis Unterallgäu auch zum Programmgebiet des Ziel 3-Programms „Deutschland/Bayern - Österreich“, so dass auch insoweit die bestehende Kooperation zwischen den beiden Programmgebieten ihre Fortsetzung finden kann.

Teile des Programmgebietes besitzen eine Doppelzugehörigkeit zu anderen grenzübergreifenden Programmen im Rahmen des Ziels 3 „Europäische territoriale Zusammenarbeit“. So gehören der Kanton Aargau und der Landkreis Waldshut auch zum Programm „Oberrhein“, die Landkreise Lindau (Bodensee), Oberallgäu und Unterallgäu, die kreisfreien Städte Kempten (Allgäu) und Memmingen sowie das Land Vorarlberg zum Programm „Deutschland/Bayern - Österreich“, der Kanton Graubünden zum Programm „Italien-Schweiz“. Betreffen Projekte verschiedene Programmgebiete, so bietet sich hier die sich bereits in der Vergangenheit bewährte Form der sog. „Splittingprojekte“ an, d.h., das Projekt wird nach vorheriger Absprache durch beide Programme bezogen auf die jeweils genau definierte Teilregionen gefördert.

Das Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ umfasst eine Gesamtfläche von 27.838,5 km², die Ost-West-Ausdehnung beträgt ca. 210 km, die Nord-Süd-Ausdehnung an der breitesten Stelle ca. 240 km. Wie aus Tabelle 1 ersichtlich ist, besitzt Deutschland einschließlich der sog. 20 %-Gebiete an der Gesamtfläche einen Anteil von 37,4%, Österreich einen Anteil von 9,3% und das Fürstentum Liechtenstein einen Anteil von 0,6%. Die Schweiz hat mit 52,6% den flächenmäßig größten Anteil am Programmgebiet. Die gesamte Grenzlinie innerhalb des Programmgebietes beträgt 577 km, davon sind 464 km, d.h. 80% Außengrenzen der Europäischen Union.

Wie bereits in der vorausgegangenen Strukturförderperiode hat das Land Vorarlberg (A) hinsichtlich der Beteiligung an den Interreg IV-Programmen die Entscheidung getroffen, sich auf Grund der stärkeren funktionalen Verflechtungen mit Baden-Württemberg, Bayern, der Schweiz

und dem Fürstentum Liechtenstein nahezu ausschließlich am Interreg IV-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ zu beteiligen. Eine weitergehende Zusammenarbeit mit Bayern sowie den angrenzenden österreichischen Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Tirol ist jedoch gewährleistet, weil die an Vorarlberg grenzenden bayerischen Gebiete der NUTS-Ebene 3 sowohl dem Interreg IV-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ als auch dem Interreg IV-Programm „Österreich - Deutschland/Bayern“ zugehörig sind.

Die folgende Abbildung zeigt das neue **Interreg IV-Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“**:



Abbildung 1: Programmgebiet Interreg IV Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Die folgende **Übersicht** informiert **über die Größe, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte des Programmgebietes** differenziert nach Teilregionen.

Region	Fläche km ²	%	Einwohner	%	Bevölkerungsdichte (Einw./km ²)
Deutschland	10.423,7	37,4	1.879.054	36,0	3.595,7
Baden-Württemberg¹	7.209,8	25,9	1.403.091	26,9	1.463
Bodenseekreis (Landkreis)	664,8	2,4	205.446	3,9	309
Konstanz (Landkreis)	818,0	2,9	274.692	5,3	336
Ravensburg (Landkreis) ²	1.631,8	5,9	275.677	5,3	169
Schwarzwald-Baar-Kreis	1.025,2	3,7	211.320	4,1	206
Sigmaringen (Landkreis) ²	1.204,4	4,3	133.385	2,6	111
Waldshut (Landkreis)	1.131,2	4,0	167.274	3,2	148
Tuttlingen (Landkreis) ²	734,4	2,6	135.297	2,6	184
Bayern	3.213,9	11,5	475.963	9,1	
Kempten (kreisfreie Stadt)	63,3	0,2	68.974	1,3	1.089
Lindau (Landkreis)	323	1,2	79.458	1,5	246
Oberallgäu (Landkreis)	1.528	5,5	150.507	2,9	98,5
Unterallgäu (Landkreis) ²	1.229,4	4,4	135.708	2,6	110,4
Memmingen (kreisfreie Stadt) ²	70,2	0,3	41.316	0,8	588,8
Österreich					
Vorarlberg (Bundesland)	2.601,0	9,3	395'400	7,6	152
Schweiz (Kantone)	14.653,8	52,6	2.898.046	55,7	
Aargau	1.403,7	5,0	573.654	11,0	408,7
Appenzell Ausserrhoden	242,9	0,9	52.841	1,0	217,6
Appenzell Innerrhoden	172,5	0,6	15.029	0,3	87,1
Glarus	685,1	2,5	38.317	0,7	55,9
Graubünden	7.105,5	25,5	187.812	3,6	26,4
Schaffhausen	298,4	1,1	73.519	1,4	246,4
St. Gallen	2.025,8	7,3	458.821	8,8	226,5
Thurgau	991,0	3,6	233.912	4,5	236,0
Zürich	1.728,9	6,2	1.264.141	24,3	731,2
Fürstentum Liechtenstein (2004)	160,0	0,6	34.734	0,7	217,1
Gesamtprogrammgebiet	27.838,5	100	5.207.234	100	6.200,6

Tabelle 1: Übersicht über die Größe, Bevölkerung und Bevölkerungsdichte des Programmgebietes bezogen auf das Jahr 2005 (Quelle: Statistische Ämter)

¹ Zahlen beziehen sich nur auf den Anteil am Programmgebiet

² 20 % - Gebiete im Sinne von Art. 21 Abs. 1 VO (EG) 1080/2006

2 Partnerschaftliche Programmerstellung

2.1 Programmierung

Der Begleitende Ausschuss für das Interreg IIIA-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ hat mit Beschluss vom 30. November 2005 die national für das Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ Verantwortlichen gebeten, mit den Arbeiten für die Programmierung eines neuen Programms der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit für die Strukturfondsperiode 2007-2013 zu beginnen. Im Januar 2006 wurde von den Programmverantwortlichen daraufhin eine international besetzte Programmierungsgruppe „Interreg Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2007-2013“ unter Federführung der Verwaltungsbehörde eingerichtet. Die Programmierungsgruppe wurde bei Bedarf durch andere nationale (so u.a. durch das Fürstentum Liechtenstein) bzw. regionale Vertreter erweitert. Im Dezember 2006 erklärte das Fürstentum Liechtenstein seine offizielle Teilnahme am Programm und war fortan auch Mitglied in der Programmierungsgruppe, die sich insgesamt wie folgt zusammensetzte:

Länder bzw. Kantone	Institution
Republik Österreich	Bundeskanzleramt, Wien
Land Vorarlberg	Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz
Schweizer Kantone	Ostschweizer Regierungskonferenz (ORK) - Sekretariat, Kanton St. Gallen
Fürstentum Liechtenstein	Regierungskanzlei, Vaduz
Freistaat Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, München
Regierungsbezirk Schwaben	Regierung von Schwaben, Augsburg
Land Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Tübingen

Die Programmierungsgruppe hat das Operationelle Programm für die Strukturfondsperiode 2007-2013 erarbeitet und den Planungsprozess gesteuert und begleitet. Sie tagte seit Januar 2006 in regelmäßigen Abständen. Die Programmierungsgruppe hat sich des Weiteren dafür entschieden, die Stärken-Schwächen-Analyse, die Ex-ante-Evaluierung und die Strategische Umweltprüfung gemeinsam auszuschreiben. Die Vergabe erfolgte an eine grenzüberschreitende Arbeitsgemeinschaft besteht aus

- dem Institut für Öffentliche Dienstleistungen und Tourismus IDT-HSG, Universität St. Gallen,
- ÖAR-Regionalberatung, Wien, und
- Österreichisches Ökologie-Institut (ÖÖI), Bregenz.

In den Programmplanungsprozess wurden weitere regionale Akteure, wie etwa die Internationale Bodenseekonferenz, aber auch die Wirtschafts- und Sozialpartner, Partner des Umweltbereichs sowie Einrichtungen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen im Sinne von Art. 32 Abs. 2 i.V.m. Art. 11 VO (EG) 1083/2006 eingebunden. Der Programmentwurf wurde im Dezember 2006 im Begleitausschuss des Interreg IIIA-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ ausführlich vorgestellt und von diesem einstimmig befürwortet.

Das Ergebnis der Regionalanalyse und der festgestellten Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren sowie die daraus abgeleiteten Strategien und Maßnahmen waren Gegenstand einer breit angelegten Anhörung und eines Workshops im Juli 2006. Hierzu waren die relevanten Behörden, regionalen Organisationen, Wirtschafts- und Sozialpartner, Umwelt- und Frauenorganisationen, etc. eingeladen.

Darüber hinaus wurde dem zuvor genannten Kreis der Programmwurf im Rahmen einer Anhörung in der Zeit vom 12. Dezember 2006 bis 19. Januar 2007 zugänglich gemacht.

2.2 Stärken-Schwächen-Analyse

Entsprechend Art. 12 Nr. 1 VO 1080/2006 muss jedes operationelle Programm eine Analyse der Situation in dem betreffenden Kooperationsraum in Bezug auf Stärken und Schwächen sowie die Strategie, mit der darauf reagiert werden soll, enthalten.

Zu Beginn des Programmierungsprozesses stand eine Datenerhebung zu den sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen sowie eine Analyse des Programmgebiets auf Stärken und Schwächen. Bei dieser Analyse wurden u. a. die Disparitäten, Risiken, Defizite und Potenziale der Entwicklung bestimmt. Hierbei wurde im Wege einer Fortschreibung auf die Stärken-Schwächen-Analyse im Zusammenhang mit der Erstellung des Interreg IIIA-Programms zurückgegriffen bzw. aufgebaut.

Die sozio-ökonomische Analyse der Ausgangslage im Untersuchungsgebiet bildet die Grundlage für den gesamten Programmplanungsprozess. Aus ihr leiten sich die Zielsetzungen, Strategien und Schwerpunkte des Programms ab.

2.3 Strategische Umweltprüfung

Die Mitgliedstaaten sind parallel zum Erstellungsprozess des Operationellen Programms sowie der Ex-ante-Evaluierung gemäß „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ vom 27. Juni 2001 (in der Folge: „SUP-Richtlinie“) gehalten, eine Strategische Umweltprüfung (in der Folge: SUP) durchzuführen.

Die Anwendung der SUP-Richtlinie in einem bilateralen Kontext stellt ein neues Element in der Programmplanung für die Strukturfondsperiode 2007-2013 dar. Die Ergebnisse des SUP-Prozesses sind in einem Umweltbericht gem. Art. 5 der SUP-Richtlinie (in der Folge: „Umweltbericht“) dargestellt.

Ziel der SUP war es insbesondere, die in Anhang I geforderten Informationen zusammenzustellen, die erforderlichen Analysen zur Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen durchzuführen sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen vorzuschlagen und darzustellen.

Für die Inhalte des Umweltberichts wurde auf österreichischer Seite auf den Ergebnissen des Umweltberichts der Strategischen Umweltprüfung STRAT.AT 2007-2013 aufgebaut, da dieser Bericht als Vorarbeit und Hilfestellung zu betrachten ist.

Der Umweltbericht, der ebenfalls von einer unabhängigen Stelle erstellt wurde, soll insgesamt die Qualität des Operationellen Programms verbessern und sicherstellen, dass darin Umweltbelange stärker berücksichtigt werden. Er soll insbesondere auch dazu dienen, die interessierte Öffentlichkeit am Planungsprozess zu beteiligen, soweit Umweltaspekte betroffen sind. Die im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind in der Endfassung des Umweltberichts weitestgehend berücksichtigt. Die Empfehlungen aus dem Umweltbericht

wurden von der Programmierungsgruppe diskutiert, bewertet und nahezu vollständig in das Programm übernommen.

Der Umweltbericht war Gegenstand einer öffentlichen Anhörung. Er ist auf der Programm-Homepage www.interreg.org eingestellt. Eine Zusammenfassung findet sich im Kapitel 11.

2.4 Ex-ante-Evaluation

Die Strukturfondsinterventionen 2007-2013 müssen gemäß Art. 47 Abs. 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 2 VO (EG) 1083/2006, ex-ante, d.h. vorab, evaluiert werden. Die Ex-ante-Bewertung ist integraler Bestandteil der Programmplanung. Sie unterliegt der Verantwortung der für die Programmherstellung zuständigen Behörde.

Bei der Ex-ante-Evaluierung handelt es sich um einen Rückkoppelungsprozess, bei dem das Bewertungsteam unabhängig von den Planern das Operationelle Programm beurteilt und Empfehlungen dazu ausspricht. Ziel ist es, die Qualität der Programmplanung zu verbessern und einen optimalen Einsatz der Haushaltsmittel zu gewährleisten. Dabei sollen die Unterschiede, Lücken und Entwicklungsmöglichkeiten, die zu verwirklichenden Zielen, die erwarteten Ergebnisse, die quantifizierten Zielvorgaben und gegebenenfalls die Kohärenz der vorgeschlagenen Strategie für die Region, der gemeinschaftliche Mehrwert, der Grad der Berücksichtigung der Prioritäten der Gemeinschaft, die aus der vorangegangenen Programmplanung gewonnenen Erfahrungen sowie die Qualität der Vorkehrungen für die Durchführung, Begleitung, Bewertung und finanzielle Abwicklung ermittelt und bewertet werden.

Die Ex-ante-Bewertung wurde entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission als ein interaktiver Prozess verstanden, bei dem die unabhängigen Sachverständigen Beurteilungen und Empfehlungen zum Inhalt der von den Programmverantwortlichen aufgestellten Programme ausgesprochen haben. Daneben wurde die Ex-ante-Bewertung aber auch als iterativer Prozess betrachtet, d.h. die Programmverantwortlichen haben bei der Ausarbeitung der Programm-entwürfe jeweils auf vorhandene Empfehlungen der Sachverständigen zurückgegriffen. Zur Ermöglichung der Rückkoppelung wurde dem externen Bewertungsteam die Anwesenheit bei allen Treffen zur Erstellung des Operationellen Programms ermöglicht. Die Anregungen der Evaluatoren wurden nahezu vollständig in das vorliegende Programm übernommen.

Entsprechend den Vorgaben der EU-Kommission wurden die Aktivitäten im Rahmen der Bewertung in einem Abschlussbericht über die Ex-ante-Bewertung zusammengefasst, der auf der Programm-Homepage www.interreg.org eingesehen werden kann. Kapitel 10 enthält eine Zusammenfassung der Ex-ante-Bewertung.

3 Die Regionalanalyse

Die Regionalanalyse wirft zunächst einen Blick auf die bisherige grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Ausgehend von einem Kurzprofil des Programmgebiets folgt eine gründliche Analyse der aktuellen Situation und der Entwicklungstendenzen. Um den grundlegend veränderten regionalpolitischen Strategien der EU, der Mitgliedsländer sowie der Schweiz gerecht zu werden, soll die Analyse in ausführlicher Art und Weise darlegen, wo die Programmstrategie ansetzen kann.

Die Analyse beruht vor allem auf der Untersuchung bestehender Konzepte, Studien und Statistiken, die in Abstimmung mit den verantwortlichen Stellen zusammengetragen wurden.

Die Zusammenfassung der Ausgangslage erfolgt als SWOT-Analyse der regionalen Stärken (**S**trengths), Schwächen (**W**eaknesses), Chancen (**O**pportunities) und Gefahren (**T**hreats).

3.1 Die Ergebnisse der bisherigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Im gesamten Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ wird seit Jahrzehnten sowohl auf verschiedenen Ebenen als auch in unterschiedlichen Bereichen grenzüberschreitend zusammengearbeitet. Die grenzüberschreitende Kooperation kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Bereits im 19. Jahrhundert wurden hier die ersten internationalen Gremien gegründet, die sich mit verschiedenen Fragen, z.B. Tourismus, Fischereiwirtschaft, Schifffahrt am Bodensee und Rhein oder Kultur und Geschichte (z.B. Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, gegr. 1868), beschäftigten. Vor allem Umweltthemen haben die Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg geprägt, etwa im Zusammenhang mit der Reinhaltung des Bodensees, was unter anderem zur Gründung der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) im Jahre 1959 führte.

Besondere Erwähnung bedarf die Zusammenarbeit innerhalb der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK), die im Jahre 1972 gegründet wurde. Die IBK ist ein kooperativer Zusammenschluss der an den Bodensee angrenzenden und mit ihm verbundenen Länder und Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Baden-Württemberg, Bayern, Fürstentum Liechtenstein, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Vorarlberg und Zürich. Die IBK verfolgt das Ziel, die Bodenseeregion als attraktiven Lebens-, Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum zu erhalten und zu fördern sowie die regionale Zusammengehörigkeit zu stärken. Durch gemeinsam erarbeitete Politikbereiche und Projekte soll ein nachhaltiger Beitrag zur Überwindung der Grenzen in der Region geleistet werden.

Des Weiteren leistet auch die 1972 gegründete Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp) einen wichtigen Beitrag zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit - u.a. auf kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem und ökologischem Gebiet - und zur Förderung des Bewusstseins der gemeinsamen Verantwortung für die Region, im speziellen für den alpinen Lebensraum. Mitgliedsländer der Arge Alp sind u.a. der Freistaat Bayern, das österreichische Bundesland Vorarlberg sowie die Schweizer Kantone St. Gallen und Graubünden.

Seit Beginn der 90er Jahre ist eine erneute Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im gesamten Programmgebiet feststellbar. Die Gründe hierfür sind vielfältiger Natur. Sicherlich spielten dabei die bisherigen Interreg-Gemeinschaftsinitiativen eine wichtige Rolle. Die meisten dieser Initiativen und Institutionen haben sich in der Bodenseeregion entwickelt. Doch auch am Alpenrhein und am Hochrhein haben sich zahlreiche projektbezogene sowie institutionelle Kooperationen gebildet (z.B. Internationale Regierungskommission Alpenrhein, Hochrheinkonferenz, Randenkommission). Insgesamt kann deshalb festgestellt werden, dass im gesamten Programmgebiet ein starker Wille zur gemeinsamen Lösung regionaler Probleme

über die nationalstaatlichen Grenzen hinweg besteht. Dieser manifestiert sich vor allem durch die klare politische Unterstützung der Grenzkooperation oder durch den pragmatischen Umgang etwa mit der Unterschiedlichkeit der beteiligten politischen Ebenen.

In den unterschiedlichen grenzüberschreitenden Gremien wird problemorientiert zusammengearbeitet. Die grenzüberschreitenden Institutionen im Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ weisen stark netzwerkartige Strukturen auf, bei denen die verschiedenen Gremien vor allem informell miteinander verflochten sind. Aufgrund der Netzwerkstruktur können relativ flexibel neue Gremien geschaffen werden, in denen Fachexperten zielgerichtet zusammenarbeiten. So wurde etwa mit der Bodensee Agenda 21 der IBK ein neues Feld der grenzüberschreitenden Kooperation eröffnet, in dessen Aktivitäten die nachhaltige Entwicklung der Regio Bodensee – aber auch der angrenzenden Räume zum Thema gemacht wird. Ein weiteres Beispiel ist die gemeinsame Bekämpfung der Vogelgrippe am Bodensee. Beide Projekte wurden bzw. werden im Rahmen von Interreg IIIA „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ gefördert.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb dieser Fachgremien wird stark von Verwaltungsakteuren der Länder und Kantone dominiert, die über die zur Umsetzung notwendigen Problemlösungskapazitäten oder -kompetenzen verfügen oder einen direkten Zugriff auf diese besitzen. In den Verwaltungen der Grenzrainerstaaten und -kantone wurden feste Ansprechpartner für Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit installiert. Die kommunale Ebene ist bislang nur in einzelnen Teilregionen direkt an der grenzüberschreitenden Kooperation beteiligt, etwa im Rahmen der Euregio Via Salina in der Region Allgäu-Kleinwalsertal. Die Parlamentarier der Region sind institutionell durch verschiedene Kommissionen über die Grenzen hinweg vernetzt.

3.2 Analyse der Ausgangslage im Programmgebiet

3.2.1 Politische Lage

Die **nationalstaatlichen Grenzen** im Interreg IV-Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ werden überwiegend durch **natürliche Grenzen** gebildet: Im Osten des Gebietes durch den Gebirgszug des Rätikons, im Rheintal und am Hochrhein durch den Rhein und natürlich durch den Bodensee. Die Grenzziehung am Bodensee weist dabei eine Besonderheit auf, da sie bislang in großen Teilen des Sees nicht festgelegt wurde. Lediglich am Untersee und im Konstanzer Trichter existiert eine staatsvertraglich geregelte Grenzziehung zwischen Deutschland und der Schweiz. Dennoch verstehen die Anrainerländer den Bodensee als eine Art internationales Gewässer, dessen „Verwaltung“ von ihnen in Gemeinschaftsaufgabe erledigt wird. Eine derartige gemeinschaftliche Nutzung eines Binnengewässers ist in Europa einzigartig. Eine weitere Besonderheit in der westlichen Bodenseeregion ist die Exklave Büsingen. Diese Exklave gehört hoheitlich zur Bundesrepublik Deutschland, wird jedoch komplett durch Schweizer Staatsgebiet eingeschlossen und ist wirtschaftlich Schweizer Zollgebiet. Eine vergleichbare Situation gibt es in Vorarlberg: Das Kleinwalsertal ist ebenfalls eine Exklave. Hoheitlich zu Österreich gehörend, ist es wirtschaftlich bundesdeutsches Zoll- und Wirtschaftsgebiet. In beiden Räumen ergeben sich aus diesem Status strukturelle Probleme, die im laufenden Interreg IIIA-Programm bereits durch Projekte angegangen wurden.

Als große Schwäche und als Entwicklungshindernisse für das Programmgebiet werden allgemein die periphere Lage in den jeweiligen Nationalstaaten - die sich insbesondere in Deutschland durch die Wiedervereinigung nochmals verstärkt hat - und die trennenden Staatsgrenzen empfunden. Insbesondere die EU-Außengrenze zur Schweiz wird als hemmend empfunden, wobei hier im Zuge der bilateralen Verträge deutliche Verbesserungen bezüglich

der Durchlässigkeit der nationalstaatlichen Grenzen festgestellt werden können. Die trennende Funktion der Staatsgrenzen wird durch den Bodensee und den Rhein, durch die weitgehend die Grenzen verlaufen, noch in rein tatsächlicher Weise verstärkt.

Betrachtet man die politische Struktur des Programmgebiets „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“, so zeigt sich hier eine starke Uneinheitlichkeit: Auf der einen Seite ist mit dem Fürstentum Liechtenstein ein souveräner Nationalstaat beteiligt, auf der deutschen Seite dagegen „nur“ kommunale Gebietskörperschaften bzw. die mittlere staatliche Verwaltungsebene. In Österreich und der Schweiz ist dagegen die mittlere föderale Ebene beteiligt, d.h. das Bundesland Vorarlberg und die verschiedenen Schweizer Kantone.

3.2.2 Bevölkerungsstruktur

Im Interreg-Gebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ (einschließlich der vier partizipierenden Landkreise) lebten zu Jahresbeginn 2005 rund 5,2 Millionen Menschen. Die mittlere Bevölkerungsdichte beträgt etwa 210 Einwohner pro km². Damit liegt das Programmgebiet knapp unter dem Mittelwert für Deutschland (230), aber deutlich über dem EU-Mittel (116) und auch ebenso deutlich über der mittleren Bevölkerungsdichte der Schweiz (173).

Die Bevölkerungszahl im Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. So weisen beispielsweise die Verdichtungsräume am nördlichen Bodenseeufer, im oberen Rheintal oder in der Region St. Gallen seit 1950 Wachstumsraten von bis zu 80 Prozent auf. Dagegen ist in ländlichen Gebieten wie dem Unterthurgau, dem Klettgau oder dem Allgäu die Bevölkerungszahl weniger stark gestiegen. Fast alle Teilregionen weisen jedoch einen positiven Wanderungssaldo auf. Die größten Wanderungsgewinne verzeichnet der Agglomerationsraum Zürich.

Die aktuellen Bevölkerungsprognosen zeigen deutlich, dass das bisherige Bevölkerungswachstum im Programmgebiet auch in den kommenden Jahren fast unvermindert weitergehen wird. In einzelnen Teilregionen wird für die kommenden 10 Jahre mit einem weiteren Anstieg der Bevölkerung um rund 15 % gerechnet (z.B. Vorarlberg, Zürich, Schussental, Konstanz). Betrachtet man die Altersstruktur, so ist festzustellen, dass auch im Programmgebiet trotz der merklichen Zuwanderung der Trend zu einer „Überalterung“ der Gesellschaft besteht. Im Vergleich zu anderen Regionen wird dieser Trend zwar etwas später einsetzen, aber im gleichen Umfang relevant werden. Diese Altersentwicklung hat zur Folge, dass die Zahl der erwerbsfähigen Bevölkerung in den kommenden Jahren stark zurückgehen wird. Neben den Herausforderungen an die Sozial- und Gesundheitssysteme ergeben sich dadurch eine Reihe von Herausforderungen auch für die Wirtschaftsentwicklung in der Region, da die bestehende Arbeitskräftenachfrage der im Programmgebiet ansässigen Unternehmen nicht mehr aus dem Gebiet selbst gedeckt werden kann und eine weitere (erhebliche) Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte dringend notwendig sein wird.

3.2.3 Siedlungsstruktur

Das Interreg IV-Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ zeichnet sich überwiegend durch eine polyzentrische Besiedlung aus. Dabei hat jedes Land seine eigene Art und Weise, die Zentren in ein hierarchisches System einzuteilen. Diese Zentren können ganz grob in vier Typen eingeteilt werden: in Großagglomerationen, Agglomerationen mit überregionaler

Ausstrahlung, in Regionale Zentren mit übergeordneter Ausstrahlung und in weitere Regionale Zentren.³

Das Programmgebiet steht unter dem Einfluss von vier großen Agglomerationen mit internationaler und großräumiger Ausstrahlung:

- Zürich
- München
- Stuttgart
- Basel

Die größte Anziehungskraft auf das Programmgebiet dürfte der Großraum Zürich ausüben, dessen Zentrum noch im westlichen Programmgebiet liegt. Der Großraum Zürich strahlt fast in den gesamten schweizerischen Teil dieser Region sowie in grenznahe Bereiche in Deutschland aus. Diese Anziehungskraft wirkt sich vor allem in Pendlerbeziehungen aus und erzeugt damit Siedlungsdruck entlang der Siedlungsachsen in Richtung Zürich. Im Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ finden sich vier Agglomerationen mit überregionaler Ausstrahlung:

- St. Gallen
- Konstanz - Kreuzlingen
- Ravensburg - Weingarten - Friedrichshafen
- Winterthur

Diese Agglomerationen liegen auch an den stärksten Entwicklungsachsen im Schussental, im St. Galler Rheintal, entlang der Schnellzuglinie St. Gallen-Zürich und entlang der Achse Konstanz-Singen. Daneben gibt es ein knappes Dutzend Regionaler Zentren mit übergeordneter Ausstrahlung und etwa 20 weitere Regionale Zentren.

Die größeren und kleineren Zentren wechseln sich mit ländlichen Gebieten ab. Entlang der Verbindungen zwischen diesen Zentren liegen die sog. 'Entwicklungsachsen'. Teilweise haben sich Verdichtungsräume gebildet, die durchaus der Dichte von Großstadtreionen entsprechen (z.B. St.Gallen-Herisau-Rorschach, Oberes Rheintal oder Schussendelta).

Die Bevölkerungszunahme der letzten Jahrzehnte führte zu einem gewaltigen Siedlungsdruck, d.h. der Flächenverbrauch steigt beständig an. Negative Folgen sind unter anderem auch für die Funktion des Bodensees als Trinkwasserspeicher von europäischer Bedeutung, für die ökologische Integrität der Bodenseeuferzone sowie für die Eigenart der Landschaft zu befürchten. Die Veränderung des Siedlungsflächenbedarfs pro Kopf hat in den städtischen Gebieten weniger zugenommen als in den ländlichen Gebieten. Ursache dafür sind vor allem die stark gewachsenen Areale für Einfamilienhäuser auf dem Land und die allgemein größere Verfügbarkeit von Flächen.⁴ Eine ähnliche Entwicklung lässt sich auch für die deutschen und österreichischen Gebiete des Programmgebietes feststellen.

In der Folge hat sich in den Wachstumsbereichen die bereits seit Jahren festgestellte, wenig strukturierte Ausdehnung der Besiedlung noch weiter fortgesetzt. Fast in allen Teilregionen sind in den vergangenen Jahren einzelne Projekte durchgeführt worden, mit Hilfe derer eine stärkere

³ Diese Einteilung wurde im Rahmen des Interreg II-Projekts "BodanRail 2020" als Zusammenschau der planerischen Einstufung der Zentren erarbeitet. Sie ist aber keine politisch abgestimmte Einteilung.

⁴ Vgl. Arealstatistik Schweiz. Zahlen – Fakten – Analysen, 2005, Bundesamt für Statistik, Bern.

raumplanerische Steuerung der Siedlungsentwicklung wahrgenommen werden soll und die einen Beitrag zur Verminderung des Flächenverbrauchs im Programmgebiet bewirken sollen. Im Rahmen des Interreg IIIA-Projekts D-A-CH werden die verschiedenen Projekte koordiniert, mit der Raumordnungskommission (ROK) Bodensee wurde eine entsprechende institutionelle Plattform hierfür geschaffen. Angesichts der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung muss davon ausgegangen werden, dass das Siedlungswachstum auch in den kommenden Jahren und auch der überproportional hohe Flächenverbrauch weiter zunehmen wird. Die Möglichkeiten, hier steuernd entgegenzuwirken, sind bislang recht begrenzt.

3.2.4 Wirtschaftsstruktur

Das Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ ist kein einheitlicher und kein gemeinsamer Wirtschaftsraum. Die nationalstaatlichen Grenzen, insbesondere die EU-Außengrenzen zur Schweiz, erschweren die grenzüberschreitende Kooperation im Wirtschaftsbereich. Dies war nicht immer so: In der Vergangenheit, vor allem Ende des 19. Jahrhunderts, fand eine enge Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg statt. So leisteten Schweizer Unternehmen einen wichtigen Beitrag zur Industrialisierung der deutschen Gebiete am westlichen Bodensee und insbesondere am Hochrhein. Selbst heute, im Zeitalter der Globalisierung, wird der Industriesektor in diesen Regionen noch stark von solchen 'Schweizer' Unternehmen geprägt. Sie spielen als regional verankerte Unternehmen mit zahlreichen Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle für die wirtschaftliche Entwicklung und für den Erhalt von Arbeitskräften im produzierenden Gewerbe. Ähnliche Entwicklungen können auch im Rheintal festgestellt werden, auch dort existieren traditionelle wirtschaftliche Verflechtungen auf der Ebene einzelner Unternehmen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, dem Schweizer Kanton St. Gallen und dem österreichischen Bundesland Vorarlberg.

Eine Betrachtung der Wirtschaftsstruktur des Programmgebietes (ohne Landwirtschaft) und auch der einzelnen Teilregionen zeigt ein sehr uneinheitliches Bild. Dies gilt vor allem für die Bedeutung des produzierenden Sektors, wo extreme Unterschiede zwischen den Teilregionen bestehen. Die 'Industriellen Zentren' des Programmgebietes liegen in den beiden baden-württembergischen Landkreisen Bodenseekreis und Tuttlingen, wo noch über die Hälfte aller Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe liegen. Insgesamt gesehen weist das Programmgebiet eine starke Orientierung auf den Dienstleistungssektor auf. Hinzu kommt, dass die Industrie sich in den letzten Jahren stark tertiarisiert hat und damit die traditionelle Sektorbetrachtung unterläuft. Hinsichtlich der Wertschöpfung der jeweils dominierenden Dienstleistungssektoren bestehen deutliche Unterschiede. Der wirtschaftliche Schwerpunkt des gesamten Programmgebietes liegt unstrittig im Kanton Zürich, der für große Teilgebiete ein wichtiger Entwicklungspol ist, von dem starke Impulse ausgehen.

Innerhalb des Programmgebietes lassen sich einige sektorale Wirtschaftsschwerpunkte identifizieren. Auffällig ist, dass einzelne Teilregionen mehrere Schwerpunkte aufweisen. Aus dieser Multifunktionalität einzelner Regionen können potenziell Nutzungskonflikte resultieren, etwa zwischen Tourismus und industrieller Entwicklung z.B. am Nordufer des Bodensees oder im Vorarlberger Rheintal. In der Regel gelingt es aber innerhalb des Programmgebietes gut, unterschiedliche Nutzungsanforderungen an einen Raum gleichwertig zu erfüllen. Folgende Schwerpunkte können hier unterschieden werden:

- Tourismusdestinationen Graubünden, Vorarlberg, Allgäu und Bodensee;
- Dienstleistungszentrum Zürich;
- Industrieregion Rheintal;
- Industrieregion Schussental (Weingarten, Ravensburg, Friedrichshafen);

- Industrieregion Singen-Schaffhausen;
- Industrieregion Hochrhein.

Innerhalb diesen einzelnen Regionen bestehen wiederum Branchenschwerpunkte beziehungsweise industrielle Milieus oder Clusters (z.B. Feinmechanik im Rheintal, Maschinenbau im Schussental oder Chemie am Hochrhein). Diese können wichtige Pole für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des gesamten Programmgebietes sein. Die Betrachtung der Wirtschaftsstruktur des Programmgebietes „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ zeigt, dass diese einen hohen Anteil an Unternehmen aufweist, die stark wissensbasiert sind. Dies gilt auch für Unternehmen aus Branchen, die in der Regel eine geringe Wissensbasierung aufweisen, aber deren Betriebsteile in der Region jeweils die stark wissensbasierten Elemente darstellen.

Eine längerfristige Betrachtung der Wirtschaft im Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ zeigt einige interessante Entwicklungen. In den vergangenen 30 Jahren konnte das gesamte Programmgebiet ein starkes Anwachsen der Arbeitsplätze im produzierenden Sektor verzeichnen. Mit verantwortlich für diese Entwicklung waren verschiedene global agierende Unternehmen, die ihre Hauptsitze innerhalb des Programmgebietes haben. Bis zu Beginn der 90er Jahre expandierten diese Betriebe stark und es kam in einigen Teilregionen zu einem starken Zuzug hochqualifizierter Arbeitskräfte. Die Folge dieser Expansion zeigt sich deutlich in der Siedlungsentwicklung der davon betroffenen Teilregionen. Gleichzeitig fand in einzelnen Teilregionen auch ein massiver Strukturwandel statt, dem einige Wirtschaftsbranchen fast ganz zum Opfer fielen (z.B. Textilindustrie und Textilmaschinenbau im Rheintal, Schienenfahrzeugbau in der Region Winterthur). Dieser Strukturwandel hält derzeit immer noch an. Einige Gebiete haben den Strukturwandel relativ erfolgreich bewältigt. Dort konnten zahlreiche neue Betriebe gegründet und neue Arbeitsplätze in sogenannten Zukunfts-Branchen geschaffen werden, z.B. im Vorarlberger Rheintal. Die Perspektiven der wirtschaftlichen Entwicklung werden in den meisten Teilregionen des Programmgebiets positiv eingeschätzt, wenn es gelingt, die in den Regionen vorhandenen Stärken zu erhalten und die vorhandenen Standortvorteile noch stärker als bisher für die wirtschaftliche Entwicklung zu nutzen.

Im Vergleich zu anderen Regionen weisen Teile des Programmgebiets „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ eine hohe Wettbewerbsfähigkeit auf. In verschiedenen Rankings werden einzelne Regionen, wie das österreichische Bundesland Vorarlberg, die beiden baden-württembergischen Landkreise Bodensee und Ravensburg und insbesondere die Metropolregion Zürich, jeweils in Spitzenpositionen aufgeführt. Das deutsche Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung stuft das Gebiet „Bodensee-Oberschwaben“ deshalb als einen von elf „Wachstumspolen außerhalb der Metropolräume“ ein, die sich durch ein deutlich überproportionales Wirtschaftswachstum auszeichnen. Dennoch taucht der Bodenseeraum, wie auch andere vergleichbare Regionen im allgemeinen wirtschaftspolitischen Fokus nur am Rande auf. Vermutlich weil die Region mit Zürich nur am Rande an einem Metropolraum partizipiert und auch über keine zentrale Großstadt als wirtschaftliches Zentrum verfügt. Die festgestellte Wirtschaftsstruktur zeigt, dass die Regionsteile wie Bodensee, Hochrhein oder Rheintal auch ohne metropolitane Zentren prinzipiell gut aufgestellt sind, aber teilweise ein Imageproblem haben.

Als Grundlage für die positive Wirtschaftsentwicklung wird die hohe Innovationsfähigkeit der regionalen Wirtschaft angesehen, die sich sowohl durch eine hohe F&E-Tätigkeit in den Betrieben als auch durch eine hohe Umsetzungskompetenz von neuem Wissen in konkrete Produkte und Prozesse auszeichnet. Diese hohe Wissens- und Innovationsfähigkeit der Wirtschaft in Teilräumen des Programmgebiets spiegelt sich wider in einer auch im europäischen Vergleich überdurchschnittlich hohen Anzahl von Patentanmeldungen. So befinden sich mit dem Land Vorarlberg, dem Kanton Zürich und der Region Bodensee-Oberschwaben drei

Regionen unter den 20 leistungsstärksten Regionen in Europa, was die Zahl der Patentanmeldungen (bezogen auf die Bevölkerungsanzahl) angeht. Auch die jährlichen nationalstaatlichen Erhebungen des European Innovation Scoreboard bestätigen diese Einschätzung. Die vorhandenen Stärken im Bereich der F&E und der Innovationsfähigkeit der regional ansässigen Betriebe stellt auch für die Zukunft einen zentralen Erfolgsfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung des gesamten Programmgebiets dar. Es muss allerdings festgehalten werden, dass diese Stärke kaum grenzüberschreitend ausgeprägt ist, d.h. dass der Wissens- und Innovations-transfer über die Grenze relativ schwach ist. Dies rührt daher, dass die KMU stark national orientiert sind, sowohl was Kunden- und Lieferantenbeziehungen anbelangt als auch die Kontakte zu den Hochschulen im Nachbarland betreffend. Ansätze wie die Messe „intertech“ oder die Clusterinitiativen „BioLago“, „Nanocluster“ oder „Packing“ zeigen jedoch in die richtige Richtung.

Schließlich leisten auch die öffentlichen Institutionen im Programmgebiet ihren Beitrag zur Wettbewerbsfähigkeit, in dem sie zahlreiche Ansätze für den Aufbau von Dienstleistungen für Unternehmen und Bürger oder Unterstützungsleistungen für die Wirtschaft unternommen haben. Auch grenzüberschreitend gibt es hierbei erste Ansätze, etwa durch die Bodensee-Standortmarketing Gesellschaft.

3.2.5 Tourismus

Der Tourismus ist für das gesamte Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ ein wichtiger, für verschiedene Teilregionen sogar der entscheidende Wirtschaftsfaktor. Betrachtet man die Tourismusintensität der Teilregionen, so zeigt sich, dass der Kanton Graubünden, das Land Vorarlberg und der Landkreis Oberallgäu die größten Intensitäten aufweisen. Aber auch im Bodenseekreis spielt der Tourismus eine wichtige Rolle. Eine nähere Betrachtung des Tourismussektors zeigt starke saisonale Unterschiede zwischen den verschiedenen Teilregionen: Für die 'Alpendestinationen', d.h. für das Land Vorarlberg, die Kantone Graubünden und Glarus sowie Teile der Kantone St. Gallen und Appenzell, liegt der Schwerpunkt eindeutig beim Wintertourismus, es ist jedoch auch Sommertourismus vorhanden. Die anderen Gebiete, vor allem die Bodensee-Destinationen, sind jedoch reine Sommertourismusgebiete. Im Programmgebiet spielt speziell der Kur- und Gesundheitstourismus eine wichtige Rolle, so am Hochrhein, am Untersee, dem Allgäu oder in den Oberschwäbischen Badeorten.

In verschiedenen Teilregionen kann eine Reihe von Problemfeldern im Tourismussektor identifiziert werden; dazu gehört u. a. die teilweise geringe wirtschaftliche Performance von Hotelbetrieben, die geringe Internationalisierung der Märkte und damit zusammenhängend etwa die starke Abhängigkeit vom deutschen Markt, feststellbare Qualitätsprobleme bei der Angebotsgestaltung einzelner touristischer Leistungsträger sowie das in Teilen noch nicht entsprechend leistungsfähige Destinationsmanagement.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Tourismus findet vor allem auf Projektebene statt, etwa im Marketing. So im Kleinwalsertal, im Prättigau, am Bodensee oder am Hochrhein. Doch auch institutionelle Kooperationen haben mancherorts teils lange Tradition, wie etwa im Bodenseetourismus, am Untersee oder am Hochrhein. Bislang nur wenig grenzüberschreitend ausgebaut ist der Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie der Wissenstransfer über die nationalstaatlichen Grenzen hinweg. Hier zeigt sich deutlich, dass die jeweiligen Tourismussysteme primär auf die einzelnen Nationalstaaten und deren entsprechenden Qualifizierungseinrichtungen orientiert sind.

3.2.6 Arbeitsmarkt

Der Arbeitsmarkt in den einzelnen Teilregionen weist große Unterschiede auf. Dies gilt vor allem für den Bereich der Arbeitslosigkeit. Hier spiegeln sich die jeweils nationalen Verhältnisse wider, wobei die Situation in den einzelnen Teilregionen meist besser ist als im jeweiligen Landesdurchschnitt. Zwischen den einzelnen Ländern besteht jedoch ein erhebliches Gefälle. Trotz der teilweise hohen Arbeitslosenquote sind fast alle Teilregionen mit zwei interessanten Phänomenen konfrontiert: dem extremen Mangel an qualifizierten Fachkräften auf der einen Seite und dem Problem der „Sockelarbeitslosigkeit“ auf der anderen Seite, also von Personen, die kaum mehr in den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden können.

Grundsätzlich ist der Arbeitsmarkt einer der Bereiche, in dem derzeit noch die größten hemmenden Wirkungen von den Grenzen ausgehen. Vor allem der schweizerische Arbeitsmarkt war in der Vergangenheit relativ abgeschottet, durch die Bilateralen Verträge gab es hier jedoch spürbare Veränderungen. Mit der EURES-Grenzpartnerschaft wird seit einigen Jahren versucht, diesen grenzbedingten Hemmnissen aktiv entgegenzuwirken und die grenzüberschreitende berufliche Mobilität zu fördern. Die Schweiz ist als Arbeitsmarkt für Personen aus den Nachbarländern von großer Bedeutung: So arbeiten mehr als 16.000 Personen aus Deutschland sowie über 7.500 Österreicher als Grenzgänger in den Schweizer Kantonen des Programmgebietes. Die starke Nachfrage zeigt sich aber nicht nur bei den Grenzgängern, sondern auch bei den Zuzügen: Seit dem Inkrafttreten der Bilateralen Verträge ist aufgrund der positiven Arbeitsmarktsituation in der Schweiz ein deutlicher Zuzug von (hochqualifizierten) Arbeitskräften aus Deutschland in die Schweiz zu beobachten. Allein im Kanton Zürich sind im Jahr 2005 rund 10.000 Deutsche neu zugezogen. Die Schweiz stellt damit nach den USA das wichtigste Auswanderungsland der Deutschen dar. Mitverantwortlich für diese Entwicklungen ist einerseits die große Nachfrage in der Schweiz nach qualifizierten Arbeitskräften, andererseits besteht auch ein erhebliches Lohngefälle über die Grenzen hinweg.

3.2.7 Gender Mainstreaming

Im Rahmen einer geschlechterorientierten Sichtweise spielt insbesondere die unterschiedliche Betrachtung der Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern eine Rolle. Wichtiger Indikator hierbei ist die Partizipation der Frauen am Erwerbsleben. Auch wenn der Anteil der Einwohnerinnen im Programmgebiet bei 52% liegt, ist der Anteil weiblicher Erwerbstätiger mit 42% deutlich niedriger. Gestiegen ist die Arbeitslosenquote der Frauen. Zwar ist in den vergangenen Jahren die Frauenerwerbsquote insgesamt gestiegen, doch zeigen sich nach wie vor Defizite sowohl in der Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben als auch in der Beschäftigungssituation von Frauen. Der Anteil der Teilzeitbeschäftigten und geringfügig Beschäftigten ist bei Frauen im Vergleich zu Männern deutlich höher, ebenso sind sie in bestimmten Branchen (z.B. Tourismus) im Vergleich überrepräsentiert. Auch die Stellung der Frauen im Beruf unterscheidet sich von der der Männer. So sind z.B. Frauen nach wie vor in Führungspositionen stark unterrepräsentiert. Die Barrieren für die Kombination Familie und berufliche Karriere sind für Frauen noch relativ hoch. Die Betreuung der Kinder und von zu pflegenden Angehörigen ist immer noch „Frauensache“. In Baden-Württemberg liegt der Anteil der Männer, die Erziehungsurlaub nehmen, bei 1,5 Prozent. Nach Aussage von Frauenbeauftragten in Vorarlberg, Konstanz und St. Gallen gibt es vor allem im ländlichen Bereich des Programmgebietes kaum öffentliche Angebote für die Betreuung von Kindern zwischen 1,5 und 3 Jahren.

Die Beteiligung der Frauen am Erwerbsleben ebenso wie die Stellung im Beruf sind eng mit dem Bildungsabschluss gekoppelt. Der Anteil der Frauen mit höheren Schulabschlüssen (Sekundarstufe II bzw. Hochschulabschlüsse) nimmt in der Schweiz, Österreich und Deutschland allgemein zu, so dass davon ausgegangen werden kann, dass diese Aussage auch für die

Programmregion gilt. Auch das Einkommen der Erwerbstätigen ist in den meisten Fällen zwischen Männern und Frauen unterschiedlich. Das durchschnittliche Monats-Netto-Einkommen lohnsteuerpflichtiger Männer, berechnet aufgrund der Lohnsteuerstatistik liegt in Vorarlberg geringfügig über dem Österreichdurchschnitt, das der Frauen darunter. Wichtige Faktoren für die Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen sind das unterschiedliche Berufswahlverhalten und das teilweise unterschiedliche Ausbildungsniveau von Frauen.

3.2.8 Umwelt und Natur

Das Programmgebiet umfasst einen heterogenen Naturraum in dessen Zentrum der Bodensee mit einer Gesamtfläche von 536 km² liegt. Im Süden reicht das Programmgebiet in Graubünden bis zum nördlichen und inneralpinen Alpenbogen. Nahezu das gesamte Einzugsgebiet des Alpenrheins der Schweiz, Liechtensteins und Österreichs (ca. 6.119 km²) gehören dazu. Das Gebiet hat Anteil an den Voralpen und dem von Gletscherablagerungen (Molasse) geprägten Alpenvorland. Im Nordwesten reicht das Gebiet bis in den südlichen Schwarzwald und die Baar. Das Hochrheintal mit den Seitentälern von Wutach, Alb, Murg, Sissle und Aare bilden den westlichen Abschluss.

Um den Bodensee als Trinkwasserspeicher von europäischer Bedeutung entstanden bereits Anfang des vorigen Jahrhunderts grenzüberschreitende Kooperationen. Früher als in den meisten anderen europäischen Grenzregionen wurden gemeinsame Institutionen und Vereinbarungen zu einzelnen konkreten Problembereichen geschaffen. Eine zentrale Bedeutung hat hier der Gewässerschutz, der schon in den sechziger Jahren eine ganzheitliche Diskussion über die Zielsetzung der Landschaftsentwicklung ausgelöst hat.

Bereits 1959 wurde am Bodensee die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) gegründet und ein ‚Übereinkommen zum Schutz des Bodensees gegen Verunreinigungen‘ verabschiedet. In diesem grundlegenden Übereinkommen verpflichteten sich alle Bodenseeanrainerländer auf dem Gebiet des Gewässerschutzes zusammenzuarbeiten. In Folge dieses Übereinkommens investierten die Anrainerländer mehrere Milliarden Euro in den Bau von Kläranlagen, so dass derzeit etwa 98% der gesamten Einwohner im Wassereinzugsgebiet des Bodensees an moderne dreistufige Klärsysteme angeschlossen sind. Aktuell im Fokus der Arbeit der IGKB steht insbesondere der an vielen Stellen des Bodensees festzustellende sanierungsbedürftige Zustand der Ufer- und Flachwasserzone. Dieser Bereich bildet daher auch einen Schwerpunkt des Aktionsprogramms 2004 bis 2009 der IGKB. Wichtige Voraussetzung und erster Schritt für die Umsetzung des Programms ist die erfolgte Erarbeitung von Grundlagen für eine grenzübergreifende, einheitliche Bewertung des limnologischen Zustandes der Flachwasserzone. Parallel hierzu wird eine Initiative zur seeweiten Renaturierung der Ufer- und Flachwasserzonen vorbereitet.

Seit Mitte der 90er Jahre besteht für die Bodenseeregion ein raumordnerisches Leitbild, das 1995 von den Regierungschefs der Bodenseeanrainerländer verabschiedet wurde und das konkrete Entwicklungsziele enthält. Aktuell wird das Bodenseeleitbild fortgeschrieben, es soll im Herbst 2007 von den Regierungschefs der Bodenseeanrainerländer als verbindlicher Orientierungsrahmen für die zukünftige Entwicklung der Region verabschiedet werden.

Auch in den anderen Teilregionen gibt es eine Tradition der Umweltzusammenarbeit über die Grenzen hinweg, zum Beispiel in den Bereichen Boden- und Grundwasserschutz am Hochrhein oder Ökologie und Gewässerentwicklung am Alpenrhein (IRR, IRK). An Rhein und Bodensee und besonders im Voralpengebiet ist das Thema Schutz vor Naturgefahren von großer Bedeutung. Hier haben zuletzt die Hochwässer im Jahr 2005 große Schäden durch Überschwemmungen, Erdbeben und Lawinen in weiten Teilen der voralpinen Hügelzone und dem

Berggebiet im Allgäu, in Vorarlberg, Liechtenstein und der Ostschweiz verursacht. Auch am Bodensee besteht Handlungsbedarf durch die stark schwankenden Wasserstände mit extremen Hochwassern, aber auch extremen Niedrigwasserständen. Hier haben sich nach dem Pfingsthochwasser 1999 bereits die Anrainerländer zusammengetan und eine gemeinsame Hochwasservorhersage eingerichtet (vgl. www.bodensee-hochwasser.info). Der signifikant sinkende Sommerwasserspiegel des Bodensees verursacht erhebliche Veränderungen in der Vegetation und der Nutzung des Ufers (z.B. der Bootshäfen und -stege) und bedeutet eine latente Gefahr vorgeschichtlicher Bodendenkmäler in der Flachwasserzone.

Seit 1999 wird vor allem durch die Internationale Bodenseekonferenz (IBK) versucht, den in der grenzüberschreitenden Region bereits eingeschlagenen Weg zu einer nachhaltigen Entwicklung mit der Bodensee Agenda 21 weiter voran zu treiben. Die Bodensee Agenda 21 ist dabei als ein langfristiger Entwicklungsprozess angelegt. Sie versteht sich als Plattform und Motor, um die vielfältigen, bereits vor Ort laufenden Agenda-Projekte zu unterstützen, zur Zusammenarbeit anzuregen und für diese in der Regio Bodensee eine Vernetzungsinfrastruktur aufzubauen. Mit dem Projekt „Unternehmen 21“ wurde im Rahmen der Bodensee Agenda 21 ein Instrument entwickelt, das die Städte und Gemeinden der Region bei der Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung auf der kommunalen Ebene unterstützen soll.

Die grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bereich der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung gehen zudem über den Gewässerschutz und die staatliche Zusammenarbeit hinaus. Es existieren gerade im Bereich der Nichtregierungsorganisationen (NGO) zahlreiche grenzüberschreitende Initiativen und Kooperation im gesamten Programmgebiet. Zu nennen ist hier beispielsweise die „Bodensee-Stiftung - Internationale Stiftung für Natur und Kultur“, ein Zusammenschluss von sechs Umweltverbänden aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die Bodensee-Stiftung führt seit 1994 Projekte und Maßnahmen mit dem Ziel durch, die nachhaltige Entwicklung der internationalen Bodenseeregion zu fördern.

In Teilräumen des Programmgebiets, insbesondere in den Entwicklungsräumen, besteht ein starker Siedlungsdruck. Zwar konnte die Flächeninanspruchnahme insbesondere in den letzten Jahren gebremst, nicht aber aufgehalten werden, so dass auch in Zukunft noch Nutzungskonflikte zwischen der industriellen bzw. gewerblichen und der Siedlungsentwicklung sowie dem Naturraum möglich sind.

Eine besondere Chance bieten in diesem Zusammenhang die Umsetzungsarbeiten zur Internationalen Gartenbauausstellung im Jahre 2017 (IGA 2017), die von dreiundzwanzig Kommunen rund um den Bodensee gemeinsam ausgerichtet wird. Die alle zehn Jahre in Deutschland stattfindende IGA wird durch den Einbezug von Kommunen aus Österreich und der Schweiz erstmals trinational durchgeführt. Ziel ist die Entwicklung und Aufwertung großräumiger Grünstrukturen und Parks, die Sicherung ökologisch bedeutender Freiflächen und damit die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen. Anhand konkreter kommunaler und internationaler Projekte will die IGA 2017 die länderübergreifende Zusammenarbeit fördern. Zukunftsorientiert soll die Raumschaft nachhaltig weiterentwickelt und die Lebensqualität als Wohn-, Freizeit- und Arbeitsstätte gestärkt werden. Den Kommunen werden entsprechend ihrer Lage vier übergeordnete Wasserthemen zugeordnet. Neben der trinationalen Ausstellung im Jahr 2017 sollen mit der IGA gemeinsame Probleme in der Raumschaft nachhaltig gelöst und der verantwortungsbewusste Umgang mit der Natur und den Ressourcen aufgezeigt werden.

3.2.9 Verkehr

Das Aufeinandertreffen national unterschiedlicher Verkehrsnetze und verkehrspolitischer Systeme im Programmgebiet verursacht zahlreiche Probleme und Hindernisse. Diese betreffen die Anbindung der Gesamtregion an die internationalen Verkehrswege, den Regionalverkehr sowie die grenzüberschreitenden Verbindungen.

Die Anbindung der Region an die großräumigen Bahnfernverkehrsstrecken werden aus übergeordneter Sicht als stark verbesserungswürdig betrachtet. Dies gilt beispielsweise auch für die Zulaufstrecken zum Alpentransit NEAT und die besseren Anbindungen an die Hochgeschwindigkeitsstrecken. Insbesondere mangelt es an guten grenzüberschreitenden Verbindungen in die Zentren, etwa von St. Gallen-Appenzell nach Stuttgart oder von Vorarlberg nach Zürich. Gute Verbindungen bestehen dagegen bereits bei der Verbindung der meisten Teilregionen zu ihren nationalen Zentren (z.B. Ostschweiz-Zürich, Allgäu-München).

Beim Straßenverkehr belegen die regionalen Planungsdokumente prinzipiell eine gute Ausstattung mit Strassen der ersten Kategorie (z.B. Bundesstrassen und Autobahnen), aber auch gewisse Netzlücken. So fehlt mancherorts ein leistungsfähiges vierspuriges Straßennetz oder eine gute Anbindung an das Fernstraßennetz (deutsche Hochrheinseite, Stadt Konstanz, nördliches Bodenseeufer, Verdichtungsraum Ravensburg-Friedrichshafen). Frühere Ausbauprojekte enden inzwischen vor der Grenze (z.B. Hoahrhein).

Der Kontinentalflughafen Zürich-Kloten ist für die Entwicklung des Programmgebiets von grosser Bedeutung. Um dessen Betriebsreglement und Anflugregime bestehen erhebliche Konflikte, auch grenzüberschreitend zwischen der Schweiz und Deutschland. Zudem bedienen kleinere Flughäfen wie Friedrichshafen, Altenrhein oder Memmingen zunehmend gefragte Regionalverbindungen innerhalb Europas. Bei allen Flughäfen gibt es aktuelle Ausbau- oder Nutzungspläne, die kontrovers diskutiert werden und zu einer Verschärfung des territorialen Wettbewerbs beitragen können.

Innerregional ist das Programmgebiet gut mit der Bahn erschlossen, in der Schweiz sogar sehr gut. Unterschiedliche Dichten des Bahnnetzes reflektieren den unterschiedlichen Stellenwert des öffentlichen Schienenverkehrs. Zumeist bestehen integrale Taktverkehre, am dichtesten wiederum in der Schweiz mit einem durchgehenden Halbstunden- bzw. Stundentakt. Innovative Verkehrsprojekte sind etwa die Stadtbuskonzepte von Dornbirn oder Lindau, die Regionalverkehrssysteme von SBB/Thurbo oder der Bodensee-Oberschwaben-Bahn. Die Interreg geförderte Euregio-Tageskarte schafft einen grenzüberschreitenden Tarifverbund für den öffentlichen Verkehr, der beinahe den gesamten Programmraum abdeckt. Die Zusammenarbeit im Verkehr zwischen den Teilregionen kann als gut bezeichnet werden.

Als Herausforderungen bleiben die Überwindung der Grenzhemmnisse bei den Verkehrssystemen, die Schließung bestehender Verkehrslücken und der Erhalt und Ausbau von Verladeeinrichtungen für den schienengebundenen Güterverkehr bestehen. Wichtige Fragen dürften in der Zukunft ein gerechter Interessenausgleich bei der Entwicklung der Flughäfen der Region sowie die Gestaltung einer nachhaltigen Mobilität und das Mobilitätsmanagement werden.

3.2.10 Soziales, Gesundheit und Kultur – Gesellschaftliche Infrastruktur

Das Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ besitzt eine im internationalen Vergleich sehr gute Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen. Dies gilt sowohl für den Gesundheits- und Sozialbereich als auch für die Kultur. Diese überproportional hohe Infrastrukturausstattung in großen Teilen des Programmgebiets ist ein wichtiger Standortvorteil und ein wichtiger Faktor für die hohe Lebensqualität in der Region. Die Bereitstellung dieser Infrastruktureinrichtungen ist jedoch mit hohen Kosten für die öffentliche Hand verbunden. Die Kosten für

den Betrieb und insbesondere für deren langfristigen Erhalt belasten in zunehmenden Maße die öffentlichen Finanzen. Eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung dieser öffentlichen Infrastruktureinrichtungen wird deshalb zwingend notwendig.

Eine solche Effizienz setzt voraus, dass die Infrastruktur in ihrem jeweiligen Einzugsgebiet optimal genutzt und diese Nutzung nicht durch nationalstaatliche Grenzen behindert wird. Bislang ist jedoch die optimale Allokation der Angebote nicht - oder nur in Ansätzen – gegeben. Die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen sind primär nationalstaatlich ausgerichtet und werden noch wenig grenzüberschreitend genutzt.

Zweierlei Ursachen lassen sich hierfür benennen: zum einen gibt es nationalstaatliche Regelungen, die eine grenzüberschreitende Nutzung von Infrastrukturen erschweren. Dies gilt insbesondere für den Gesundheits- und Sozialbereich, wo die grenzüberschreitende Nutzung von Infrastruktureinrichtungen zwischenstaatlicher Abkommen bedarf. Zum anderen bestehen zwischen den Infrastruktureinrichtungen teilweise Konkurrenzsituationen, die möglicherweise einer effizienten und wirtschaftlichen Nutzung entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen aus dem Kultur- und Veranstaltungsbereich. Hier kann zusätzlich eine geringe Kooperation und Abstimmung zwischen den entsprechenden Einrichtungen auch innerhalb eines Nationalstaates bestehen.

In den vergangenen Jahren kann in einigen Bereichen der Infrastrukturnutzung eine zunehmende Kooperation über die Grenzen hinweg festgestellt werden. Besonders für Infrastruktureinrichtungen im Gesundheitsbereich wurden eine Reihe von grenzüberschreitenden Vereinbarungen getroffen, die grenzüberschreitende Nutzungen erstmalig ermöglicht haben. Aber auch in den anderen Infrastrukturbereichen kann ein Anstieg grenzüberschreitender Kooperationsbemühungen festgestellt werden, die auf eine bessere wirtschaftliche Nutzung dieser Einrichtungen zielen, etwa durch eine gemeinsame, überregionale Vermarktung der Kongress- und Veranstaltungszentren am Bodensee.

Trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte der vergangenen Jahre bei der grenzüberschreitenden Kooperation der Infrastruktureinrichtungen besteht noch ein weiterer Handlungsbedarf, insbesondere im Hinblick auf den dem langfristigen (finanziellen) Erhalt der entsprechenden Angebote. Hier kann der grenzüberschreitende Erfahrungs- und Wissensaustausch wichtige Impulse auslösen.

3.2.11 Bildung und Wissenschaft

Die Berufsausbildung und die berufsbegleitende Weiterbildung werden in der Programmregion in einer Mischung aus öffentlicher und privater Trägerschaft betrieben. In Teilen des Programmgebiets sind neue Einrichtungen der Berufsschule bzw. die Erweiterung bestehender Einrichtungen geplant. Im Gegenzug sind im ländlichen Raum und aufgrund wirtschaftsstruktureller Veränderungen Fachbereiche an bestehenden Schulen gefährdet.

In der Bodenseeregion gibt es eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Berufsausbildung, an der sich die Bodenseeanrainer- bzw. IBK-Mitgliedsländer und -kantone beteiligen. Alle gewerblichen und handwerklichen Ausbildungen können mit dem Euregio-Zertifikat abgeschlossen werden, das in der gesamten Euregio anerkannt ist. Das Euregio-Zertifikat konnte im Januar 2000 zum ersten Mal verliehen werden. Am Alpenrhein wie am Hochrhein bestehen bilaterale Kontakte zur Abstimmung einzelner Themen der Berufsausbildung.

Es gibt eine breite Palette von Institutionen zur Weiterbildung in öffentlicher und privater Trägerschaft. Zur Koordination des Angebots wurde im Internet ein Weiterbildungsinformationssystem installiert. Eine gute und institutionalisierte Zusammenarbeit gibt es mittlerweile zwischen den verschiedenen Volkshochschulen in der Programmregion, die gemeinsame

Veranstaltungsreihen durchführen. Im Projekt „Lernende Region Bodensee“ (www.lernsee.de) haben sich etwa Akteure vom deutschen Bodenseeufer zusammengetan und kooperieren fallweise mit Vorarlberg, Liechtenstein und der Ostschweiz.

Die politische Strategie für die Wissenschaftsregion setzt auf die Kooperation bereits vorhandener wissenschaftlicher Einrichtungen und bestehender Schwerpunkte. Mit dem Zusammenführen von vier nationalen „Wissenschaftsnetzwerken“ sollen in den einzelnen Disziplinen Synergieeffekte genutzt und durch Abstimmung und Arbeitsteilung neue Impulse für die regionale Entwicklung gesetzt werden.

Im Hochschulbereich ist die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Forschungs- und anderen Kooperationsprojekten sehr intensiv. Allerdings hemmen unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen das Studium über die Grenze hinweg. Im Bodenseeleitbild und im Leitbild der Arge Alp wird eine Aufwertung der Hochschulen und Universitäten durch praxisbezogene Studiengänge gefordert. Insgesamt ist im Programmgebiet eine Präferenz für die Praxisnähe festzustellen. Dies wird durch ein hohes Renommee der Fachhochschulen und Transferstellen belohnt. Auch der Weiterbildungsbereich in den Hochschulen erfreut sich großer Wertschätzung. Das ambitionierteste Projekt in diesem Bereich ist die Internationale Bodenseehochschule (IBH), in der es vorrangig um gemeinsame Studiengänge, um die Weiterbildung bzw. Höherqualifizierung und den Bereich angewandte Forschung und Technologieberatung geht. Im Mittelpunkt steht das Bemühen, durch eine Kooperation bereits vorhandener wissenschaftlicher Einrichtungen bestehende Schwerpunkte zu identifizieren und Synergieeffekte zu nutzen.

3.3 Das SWOT-Profil

Im folgenden Abschnitt werden die Kernaussagen zur Ausgangslage in einem Stärken-Schwächen-Profil zusammengefasst. Erarbeitet wurden diese Kernaussagen in einem Workshop mit der Programmierungsgruppe auf der Basis der Ergebnisse der Regionalanalyse. Es ist zu beachten, dass sich aufgrund der Vielfältigkeit und Größe der Region „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ die Beschreibungen der SWOT-Analyse nicht immer auf die Gesamtregionen, sondern partiell auf Teilräume des Programmgebietes beziehen können.

3.3.1 Lebensqualität der Bevölkerung

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> – Generell hohe Lebens-, Freizeit- und Aufenthaltsqualität – Einzigartiger Natur- und Kulturraum in Europa mit historisch gemeinsamen Wurzeln – Gute Infrastruktur und Wohnqualität – Modellhafte Ansätze für erneuerbare Energien 	<ul style="list-style-type: none"> – Periphere Lage in den jeweiligen Nationalstaaten – Hoher Flächenverbrauch – Bodensee und Rhein als trennende Elemente
Chancen	Gefahren
<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinsame Sprache gute Voraussetzung für grenzüberschreitende Aktivitäten zu Bildung, Lernen und Humankapital – Dynamische Bevölkerungsentwicklung – Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaft als Standortvorteil sowie mit Potenzial für Wertschöpfung 	<ul style="list-style-type: none"> – Nachfrage nach Siedlungsflächen erhöht Zersiedlung und Druck auf Natur- und Kulturlandschaft – Entwicklung der ländlichen Räume fällt gegenüber den städtischen Gebieten ab – Naturgefahren vor allem im Voralpinen Bereich und an Gewässern

Das Programmgebiet zeichnet sich durch eine hohe Lebensqualität aus, die gleichzeitig ein wichtiger Standortvorteil ist. Das bisherige Bevölkerungswachstum wird auch in den kommenden Jahren weitergehen, wobei es hier erhebliche Unterschiede zwischen den Agglomerationsgebieten und den agglomerationsfernen ländlichen Räumen gibt. Durch das weitergehende Bevölkerungswachstum, aber auch aufgrund der veränderten Ansprüche der regionalen Bevölkerung, wird die Nachfrage nach Siedlungsflächen weiter zunehmen. Der Siedlungsdruck auf die Kulturlandschaft und die Naturräume wird auch in der Zukunft aller Voraussicht nach noch weiter zunehmen.

3.3.2 Wirtschaftsentwicklung

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> – Leistungsstarke Regionalwirtschaft in den Teilräumen im nationalen Vergleich – Strukturwandel in großen Teilen bewältigt – Hohe Innovationsfähigkeit und gute F&E-Struktur in den Teilregionen – Mischung aus Regionen mit sektoralem Schwerpunkt (z.B. Industrie, Tourismus) sowie diversifizierten Regionen 	<ul style="list-style-type: none"> – Kein einheitlicher und kein gemeinsamer Wirtschaftsraum – Ländlicher Raum hat mit den Folgen des Strukturwandels zu kämpfen – Defizite beim grenzüberschreitenden Wissens- und Innovationstransfer – Imageproblem hinsichtlich der wirtschaftlichen Leistungskraft
Chancen	Gefahren
<ul style="list-style-type: none"> – Gutes Image bei der Lebensqualität als Ausgangspunkt – Metropolregion Zürich als Impulsgeber – Integration dynamischer Wirtschaftsräume wie Vorarlberger und St. Galler Rheintal oder Schusental – Gute Verwaltung und staatliche Initiativen zur Standortförderung 	<ul style="list-style-type: none"> – Imageschwäche schadet im internationalen Standortwettbewerb – Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte dringend notwendig – Mögliche Nutzungskonflikte zwischen industrieller Entwicklung, Siedlung und Naturraum (z.B. Bodenseeufer)

Das Programmgebiet hat sich in seiner Gesamtheit sehr positiv entwickelt und zählt mit zu den leistungsfähigsten Wirtschaftsräumen in Europa. Der wirtschaftliche Strukturwandel in den größten Teilen des Programmgebiets ist weitgehend bewältigt. Vor allem in den ländlichen Teilräumen, die mit den Folgen eines weitreichenden Strukturwandels im produzierenden Gewerbes und der Landwirtschaft zu kämpfen haben, besteht jedoch noch Handlungsbedarf. F&E sowie eine hohe Innovations- und Umsetzungskompetenz sind die zentralen Grundlagen der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im Programmgebiet. Gleichwohl bestehen hier deutliche Defizite beim grenzüberschreitenden Wissens- und Innovationstransfer. Mit Ausnahme der Metropolregion Zürich verfügt das Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ in wirtschaftlicher Hinsicht über ein grundlegendes Imageproblem, da es im nationalen und gerade auch im internationalen Standortwettbewerb nicht als leistungsfähiger Wirtschaftsstandort angesehen wird. Hier stehen andere Images der Region im Vordergrund.

3.3.3 Raum- und Standortentwicklung

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> – Polyzentrische Raumstruktur – Vielseitige und hohe Standortqualität für Wohnen, Wirtschaften und Arbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> – Kein klares Zentrum – Hoher Flächenverbrauch, vor allem in den dynamischen Entwicklungsräumen (z.B. Schussental) – Standortentwicklungspolitik noch wenig auf gesamträumliche, nachhaltige Entwicklung angelegt – Grenzlage bringt Hindernisse für Standortentwicklung
Chancen	Gefahren
<ul style="list-style-type: none"> – Netz ökologisch wertvoller Gebiete und der vielfältigen Kulturlandschaft als Teil der Standortqualität – Projekt IGA 2017 als Klammer für Verbesserungen im Grünbereich und der Mobilität – Vernetzung der größeren und kleineren Zentren mit ländlichen Gebieten – Verstärkte institutionelle Abstimmung (z.B. Raumordnungskommission Bodensee mit IBK) 	<ul style="list-style-type: none"> – Versagen bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung ohne grenzüberschreitende Koordination

Die Region zeichnet sich durch eine polyzentrische Raumstruktur aus, die auch ohne klares Zentrum eine vielseitige und hohe Standortqualität für Wohnen, Wirtschaften und Arbeiten bietet. In diesem Zusammenhang ist die Bedeutung des Netzes ökologisch wertvoller Gebiete und der vielfältigen Kulturlandschaft für die Standortqualität hervorzuheben. In dieser Struktur der Region begründet sich die bislang positive Entwicklung als Wirtschafts- und Lebensstandort der meisten Teilregionen des Programmgebietes. Die Siedlungsentwicklung führt allerdings zu einem hohen Flächenverbrauch, vor allem in den Entwicklungsräumen der Region. Insgesamt sind die Aktivitäten zum Erhalt und zur Verbesserung der Standortqualität noch wenig auf eine gesamträumliche, nachhaltige Entwicklung angelegt. Eines der Schlüsselprojekte der Zusammenarbeit könnte die Internationale Gartenbauausstellung (IGA) 2017 sein. Künftig wird auch ein verstärktes Augenmerk auf die Hemmnisse und Probleme für die Standortqualität gerichtet werden müssen, die aus der Grenzlage entstehen.

3.3.4 Arbeitsmarkt, Qualifikation und Bildung

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> – Geringe Arbeitslosigkeit in Teilräumen im Vergleich zur jeweiligen nationalen Situation – Qualifiziertes Arbeitskräftepotenzial – Sehr gute Ausstattung mit Bildungseinrichtungen, insbesondere Hochschulen und Forschungseinrichtungen – Internationale Bodenseehochschule als Verbund der tertiären Bildungseinrichtungen – Vielfältiges Angebot in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie zum „Lebenslangen Lernen“ 	<ul style="list-style-type: none"> – „Sockelarbeitslosigkeit“ in allen Teilregionen, jedoch in unterschiedlich hoher Ausprägung – Zeitweise Defizite bei Hochqualifizieren, in Abhängigkeit von Konjunkturlage – Wenig grenzüberschreitend genutzte Bildungsangebote

Chancen	Gefahren
<ul style="list-style-type: none"> – Bilaterale Verträge mit der Schweiz verbessern grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitskräfte – Eures-Grenzpartnerschaft als Plattform für grenzüberschreitende Maßnahmen – Potenzial zur Profilierung als "Lernende Region Bodensee" grenzüberschreitend vorhanden – Fortgesetzte Öffnung des Schweizer Arbeitsmarktes 	<ul style="list-style-type: none"> – Defizit an hochqualifizierten Arbeitskräften zeichnet sich ab – Wachsende Niveauunterschiede im Arbeitsmarkt durch unterschiedliche nationale Entwicklung – Bestand von Schulen im ländlichen Raum gefährdet

Die Situation im Arbeitsmarkt ist grundsätzlich positiv zu bewerten, insbesondere verglichen mit den jeweiligen nationalen Zuständen. Alle Teilregionen weisen jedoch eine "Sockel-arbeitslosigkeit" auf, d.h. ein bestimmter Anteil Personen sind nicht oder nur noch schwer auf dem Arbeitsmarkt zu vermitteln. Gleichzeitig besteht in weiten Teilen der Region ein Defizit an hochqualifizierten Arbeitskräften. Zunehmend positiv gestaltet sich die grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitskräfte, was sich an der steigenden Zahl von Grenzgängern zeigt. Mit der EURES-Partnerschaft verfügt ein Großteil des Programmgebietes „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ über eine wichtige Plattform für die Förderung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts, die durch das Interreg-Programm sinnvoll ergänzt werden kann.

Das Programmgebiet verfügt über ein großes Potenzial an Bildungseinrichtungen, insbesondere Hochschulen und Forschungseinrichtungen. Auch im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie im Bereich des "Lebenslangen Lernens" gibt es ein vielfältiges Angebot. Das Programmgebiet hat ein hohes Potenzial sich als "Lernende Region Bodensee" zu profilieren, in dem bestehende Angebote vernetzt werden. Die Internationale Bodenseehochschule als Zusammenschluss der tertiären Bildungsträger kann weiter grenzüberschreitende Bildungsangebote entwickeln. Die grenzüberschreitende Nutzung der Angebote ist noch nicht sehr hoch und könnte wesentlich verbessert werden.

3.3.5 Tourismus

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> – Tourismus ist wichtiger und teils entscheidender Wirtschaftsfaktor – Vielfalt touristischer Angebote – Hohe Potenziale im Natur- und Kulturtourismus – Viele grenzüberschreitende Kooperationen im Marketing – Bodenseetourismus: national sehr guter Bekanntheitsgrad sowie überaus günstige Lage zu den Quellmärkten in Europa 	<ul style="list-style-type: none"> – Teils starke saisonale Konzentrationen – Stark unterschiedliche Tourismusstrukturen in den Teilregionen – Teilweise geringe Performance von Hotelbetrieben – Geringe Internationalisierung der Märkte – Qualitätsprobleme bei Angebotsgestaltung
Chancen	Gefahren
<ul style="list-style-type: none"> – Potenzial durch leistungsfähigeres Destinationsmanagement – Grenzüberschreitender Wissens- und Innovationsaustausch bezüglich gemeinsamen Problemen – Kooperation im Kur- und Gesundheitstourismus ausbaufähig – Vielfach Potenziale für Saisonverlängerung noch nicht genutzt – Beschäftigungschancen, besonders für Frauen 	<ul style="list-style-type: none"> – Sich verstärkender Destinationswettbewerb – Zersplitterung statt Bündelung der Kräfte – Klimawandel (z.B. für Bodensee- und Wintertourismus)

In weiten Teilen des Programmgebiets ist der Tourismus ein wichtiger Wirtschaftssektor. Die Programmregion ist jedoch keine einheitliche Tourismusdestination, vielmehr weisen die einzelnen Teilräume stark unterschiedliche Tourismusstrukturen auf. Die grenzüberschreitende Vernetzung ist deshalb auch nur in den Teilräumen relevant, die über ein gemeinsames und vergleichbares Angebot verfügen (wie etwa im Bodenseeraum, auf beiden Seiten des Hochrheins, im Kleinwalsertal oder im Raum Prättigau-Montafon). In diesen Destinationen bedarf es einer übergreifenden strategischen Orientierung und Profilierung. Beispielsweise bietet sich etwa am Bodensee die Weiterentwicklung der bisherigen Tourismuskoooperation zu einem neuen Destinationsmanagement an. Zudem bestehen auch zwischen den Tourismusregionen eine Reihe von vergleichbaren Problemfeldern, in denen es durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu einem erheblichen Wissens- und Innovationsaustausch kommen kann.

3.3.6 Infrastrukturen für Verkehr, Gesundheit, Soziales und Kultur

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> – Leistungsfähige und moderne Infrastrukturausstattung – Gute innerregionale Verkehrsinfrastruktur – Euregio-Tageskarte als ein grenzüberschreitender Tarifverbund für den öffentlichen Verkehr 	<ul style="list-style-type: none"> – Defizite bei der grenzüberschreitenden Abstimmung der innerregionalen Verkehrsinfrastruktur – Defizite bei Anbindung an die überregionalen Zentren und an die Transeuropäischen Netze TEN – Defizite bei der grenzüberschreitenden Abstimmung weiterer Infrastruktur, z.B. im Gesundheitssektor – Defizite bei durchgängigen leistungsfähigen Verkehrsverbindungen
Chancen	Gefahren
<ul style="list-style-type: none"> – Grenzüberschreitend abgestimmte Gesamtverkehrslösungen und Mobilitätsmanagement – Gerechter Interessenausgleich im Flugverkehr – Effizienzsteigerung durch grenzüberschreitende Abstimmung von Sozial- und Gesundheitsinfrastrukturen – Schaffung von Arbeitsplätzen, Steigende Nachfrage durch Bevölkerungsentwicklung 	<ul style="list-style-type: none"> – Wachsende Nachbarschaftskonflikte (z.B Flughafen Zürich)

Das Programmgebiet verfügt über eine zum Großteil leistungsfähige und moderne Infrastrukturausstattung. Dies gilt sowohl für den Verkehr, als auch den Gesundheits- und Sozialbereich und kulturelle Einrichtungen. Diese überproportional hohe Infrastrukturausstattung in großen Teilen des Programmgebiets ist ein wichtiger Standortvorteil und ein wichtiger Faktor für die hohe Lebensqualität in der Region.

Bei der Verkehrsinfrastruktur verfügt das Programmgebiet über gute innerregionale Angebote. Allerdings bestehen rund um den See sowohl im Bereich des Straßen- als auch Schienenverkehr erhebliche Defizite. So fehlt etwa im nördlichen Bodenseeraum im Zuge der B 31 oder der B 33 eine durchgängige zweibahnige Straßenverbindung. Im Bereich des Schienenverkehrs bestehen Defizite bei der grenzüberschreitenden Abstimmung dieser Angebote sowie bei der Anbindung der Region an die überregionalen Zentren und die Transeuropäischen Netze (TEN). Zunehmend entstehen im Programmgebiet auch grenzüberschreitende Konflikte im Zusammenhang mit überregional bedeutsamen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen, wie etwa die Diskussionen um die Flughäfen deutlich zeigt.

In anderen Infrastrukturbereichen bestehen ebenfalls grenzbedingte Abstimmungsdefizite, wie zum Beispiel im Gesundheitssektor. Die Bereitstellung der Infrastrukturen ist jedoch mit hohen Belastungen für die öffentlichen Finanzen verbunden. Für eine effiziente Nutzung dieser öffent-

lichen Infrastrukturen ist es daher unerlässlich, dass Hemmnisse für eine grenzüberschreitende Nutzung wo möglich abgebaut werden und eine bessere Abstimmung der Angebote angestrebt wird.

3.3.7 Umwelt

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> – Großes naturräumliches Potenzial überregionaler Bedeutung, zahlreiche Natura 2000 bzw. FFH-Schutzgebiete – Bodensee Trinkwasserspeicher von europäischer Bedeutung – Hoher Vernetzungsgrad im Natur- und Umweltschutz sowohl der Fachverwaltung, als auch der NGO im Bodensee- und Alpenraum 	<ul style="list-style-type: none"> – Starker Druck auf Naturräume und Trinkwasserspeicher Bodensee durch Siedlungswachstum und Freizeitnutzung
Chancen	Gefahren
<ul style="list-style-type: none"> – Umweltschutz und Nachhaltigkeit als traditionell starke Themen in allen Regionsteilen – Hohes Niveau im Umwelt- und Ressourcenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> – Schäden durch Naturgefahren – Klimawandel (z.B. extreme Wetterlagen, sinkender Bodenseewasserspiegel)

Das Programmgebiet zeichnet sich durch ein großes naturräumliches Potenzial von überregionaler Bedeutung aus. Die zahlreichen Natura 2000 bzw. FFH-Schutzgebiete im Programmgebiet zeigen dies deutlich. Auch die Funktion des Bodensees als Trinkwasserspeicher von europäischer Bedeutung darf hier nicht vergessen werden. Der Druck auf die Naturräume und auf den Trinkwasserspeicher Bodensee nimmt aufgrund von Siedlungswachstum und Freizeitnutzung aber im gesamten Programmgebiet stark zu. Umweltschutz und Nachhaltigkeit stellen im Programmgebiet traditionell wichtige Themen der grenzüberschreitenden Kooperation dar und werden auch in Zukunft von großer Bedeutung sein.

3.3.8 Grenzüberschreitende Kooperation

Stärken	Schwächen
<ul style="list-style-type: none"> – Tradition der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit in allen Teilregionen mit zahlreichen Institutionen – Netzwerkstrukturen mit geringer Formalisierung als pragmatischer Ansatz – Herausbildung von „Leitinstitutionen“ für Kooperation bringt Verstetigung (z.B. IBK, HRK, IRKA) 	<ul style="list-style-type: none"> – Teils schwache Problemlösungsfähigkeit zum grenzüberschreitenden Interessenausgleich
Chancen	Gefahren
<ul style="list-style-type: none"> – Kooperation beim Qualitätsmanagement für nachhaltige Gemeinde- und Regionalentwicklung (Unternehmen²¹) – Weiterentwicklung der Netzwerkstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> – Fehlende Konfliktlösungsfähigkeit der grenzüberschreitenden Institutionen – Wachsender innerregionaler Standortwettbewerb – Zunehmend grenzüberschreitende Konflikte – Zu starke Dominanz von Verwaltungsakteuren

Das gesamte Programmgebiet weist zahlreiche Institutionen auf, die - quasi in allen Lebensbereichen - grenzüberschreitend zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit ist dabei durch netzwerkartige Strukturen geprägt, die wenig formalisiert sind. Zunehmend bilden sich jedoch

grenzüberschreitende Strukturen und klare Dachorganisationen heraus. Diese dominieren in den Teilräumen die Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg klar (z.B. Internationale Regierungskommission Alpenrhein (IRKA), Internationale Bodenseekonferenz (IBK), Hoahrhein-kommission (HRK)). In diesem Zusammenhang sollte auch der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Nichtregierungsorganisationen Beachtung beigemessen werden. Trotz der positiven Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit entstehen im Programmgebiet zunehmend grenzüberschreitende Konflikte, wie etwa die Diskussionen um die Anflugrouten für den Flughafen Zürich oder um das Atomendlager Benken zeigen. In der Folge nimmt der innerregionale Standortwettbewerb zwischen den einzelnen Teilräumen deutlich zu. Bislang existieren im Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hoahrhein“ aber (noch) keine grenzüberschreitenden Institutionen, die in der Lage wären, diese grenzüberschreitenden Konflikte zu lösen.

4 Die strategische Ausrichtung des Programms

4.1 Aktuelle Herausforderungen

Das Interreg-Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ sieht sich - wie andere (Grenz-)Regionen auch - in den kommenden Jahren mit einer ganzen Reihe von exogenen Herausforderungen konfrontiert, die einen erheblichen Einfluss auf die zukünftige Entwicklung dieses grenzüberschreitenden Wirtschafts- und Lebensraums haben werden. Folgende Punkte erscheinen hier für das Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ von besonderer Bedeutung:

- **Erweiterung der Europäischen Union:** Diese führt zu einer räumlichen Verschiebung der Entwicklungsräume innerhalb der Europäischen Union und damit auch zu neuen Herausforderungen für die stark exportorientierte Wirtschaft im gesamten Programmgebiet.
- **Internationalisierung der produzierenden Wirtschaft:** In den kommenden Jahren wird sich diese voraussichtlich weiter verstärken und es wird zu einer weiteren Verlagerung von Produktions- und Fertigungseinheiten aus Standorten im Programmgebiet in kostengünstigere Standorte kommen.
- **Disruptive Innovation:** Im Bereich der Forschung und Entwicklung werden sich die Innovationszyklen aller Voraussicht nach noch weiter beschleunigen und der Lebenszyklus von Produkten wird immer kürzer werden. Die Lern- und Innovationsfähigkeit von Unternehmen wird damit zunehmend zu einem zentralen Wettbewerbsfaktor für ganze Wirtschaftsstandorte. Die Zugänglichkeit zu Wissen und lebenslangem Lernen bei allen Teilen der Bevölkerung ist hierfür die Voraussetzung.
- **Multioptionale Freizeitgesellschaft:** Im Freizeit- und Tourismussektor findet eine Konzentration der Nachfrage auf die jeweils bestgeeigneten Destinationen statt. Diese zeichnen sich durch hohe Multioptionalität des Angebotes und durch hohe Qualitätsstandards aus.
- **Demografischer Wandel:** Die in den kommenden Jahren feststellbaren demografischen Veränderungen haben nicht nur Auswirkungen auf die Sozial- und Gesundheitsstrukturen und die sozialen Sicherungssysteme. Sie haben ebenfalls große Auswirkungen auf das Arbeitskräfteangebot, dies wirkt sich auch im Programmgebiet aus. Hier muss für die kommenden Jahre ein massiver Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter erwartet werden, was zu einer weiteren Verschärfung der bereits heute in Teilen des Programmgebiets „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ schwierigen Arbeitskräfterekrutierung führen wird.
- **Klimawandel:** Angesichts des fortschreitenden Klimawandels, der eine der großen Herausforderungen für die Weltgemeinschaft darstellt, muss der Ausstoß an Treibhausgasen deutlich verringert werden. Ein wirksamer Klimaschutz setzt deshalb eine nachhaltige Energieversorgung voraus. Diese zentrale umweltpolitische Herausforderung setzt den schonenden Umgang mit den fossilen und zugleich beschränkten Energieträgern Kohle, Erdöl und Erdgas und damit den Aufbau einer CO₂-armen Energieversorgung voraus. Der Verbesserung der Energieeffizienz und der Förderung erneuerbarer Energien kommt daher besondere Bedeutung zu. Zur dafür erforderlichen internationalen Abstimmung kann auch die nachbarschaftliche Zusammenarbeit beitragen.

Das Gebiet des Interreg-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ hat sich, wie die Regionalanalyse zeigt, in den vergangenen Jahren überwiegend positiv entwickelt. Gerade im internationalen Vergleich gehören große Teile des Gebietes zu den wirtschaftlich starken Regionen in Europa. Einzelne Teilregionen zählen im jeweiligen nationalen Kontext zu den wirtschaftlich dynamischsten Standorten. Die Gesamtregion hat sich aber nicht nur in wirtschaftlicher Perspektive positiv entwickelt, sondern zählt auch zu den europäischen Wachstumsregionen, in denen aufgrund von Zuwanderungen die Bevölkerungszahlen in den kommenden Jahren weiter stark ansteigen werden. Trotz der überwiegend positiven Bewertung des gesamten Programmgebiets bestehen jedoch starke teilregionale Unterschiede zwischen den verschiedenen Gebieten und es können - gerade im ländlichen Raum - Teilregionen identifiziert werden, deren Entwicklungsperspektiven eher kritisch zu bewerten sind. Ebenso kann festgestellt werden, dass in einzelnen Teilregionen der Prozess der Strukturbereinigung im produzierenden Gewerbe, insbesondere in Regionen mit einem ehemals hohen Anteil an Textilindustrie, noch nicht abgeschlossen ist und dieser Prozess in den kommenden Jahren noch weitergehen wird.

Diese unterschiedlichen Herausforderungen, mit denen auch das Interreg-Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ konfrontiert ist, führen dazu, dass der bereits heute bestehende Standortwettbewerb sich zunehmend verstärken wird. Im Gegensatz zur Vergangenheit ist dieser Standortwettbewerb heute aber nicht mehr nur durch die Konkurrenz um Unternehmen und Arbeitsplätze gekennzeichnet, sondern auch durch die Konkurrenz um (qualifizierte) Arbeitskräfte, um Wissen, um öffentliche Infrastruktureinrichtungen und um Kapital. Dieser Standortwettbewerb ist nicht nur global ausgerichtet, sondern hat auch eine regionale Komponente und führt zunehmend zu Konkurrenzen zwischen Nachbarregionen, auch innerhalb des Programmgebietes. Standorte können sich in diesem Wettbewerb nur dann erfolgreich positionieren, wenn es ihnen gelingt, ihre vorhandenen Stärken strategisch weiter zu entwickeln.

4.2 Strategische Grundsätze

Die grundsätzliche strategische Ausrichtung des vorliegenden Operationellen Programms Interreg IV „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ für die Jahre 2007-2013 muss vor dem Hintergrund dieses zunehmenden Standortwettbewerbs, mit dem das gesamte Programmgebiet mit seinen verschiedenen Teilregionen konfrontiert ist, gesehen werden. Unabhängig von den konkreten thematischen Zielsetzungen des Programms, soll die Interreg-Förderung für das Gebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ in der nächsten Förderperiode durch folgende Grundsätze geprägt sein:

(1) Qualität der grenzüberschreitenden Kooperation

Bereits in der Vergangenheit hat sich die Interreg-Förderung im Gebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ durch ein sehr hohes Niveau der grenzüberschreitenden Kooperation ausgezeichnet. Ziel des Programms ist es auch weiterhin, primär Projekte zu fördern, die grenzüberschreitend und nicht sog. Grenzraumprojekte sind. Die in der vorangegangenen Programmperiode hierfür entwickelten Qualitätsstandard sollen deshalb weiterhin Anwendung finden.

(2) Impulswirkung der einzelnen Projekte

Aufgrund der begrenzten Mittel die dem gesamten Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ zur Verfügung stehen, ist es wie bereits auch in der vorangegangenen Förderperiode weiterhin geboten, bei der Auswahl der Projekte auf eine höchstmögliche Impulswirkung und Vorbildfunktion der einzelnen Projekte zu achten. Ins-

gesamt wird eine breit angelegte Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit als wichtige integrationspolitische Maßnahme angesehen. Ziel ist es daher auch, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Fördergebiet in vielfältigen Bereichen mit guten, impulsgebenden Beispielen, die zur Nachahmung anregen sollen, zu fördern.

(3) Regionale Wachstumsimpulse und Integration

Entsprechend den Zielsetzungen des Interreg-Programms zielen die einzelnen Projekte einerseits auf die Generierung von wirtschaftlichen Wachstumsimpulsen für die Region, andererseits haben sie auch eine wichtige integrationspolitische Funktion für das Zusammenwachsen der Grenzregion über die bestehenden (Außen-)Grenzen hinweg. Angesichts der geringen Mittelausstattung des Programms müssen die regionalen Wachstumsimpulse allerdings in Relation zu den zur Verfügung stehenden Fördermitteln gesehen werden.

(4) Kohärenz und Relevanz

Das Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ muss im Zusammenhang mit anderen Programmen gesehen werden. Zum einen soll das Programm zur Erreichung der übergeordneten Zielsetzung auf EU-Ebene und auf der Ebene der jeweiligen nationalstaatlichen Programme beitragen. Auf der anderen Seite soll das Programm auch einen Beitrag zur Umsetzung der wirtschaftspolitischen Strategien der einzelnen Teilregionen des Programmgebietes leisten.

(5) Effizienz und Flexibilität

Eine besondere Herausforderung für das Interreg-Programm ist ein hohes Maß an Effizienz bei der Programmdurchführung und eine hohe Flexibilität bei der Programmsteuerung. Zum einen muss gewährleistet werden, dass der verwaltungstechnische Aufwand für die Projektförderung in einem effizienten Verhältnis zur Fördersumme steht. Zum anderen muss gewährleistet werden, dass gerade bei einer starken Fokussierung des Programms eine inhaltliche Programmsteuerung möglich ist, da aufgrund der Programmlaufzeit Veränderungen der thematischen Fokussierungen wahrscheinlich sind.

(6) Nachhaltigkeit sowie Gender Mainstreaming und Nichtdiskriminierung

Entsprechend den politischen Ansätzen in den einzelnen Teilregionen des Programmgebietes wird von der Grundannahme ausgegangen, dass es sich sowohl bei Nachhaltigkeit als auch bei Gender Mainstreaming und bei der Nichtdiskriminierung primär um regulative Ideen handelt und nicht um operationelle Konzepte, die zu einem bestimmten Zeitpunkt vollständig umgesetzt werden können. Eine dauerhafte Verankerung dieser Ansätze in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik erfordert dabei laufende Lern- und Selbstreflexionsprozesse bei den relevanten Akteuren.

(7) Aufbauen auf bestehenden Ansätzen und Projektergebnissen („capiation“)

Im Gebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ sind bereits sehr viele positive Ansätze und beispielhafte Kooperationen zur Entwicklung vorhanden. Daher soll bei der Programmumsetzung darauf geachtet werden, diese bestehenden Ansätze und Ergebnisse für die regionale Entwicklung des Programmgebiets zu nutzen.

4.3 Querschnittsziele Gender Mainstreaming, Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung

Die EU-Strukturfonds 2007-2013 sollen entsprechend der Art. 16 und 17 VO (EG) 1083/2006 einen Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, zur Nichtdiskriminierung und zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung leisten. Nachhaltige Entwicklung, Nichtdiskriminierung und Gender Mainstreaming⁵ bilden deshalb horizontale Grundsätze, die im Interreg IV-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ berücksichtigt werden.

Die Gleichstellungspolitik der EU beruht auf einem ganzheitlichen Ansatz, der Rechtsvorschriften, Mainstreaming und gezielte Fördermaßnahmen, umfasst. Oberstes Ziel dieser Politik ist die Beseitigung von Ungleichheiten und die Förderung der Gleichstellung in der gesamten Europäischen Gemeinschaft. Entsprechend der Vorgabe in Art. 16 VO (EG) 1083/2006 sind Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung auf den verschiedenen Stufen der Durchführung der Fondstätigkeiten und insbesondere in Bezug auf den Zugang zu den Fonds zu beseitigen. Im Frühjahr 2006 wurde als Mitteilung der Kommission „Ein Fahrplan für die Gleichstellung von Frauen und Männern 2006-2010“ vorgelegt. Dieser Fahrplan legt sechs Schwerpunkte für EU-Maßnahmen zur Gleichstellung mit vorrangigen Zielen und Aktionen fest. Er bekräftigt damit auch den dualen Ansatz, der auf Gender Mainstreaming (der Förderung der Gleichstellung in Rahmen aller Politikbereiche und Tätigkeiten) und spezifischen Maßnahmen beruht.

Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein Grundrecht, ein gemeinsamer Wert der EU und eine Voraussetzung zur Erreichung der EU-Ziele für Wachstum, Beschäftigung und sozialen Zusammenhalt. Folgende Aktionsschwerpunkte sowie vorrangige Ziele wurden für den Bereich Gleichstellung für die nächsten Jahre formuliert:

- (1) Gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit für Frauen und Männer;
- (2) Bessere Vereinbarkeit von Beruf, Privat- und Familienleben;
- (3) Förderung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Entscheidungsprozessen;
- (4) Bekämpfung geschlechterbezogener Gewalt und geschlechterbezogenen Menschenhandels;
- (5) Abbau von Geschlechterstereotypen in der Gesellschaft (Bildung, Ausbildung und Kultur, Arbeitsmarkt, Medien);
- (6) Förderung der Geschlechtergleichstellung außerhalb der EU.

Sowohl die Nachhaltige Entwicklung, die Nichtdiskriminierung als auch Gender Mainstreaming werden als ständige Querschnittsaufgaben betrachtet, und nicht als operationelle Konzepte, die zu einem bestimmten Zeitpunkt vollständig umgesetzt werden können. Eine dauerhafte Verankerung dieser Ideen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik erfordert laufende Lern- und Selbstreflexionsprozesse bei den relevanten Akteuren.

Die beiden Themenbereiche „Gender Mainstreaming“ und „Nachhaltige Entwicklung“ waren bereits wichtige Handlungsfelder insbesondere des vorherigen Interreg-Programms. Es wurden

⁵ "Gender Mainstreaming" bedeutet, dass der Blickwinkel der Gleichstellung von Frauen und Männern sowohl in der Planung und Umsetzung des Programms als auf Ebene der einzelnen Projekte berücksichtigt werden.

bereits verschiedene Interreg-geförderte Initiativen gestartet, um entsprechende Entwicklungen im Bereich der Nachhaltigkeit und des Gender Mainstreaming zu unterstützen.

In der Förderperiode 2000 - 2006 haben sich im Bereich „Gender Mainstreaming“ u.a. folgende Maßnahmen bewährt: Gender Mainstreaming-Seminar für die Programmverantwortlichen, Informationsveranstaltungen für Projektträger, Verteilung von Informationsbroschüren oder gezielte Sensibilisierung der Projektträger im Rahmen der allgemeinen Projektberatung. Darüber hinaus wurden auch gezielt Projekte in diesem Bereich gefördert; hervorgehoben werden soll hier das Projekt „Drei Länder-Gender“. Dieser von den Programmverantwortlichen eingeschlagene Weg soll bewusst fortgesetzt werden.

Der Gedanke der Nachhaltigkeit wurde insbesondere im Rahmen der Interreg-Projekte „Bodensee Agenda 21“ der Internationalen Bodenseekonferenz nahezu im kompletten Fördergebiet maßgeschneidert in der Bodenseeregion durch gezielte Maßnahmen und Aktionen umgesetzt. Hierbei handelte es sich europaweit um das erste grenzüberschreitende Projekt im Bereich der nachhaltigen Entwicklung. Besonders hervorgehoben werden soll an dieser Stelle das Bemühen, insbesondere Jugendliche für den Gedanken einer nachhaltigen Entwicklung zu begeistern. In diesem Zusammenhang besonders zu erwähnen sind die beiden internationalen Bodensee-Jugendgipfel mit 1.200 bzw. 1.500 Jugendlichen in den Jahren 2003 bzw. 2005.

Solche Prozesse sollen sowohl auf der Programmebene als auch auf der Ebene der einzelnen Projekte wiederum durch entsprechende Maßnahmen und Aktionen im vorgenannten Sinne angestoßen werden.

Die Bewertung des Programms hinsichtlich seines Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung, zum Gender Mainstreaming sowie zur Nichtdiskriminierung erfolgt durch die Programmverantwortlichen. Darüber hinaus stehen diese Querschnittsziele auch im Rahmen der Programmdurchführung im Blickpunkt. Auf der Ebene der einzelnen Projekte sind während der Antragstellung sowie nach Projektabschluss entsprechende Bewertungen durch die Projektverantwortlichen geplant. Die Ergebnisse der einzelnen Projektbewertungen lassen sich für das Gesamtprogramm aggregieren und bilden so die Grundlage für die Bewertung der Programmwirkungen in Bezug auf die horizontalen Ziele.

Um die Programm- und Projektverantwortlichen hierzu zu befähigen, werden durch das Programm die entsprechenden Instrumente bereitgestellt. Diese bauen auf den bereits verwendeten Instrumenten auf. Die Bewertung der Aspekte der nachhaltigen Entwicklung erfolgen über das Instrument "Unternehmen21", das im Rahmen des Interreg-Projektes "Bodensee Agenda 21" erarbeitet wurde. Darin wird durch ein strukturiertes Vorgehen erreicht, dass Selbstreflexions- und Lernprozesse bei den beteiligten Akteure entstehen können (www.unternehmen21.net), die eine Bewertung der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit und Gender Mainstreaming möglich machen. Da die Messung der Nachhaltigkeit international gesehen sich noch in einer Testphase befindet, sollen nur jene Projekte, denen aus Sicht der Programmverantwortlichen einer besonderen Verantwortung für die regionale Entwicklung des Fördergebietes zukommt, diesem Prozess verpflichtend unterzogen werden. Bei den übrigen Projekten soll auf dieses Instrument und dessen Nutzen hingewiesen werden. Die Ergebnisse der einzelnen Projektbewertungen werden zusammengefasst und bilden eine Grundlage für die Bewertung der Programmwirkungen in Bezug auf die horizontalen Ziele.

Sowohl bei der Bearbeitung des vorliegenden Programms als auch bei der Implementierung und der Umsetzung und hier speziell bei der Projektauswahl wird dem Grundprinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Nichtdiskriminierung Rechnung getragen.

4.4 Der strategische Bezugsrahmen

4.4.1 Die Lissabon-Strategie

Die Europäische Union hat sich im Jahr 2000 in Lissabon das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum in der Welt zu werden, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einen größeren sozialen Zusammenhalt (Kohäsion) zu erzielen. Mit dieser Strategie will die EU "im Rahmen des globalen Ziels der nachhaltigen Entwicklung ein Vorbild für den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Fortschritt in der Welt sein". Zur Erreichung dieses Ziels bedarf es einer globalen Strategie, in deren Rahmen

- der Übergang zu einer wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft durch bessere Politiken für die Informationsgesellschaft und für die Bereiche Forschung und Entwicklung sowie durch die Forcierung des Prozesses der Strukturreform im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und durch die Vollendung des Binnenmarktes vorzubereiten ist;
- das europäische Gesellschaftsmodell zu modernisieren, in die Menschen zu investieren und die soziale Ausgrenzung zu bekämpfen ist;
- für anhaltende gute wirtschaftliche Perspektiven und günstige Wachstumsaussichten Sorge zu tragen ist, indem nach einem geeigneten makroökonomischen Policy-mix verfahren wird.

Diese Strategie soll die Union in die Lage versetzen, wieder die Voraussetzungen für Vollbeschäftigung zu schaffen und den regionalen Zusammenhalt in der Europäischen Union zu stärken. Die Umsetzung der Lissabon-Strategie liegt in der Verantwortung der einzelnen Mitgliedsländer der EU.

Lissabon-Strategie (Neustart 2005)

Die Halbzeitbewertung des Lissabon-Prozesses ergab eine uneinheitliche Bilanz: es wurden zwar strukturelle Verbesserungen und ein Beschäftigungsanstieg in einzelnen Mitgliedsstaaten attestiert, insgesamt sieht der Bericht der unabhängigen Sachverständigengruppe jedoch die Gefahr, das für das Jahr 2010 gesteckte Ziel zu verfehlen, wenn nicht massive Anstrengungen unternommen werden. Die Ziele der Lissabon-Strategie werden nach wie vor als richtig angesehen, an der Umsetzung hapere es jedoch noch. Um die Herausforderungen besser meistern zu können und die Zielerreichung zu gewährleisten, hat die Kommission im Februar 2005 einen Neubeginn für die Strategie von Lissabon beschlossen. Die Anstrengungen der Europäischen Union sollen dabei auf zwei zentrale Aufgaben konzentriert werden:

- (1) Verstärktes, dauerhaftes Wachstum und
- (2) Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen.

Im Juni 2005 hat der Europäische Rat die „Integrierten Leitlinien für die Wachstum und Beschäftigung“ beschlossen, um die Mitgliedsstaaten bei der Ausarbeitung ihrer nationalen Programme zu unterstützen. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- (1) Förderung von Wissen und Innovation,
- (2) Stärkung der Anziehungskraft Europas für Investoren und Arbeitskräfte,
- (3) Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen.

Um diese Ziele zu erreichen, wird sich die Kommission insbesondere auf die folgenden acht Schlüsselmaßnahmen mit hohem europäischem Mehrwert konzentrieren:

- (1) Unterstützung von Wissen und Innovation in Europa,
- (2) Reform der Beihilfepolitik,
- (3) Verbesserung und Vereinfachung des Regelungsumfelds für die Tätigkeit der Unternehmen,
- (4) Vollendung des Binnenmarktes für Dienstleistungen,
- (5) Abschluss einer ehrgeizigen Vereinbarung im Rahmen der Doha-Runde,
- (6) Beseitigung von Hindernissen für die Mobilität in den Bereichen Verkehr, Arbeit und Bildung,
- (7) Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die wirtschaftliche Migration,
- (8) Unterstützung von Maßnahmen zur Abfederung der sozialen Auswirkungen wirtschaftlicher Umstrukturierung.

4.4.2 Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung (Göteborg 2001)

Um den Wohlstand nachhaltig zu steigern und die Lebensbedingungen für die heutigen und künftigen Generationen zu verbessern, stellte die Europäische Union 2001 in Anlehnung an die Nachhaltigkeitsdefinition der Brundtland-Kommission (1987) eine langfristige Strategie auf, mit der sich die verschiedenen politischen Strategien in Einklang bringen lassen, deren Ziel eine umwelt-, wirtschafts- und sozialpolitisch nachhaltige Entwicklung ist. Die Strategie legt politische Rahmenbedingungen fest, die eine nachhaltige Entwicklung ermöglichen, d. h. eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können. Die Strategie umfasst die wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension der Nachhaltigkeit, die sich zur Sicherstellung nachhaltiger Entwicklung gegenseitig verstärken müssen. Die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen sämtlicher Politiken müssen in koordinierter Art und Weise geprüft und bei der Beschlussfassung berücksichtigt werden.

Die Strategie ergänzt die Lissaboner Strategie um den Aspekt der Umwelt und soll für die öffentliche Meinung und politischen Entscheidungsträger eine Katalysatorwirkung entfalten, um eine Verhaltensänderung in der Gesellschaft herbeizuführen. Die Strategie baut auf bereichsübergreifenden Vorschlägen, Maßnahmen zur Erreichung langfristiger Ziele und der wirksamen Formulierung und Weiterverfolgung politischer Konzepte auf.

Der Europäische Rat hat 2005 die wichtigsten Ziele der Nachhaltigkeit bekräftigt, nämlich Umweltschutz, Gerechtigkeit und sozialer Zusammenhalt, wirtschaftlicher Wohlstand sowie die führende Rolle der EU auf diesen Gebieten weltweit. Ferner wurde an die Leitprinzipien erinnert, die bei der Überarbeitung der Strategie zugrunde gelegt werden müssen: Förderung und Schutz der Grundrechte, Gerechtigkeit innerhalb und zwischen den Generationen, Sicherstellung einer offenen und demokratischen Gesellschaft, Einbeziehung der Bürger, der Unternehmen und Sozialpartner, politische Kohärenz und Integration, Einsatz der besten verfügbaren Kenntnisse, das Vorsorgeprinzip sowie der Grundsatz, den Verursacher haftbar zu machen. Gleichstellung von Frauen und Männern ist ebenfalls wesentliches Ziel der Gemeinschaft, zu dem im Sinne des Gender Mainstreaming und im Sinne der Kohärenz die Strukturfonds einen Beitrag leisten.

4.4.3 Die Kohäsionspolitik der EU

Die Kohäsionsleitlinien der Europäischen Gemeinschaft (strategische Leitlinien der Gemeinschaft für den Zeitraum 2007-2013, KOM 2005 (299) stellen im Rahmen des Lissabon- und Göteborg-Prozesses die strategischen Leitlinien für den Einsatz der Strukturfonds dar. Auch bisher hat die Kohäsionspolitik einen wichtigen Beitrag zur Lissabon-Strategie und zur Stärkung der wirtschaftlichen und politischen Integration geleistet. Im Rahmen der Neuorientierung der Strukturfondspolitik soll eine stärkere strategische Ausrichtung auf die Ziele der Lissabon-Strategie erfolgen. Die Kohäsionspolitik für den Zeitraum 2007-2013 basiert auf den folgenden drei Leitlinien:

1. Leitlinie: Stärkung der Anziehungskraft Europas und seiner Regionen für Investoren und Arbeitskräfte

- Ausbau und Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur
- Steigerung der Synergien zwischen Umweltschutz und Wachstum
- Lösung für Europas intensiven Einsatz traditioneller Energiequellen

2. Leitlinie: Förderung von Wissen und Innovation für Wachstum

- Mehr und gezielte Investitionen in Forschung und technologische Entwicklung
- Innovationen erleichtern und unternehmerische Initiative fördern
- Förderung der Informationsgesellschaft für alle
- Besserer Zugang zu Finanzmitteln

3. Leitlinie: Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen

- Mehr Menschen an das Erwerbsleben heranzuführen und die Sozialschutzsysteme modernisieren
- Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen verbessern und die Flexibilität der Arbeitsmärkte steigern
- Investitionen in Humankapital steigern durch Verbesserung von Bildung und Qualifizierung
- Verwaltungskapazitäten
- Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte

Anders als bei der sektorbezogenen Politik spielt bei der Kohäsionspolitik der territoriale Aspekt eine wichtige Rolle. Das Konzept des territorialen Zusammenhalts geht über den Begriff des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts hinaus. Sein Ziel besteht darin, eine ausgewogene Entwicklung zu erreichen, in städtischen und ländlichen Gebieten nachhaltige Gemeinschaften aufzubauen und für eine bessere Abstimmung mit anderen sektorbezogenen Politikbereichen mit räumlicher Wirkung zu sorgen. Der Beitrag der Städte zu Wachstum und Beschäftigung steht dabei ebenso im Vordergrund wie die Förderung der wirtschaftlichen Diversifizierung des ländlichen Raumes. Im Bereich der territorialen Kooperation stellt die grenzüberschreitende Zusammenarbeit eine große Herausforderung dar.

Für die grenzübergreifende Zusammenarbeit in Europa hat die EU-Kommission⁶ als Ziel die Integration der von Staatsgrenzen zerschnittenen Gebiete, die mit gemeinsamen Problemen konfrontiert sind und für die gemeinsame Lösungen gefunden werden müssen, genannt.

Regelmäßig seien die Grenzregionen der EU mit Problemen konfrontiert, die dadurch verursacht werden, dass Märkte, Arbeitskräfteangebot, Investitionstätigkeit, Infrastruktur, Haushaltsmittel, Institutionen und Dienste der Daseinsvorsorge zersplittert sind. Zwar sollten Kooperationsprogramme auf die besondere Situation jeder Grenzregion zugeschnitten sein, doch müsse die Unterstützung auf die wichtigsten Prioritäten bei der Förderung von Wachstum und Beschäftigungszuwachs konzentriert werden. Als mögliche Handlungsfelder werden u.a. die Verbesserung der vorhandenen Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur sowie ein eventuell erforderlicher Aufbau neuer Verbindungen benannt. Denkbar seien darüber hinaus die Förderung des Transfers von Wissen und Know-how, die Entwicklung grenzübergreifender Wirtschaftstätigkeit, die grenzübergreifende Schul- und Berufsbildungs- sowie Gesundheitsfürsorgepotenziale und die Integration des grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes sowie gemeinsames Umweltmanagement und gemeinsames Reagieren auf gemeinsame Risiken. Seien die Grundvoraussetzungen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit bereits vorhanden, sollten die Finanzmittel im Rahmen der Kohäsionspolitik vorrangig auf Maßnahmen konzentriert werden, die einen Mehrwert für die grenzübergreifende Tätigkeit bedeuten, wie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit durch Innovation, Forschung und Entwicklung, sowie die Verbindung immaterieller (Dienstleistungs-) oder materieller (Verkehrs-)Netze zwecks Stärkung einer grenzüberschreitenden Identität im Rahmen der Europabürgerschaft; die Förderung eines integrierten grenzübergreifenden Arbeitsmarktes und schließlich eine grenzübergreifende Wasserwirtschaft und einen grenzübergreifenden Hochwasserschutz.

Die Mitgliedstaaten und die Verwaltungsbehörden tragen dafür Sorge, dass die operationellen Programme eine Beschreibung darüber enthalten, wie die Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der Programmplanung gefördert wird. Für die Umsetzung der Kohäsionspolitik stehen als Finanzierungsinstrumente die Strukturfonds (EFRE und ESF) sowie der Kohäsionsfonds zur Verfügung.

4.4.4 Die Neue Regionalpolitik in der Schweiz

Der Bundesrat hat am 16.11.2005 die Botschaft zu einem Bundesgesetz über die Regionalpolitik (NRP) verabschiedet. Dieses soll ab 2008 vier bisherige Erlasse mit regionalpolitischen Förderungsmaßnahmen ablösen. Darunter fällt auch die Beteiligung der Schweiz an der EU-Initiative Interreg III bzw. an deren Fortsetzung im Rahmen der künftigen europäischen Kohäsions- und Regionalpolitik 2007-2013. Die Zusammenführung der bisherigen regionalpolitischen Instrumente ermöglicht eine einheitliche strategische Zielsetzung.

Die NRP wird sich auf die Förderung der Berggebiete, der weiteren ländlichen Räume und der Grenzregionen als Wirtschaftsstandorte konzentrieren. Neben einem qualitativ hochstehenden Angebot an qualifizierten Arbeitskräften und Infrastrukturen rücken weiche Faktoren wie wirtschaftsfreundliche Institutionen, Unternehmergeist, regionale Netzwerke oder der Zugang zu Wissen immer mehr in den Vordergrund.

Das Ziel der NRP ist es, die Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen – des Berggebietes, des weiteren ländlichen Raumes und der Grenzregionen – zu steigern, um so einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den geförderten Gebieten

⁶ Mitteilung der EU-Kommission KOM (2005) 299 vom 05.07.2005: "Die Kohäsionspolitik im Dienste von Wachstum und Beschäftigung - Strategische Leitlinien der Gemeinschaft für den Zeitraum 2007 - 2013"

zu leisten. Auf diese Weise will die NRP mittelbar auch dazu beitragen, eine dezentrale Besiedlung zu erhalten und die regionalen Disparitäten abzubauen. Außerdem soll dadurch die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz im internationalen Standortwettbewerb gewahrt werden.

Anhand von drei strategischen Ausrichtungen soll das Ziel der NRP erreicht werden. Im Vordergrund steht die Förderung von Initiativen, Programmen und Projekten zur Stärkung der Innovationskraft, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit der Regionen. Die zwei anderen Ausrichtungen unterstützen und flankieren diese Hauptstossrichtung. Sie umfassen die Stärkung der Kooperation und die Nutzung von Synergien zwischen Regionalpolitik und raumwirksamen Sektoralpolitiken des Bundes sowie den Aufbau und Betrieb eines integralen Wissenssystems über die Regionalentwicklung, die Aus- und Weiterbildung für regionale Akteure und die systematische Evaluation der Wirksamkeit.

Zur Umsetzung der NRP schlägt der Bundesrat in einem ersten Schritt ein neues Bundesgesetz vor, welches zeitlich beschränkt werden soll. Das Gesetz kann nur mit Mehrjahresprogrammen umgesetzt werden, die den Eidgenössischen Räten periodisch erlauben, die Umsetzungsschwerpunkte zu definieren und die entsprechenden Kredite zu beschließen, gleichzeitig aber auch anhand von Evaluationen die Wirksamkeit der Instrumente besser zu überprüfen. Die darauf aufbauenden mehrjährigen Umsetzungsprogramme werden vom Bund und den Kantonen gemeinsam definiert. Zur Umsetzung der NRP haben die Eidgenössischen Räte am 6. Oktober 2006 das Bundesgesetz über Regionalpolitik verabschiedet. Die Bundesversammlung legt in einem Mehrjahresprogramm die Förderschwerpunkte und Förderinhalte für die Regionalpolitik sowie die Schwerpunkte der flankierenden Massnahmen fest. Nach Art. 15 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik erarbeiten die Kantone gestützt auf die Vorgaben des Mehrjahresprogramms zusammen mit ihren Entwicklungsträgern, regionalen Geschäftsstellen oder anderen regionalen Akteuren mehrjährige kantonale Umsetzungsprogramme. Der Bund schliesst daraufhin gestützt auf die kantonalen Umsetzungsprogramme mit den Kantonen mehrjährige Programmvereinbarungen.

Zur Finanzierung der Neuen Regionalpolitik empfiehlt der Bundesrat die Schaffung eines Fonds für Regionalentwicklung. Ab 2008 sollen jährlich 70 Millionen Franken (dies entspricht rund 45 Millionen Euro) zur Stärkung von Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zur Verfügung stehen. Wie viel von diesem Fonds für Interreg im Allgemeinen und für das Programmgebiet Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein im Besonderen zur Verfügung steht, ist bislang noch nicht bekannt. Die definitive finanzielle Beteiligung der Kantone am Interreg IV-Programm sowie die Festlegung der Höhe des Fördersatzes für die einzelnen Projekte werden Gegenstand von weiteren Verhandlungen sein. Nach Art. 6 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik kann die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Finanzhilfen gefördert werden, wobei die europäische und die nationale territoriale Zusammenarbeit sowie ihre Umsetzung und ihr Zeitplan zu berücksichtigen sind.

Die auslaufenden Bundesbeschlüsse betreffend der bisherigen Regionalpolitik und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wurden, um jegliche Gesetzeslücke zu verhindern, bereits bis Ende 2007 verlängert.

4.4.5 Fürstentum Liechtenstein

Das Fürstentum Liechtenstein ist ein breit diversifizierter Wirtschaftsstandort von hoher Standortqualität. Mit rund 3.200 Unternehmen, die über 30.000 Arbeitsplätze zur Verfügung stellen, ist Liechtenstein ein wichtiger Arbeitsplatz für die Region. Derzeit zählt Liechtenstein rund 15.000 Zupendler vorwiegend aus Österreich und der Schweiz. Die Kennzahlen des Wirtschaftsstandortes sprechen für sich: das Bruttoinlandsprodukt beträgt 4,1 Mrd. CHF, der

Exportumsatz 5,5 Mrd. CHF und das Volkseinkommen 3,5 Mrd. CHF (2005). Die Wertschöpfung nach Wirtschaftssektoren zeigt, dass Liechtenstein entgegen einer häufiger Annahme eines der industrialisierten Länder Europas ist: die Finanzdienstleistungen generieren 24 %, die Haushalte und Landwirtschaft 7 %, die allgemeinen Dienstleistungen 27 % sowie die Industrie und das warenproduzierende Gewerbe 42 % der Wertschöpfung (2003). In der Industrie und im warenproduzierenden Gewerbe arbeiten rund 44 %, in den Finanzdienstleistungen rund 15 % und im Sektor allgemeine Dienstleistungen 40 % der Beschäftigten.

Nur eine Wirtschaft mit innovativen Ideen sichert auf lange Sicht Arbeitsplätze, Wohlfahrt und ein funktionierendes soziales Netz. Im Regierungsprogramm 2005 – 2009 legte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein fest, die Wettbewerbsfähigkeit der liechtensteinischen Wirtschaft, insbesondere der Klein- und Mittelbetriebe, sowie die Attraktivität Liechtensteins als Innovationsstandort und als Sitz von internationalen Unternehmen zu erhalten und zu stärken. Dabei wird auf eine liberale Wirtschaftspolitik gesetzt, welche vom Primat der Eigenverantwortung ausgeht und die staatlichen Eingriffe auf das Notwendige beschränkt. Instrumente der liberalen Wirtschaftspolitik auf Landesebene sind Wirtschaftsförderung durch Erhalt und Schaffung attraktiver wirtschaftlicher und rechtlicher Strukturen und Rahmenbedingungen, Abbau von bürokratischen Hindernissen und geringer Regulierungsdichte sowie die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die so gestaltete Wirtschaftspolitik setzt dabei maßgeblich auf das Funktionieren der bewährten kooperativen Sozialpartnerschaft und einer regionalen Zusammenarbeit.

Das Fürstentum Liechtenstein misst der regionalen Zusammenarbeit seit jeher eine große Bedeutung zu. So arbeitet Liechtenstein in den verschiedensten Bereichen, unter anderem im Bildungs- und Gesundheitswesen, eng mit seinen unmittelbaren Nachbarn, den Schweizer Kantonen St. Gallen und Graubünden sowie dem österreichischen Bundesland Vorarlberg zusammen. Einen Schwerpunkt der regionalen Zusammenarbeit bildet seit den neunziger Jahren die aktive Mitarbeit Liechtensteins in der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK).

Das Fürstentum Liechtenstein hat in der Vergangenheit gute Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gemacht; vor diesem Hintergrund hat die liechtensteinische Regierung offiziell eine Beteiligung am neuen Interreg-Programm für die Förderperiode 2007 bis 2013 beschlossen. Aufbauend auf diesen Erfahrungen soll bei der Fortsetzung des Interreg-Programmes durch eine stärkere Einbindung in den strukturellen Ablauf in der neuen Strukturfondsperiode u.a. die erste Kontaktaufnahme erleichtert und somit die sehr schlanke Durchführungsstruktur von Interreg unterstützt werden.

Zur Finanzierung von Programmen und Projekten, bei denen die Voraussetzungen für die grenzübergreifende Zusammenarbeit gegeben sind, sollen sich die Finanzmittel auf zukunftsgerichtete Projekte konzentrieren, die einerseits einer nachhaltigen Entwicklung des Landes dienen, Anreiz zu eigenverantwortlichem Handeln schaffen und zum anderen auch einen Mehrwert für die grenzübergreifende Tätigkeit bedeuten.

4.4.6 Die Ergebnisse der Evaluierung des vorangegangenen Programms

Die Halbzeitbewertung von Interreg IIIA „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ hat insbesondere eine Vollzugs- und eine Wirkungsanalyse des Programms vorgenommen. Zum Vollzug konnte festgehalten werden, dass das Programm bereits seinerzeit eine sehr hohe Mittelbindungsquote aufwies und zwar sowohl in Bezug auf die EFRE- als auch die Mittel des Schweizer Bundes. Dem Programm wurde ein hoher Grad der Erreichung der quantifizierten Ziele ebenso zugesprochen wie ein sehr hoher Integrationsgrad. Die Zusammenarbeit erfolgte wirklich grenzüberschreitend. Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass die von den Programmverantwortlichen verfolgte Strategie der Fokussierung auf „Vorbildprojekte“ auf Grund der Größe des Programm-

gebiets, der hohen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gebiets sowie der relativ geringen Finanzausstattung sinnvoll ist.

Bei der Wirkungsanalyse wurde eine sehr gute Erreichung der gesetzten inhaltlichen Ziele sowie der bis dato feststellbaren Wirkungen in Bezug auf die Querschnittziele „Vertiefen der Kooperation“ und „Förderung einer Nachhaltigen Entwicklung“ bescheinigt. Ebenfalls positiv beurteilt wurden die nicht unerheblichen Beiträge zu den horizontalen Prioritäten „Umwelt“ und „Chancengleichheit“. Die räumlich breite Beteiligung der Zusammenarbeit konnte erhalten werden.

Für künftige Programme wurde eine Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitsbeurteilung empfohlen. Diese ist auf dem besten Wege und wird auch in Richtung Genderaspekte ausgebaut (vgl. Kap. zu Gender Mainstreaming und Nachhaltigkeit). Ebenso wurde empfohlen, die Ausrichtung auf Projekte mit hoher Impulswirkung noch zu verstärken. Für die Durchführungssysteme sollen gemäss Halbzeitevaluation die bestehenden Organisationsstrukturen in künftigen Programmen beibehalten werden, die Verwaltungssysteme wurden positiv bewertet. Der Verwaltungsaufwand für Projekte sei allerdings zu reduzieren.

Im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Halbzeitbewertung wurde generell eine gute und fast vollständige Umsetzung der Empfehlungen aus der Halbzeitbewertung festgestellt.

4.5 Schwerpunkte der Interreg-Förderung 2007-2013

Abgeleitet aus den aktuellen endogenen und exogenen Herausforderungen sowie den übergeordneten Zielsetzungen der EU ergeben sich zwei Schwerpunkte für das Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“, nämlich erstens die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Region und der dort ansässigen Unternehmen sowie die langfristige Erhaltung und Verbesserung der Attraktivität der Region als Standort für Wohnen und Arbeiten. Die Schwerpunkte lassen sich wiederum in sechs Aktionsfelder unterteilen. Ergänzt wird die Programmstrategie durch die horizontalen Querschnittsziele der nachhaltigen Entwicklung und der Chancengleichheit der Geschlechter sowie der Nichtdiskriminierung. Wichtig erscheint es dabei, dass im Rahmen der Projektbewilligungspraxis ein besonderes Augenmerk auf die Erzielung möglicher Synergieeffekte zwischen den verschiedenen Zielen des Programms gelegt wird.



Abbildung 2: Schematische Darstellung der Schwerpunkte, Aktionsfelder und Querschnittsziele

Das Interreg-Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ will in seiner Gesamtheit auch für die Zukunft ein attraktiver Standort für eine leistungs- und wettbewerbsfähige Wirtschaft sein. Wettbewerbsfähige und wirtschaftsstarke Unternehmen tragen zum Wohlstand der Bevölkerung des Programmgebiets bei und leisten damit einen spürbaren Beitrag zur Lebensqualität dieser Räume. Die zukunftsweisende Entwicklung des Programmgebiets hängt entscheidend von der Förderung des Humankapitals ab. Die Akteure im Programmgebiet arbeiten hierfür über die Grenzen hinweg zusammen und verbessern die regionalen Rahmenbedingungen.

Standortpolitik wird aber auch ganz entscheidend von sog. „weichen“ Standortfaktoren mitbestimmt. Die nachhaltige Entwicklung des Programmgebiets soll daher ausgewogen in ökologischer, sozialer und kultureller Hinsicht weiter gefördert werden. Eine weitgehend intakte und attraktive Natur- und Kulturlandschaft trägt in hohem Maße zur Lebensqualität bei.

Im Hinblick auf die Umweltrelevanz des Programms sowie der Empfehlungen aus der Strategischen Umweltprüfung werden Projekte besonders begrüßt, die sich des Themas „Energieeffizienz“ und „Erneuerbare Energien“ bzw. des Ziels der Ressourceneffizienz unmittelbar oder auch mittelbar annehmen. Projekte, die eine deutliche Verschlechterung der Verkehrsentwick-

lung erwarten lassen, sollen grundsätzlich gehalten sein, ein Mobilitätskonzept mit vorzulegen. Bei Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren ist im Rahmen einer Interessenabwägung auf Synergien mit den Schutzzielen „Biologische Vielfalt“ sowie „Flora und Fauna“ zu achten.

5 Schwerpunkte und Aktionsfelder

5.1 Schwerpunkt 1: Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

Im Mittelpunkt dieses Schwerpunkts steht die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und damit die Stärkung der Leistungsfähigkeit des gesamten Wirtschaftsstandortes „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“. Der Schwerpunkt zielt in erster Linie auf die Schaffung von Voraussetzungen für ein dauerhaftes ökonomische Wachstum, um so die Zahl der Arbeitsplätze im gesamten Programmgebiet langfristig zu erhalten und um damit auch die hohe Lebensqualität für die regionale Bevölkerung zu sichern. Zur Erreichung dieser übergeordneten Zielsetzung steht das Thema Innovation und Wissen im Fokus dieses Schwerpunkts. Damit soll insbesondere die im Rahmen der SWOT identifizierte Stärke „hohe Innovations- und Umsetzungsfähigkeit“, durch die sich große Teile des Programmgebietes auszeichnen, weiter forciert werden. Dabei gilt es, einen Beitrag zur Stärkung der technologischen Kompetenzen in bestehenden und neuen Stärkefeldern zu leisten und die Lücken im regionalen Forschungsangebot zu verringern. Dies ist Voraussetzung, dass die Innovationstätigkeit in den Unternehmen und in den öffentlichen (F&E-)Einrichtungen des Programmgebietes mindestens so stark wächst wie in den wichtigsten Konkurrenzländern. Nur damit kann die Region im globalen Innovationswettbewerb und auf den Weltmärkten langfristig bestehen.

Die Strategie in diesem Bereich bilden drei Komponenten, die eng miteinander zusammenhängen und sich synergetisch ergänzen:

Forschungs- und Innovationskompetenz: Mit dem Programm sollen insbesondere auf überbetrieblicher Ebene die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen forciert werden, um Wissen zu generieren, um Wissen für die Region und deren Akteure (Unternehmen und Institutionen) zu erschließen, sowie um Wissen innerhalb des gesamten Programmgebietes effizient zu diffundieren und den Akteuren zugänglich zu machen. Das Vorhandensein neuester F&E-Ergebnisse allein genügt nicht, um Wertschöpfung zu generieren und entsprechende Wachstumsfortschritte zu erzielen. Die Herausforderung besteht darin, neue Ideen und innovative Technologien, Verfahren und Methoden in wachstumsfördernde (neue oder wesentlich verbesserte) Produkte, Produktionsverfahren und Organisationsprozesse umzusetzen. Von zentraler Bedeutung ist dabei, dass über die nationalstaatlichen Grenzen hinweg zusammengearbeitet wird und Synergien genutzt werden.

Wissenstransfer: Das Programmgebiet zeichnet sich durch ein hohes Potenzial an F&E-Einrichtungen aus. Gleichzeitig besteht in einzelnen Teilregionen ein Defizit an derartigen F&E-Einrichtungen und es zeigt sich, dass das Wissen in den vorhandenen Einrichtungen bislang noch nicht entsprechend über die nationalstaatlichen Grenzen hinweg diffundiert. Die Förderung des Wissenstransfers auch über die Grenzen hinweg wird damit zu einer zentralen Herausforderung für das Programmgebiet. Dieser darf sich nicht nur auf das Wissen in den F&E-Einrichtungen beschränken, sondern muss auch das sog. "Erfahrungswissen", das in den Unternehmen und in der Gesellschaft besteht, berücksichtigen. Hier bestehen hohe Entwicklungschancen für das Programmgebiet, wenn die Grenzlage als Kontaktzone für Wissens- und Innovationstransfer genutzt wird.

Humankapital: Die notwendige Voraussetzung für Forschungs- und Innovationskompetenz sowie für Umsetzungskompetenz ist, dass die Region über das hierfür notwendige Humankapital mit dem entsprechenden Wissen verfügt. Die Herausforderung besteht darin, einerseits das Wissen der in der Region bereits vorhandenen Menschen zu fördern und gleichzeitig auch entsprechend nutzbar zu machen. Andererseits wird es für die Zukunft im gesamten Programmgebiet wichtig sein, entsprechend (hoch-)qualifizierte Fachkräfte von außerhalb für die

Region zu gewinnen, um damit langfristig den Bedarf der Unternehmen nach qualifizierten Mitarbeitenden decken zu können. Angesichts der demografischen Entwicklungen wird dieser Bereich für die Zukunft erheblich an Bedeutung gewinnen.

Zur Umsetzung dieser Strategie ist es aufgrund des finanziellen Rahmens notwendig, sich auf wenige Aktionsfelder mit den größten zu erwarteten Effekten zu konzentrieren:

- (1) Förderung von Innovation und Wissenstransfer
- (2) Förderung von Netzwerken und Kooperationen
- (3) Förderung des Humankapitals

Strategische Ziele:

- Grenzüberschreitender Wissenstransfer zur Adaptierung neuer oder verbesserter Technologien und Prozesse in Unternehmen
- Entwicklung neuer oder wesentlich verbesserter Produkte, Angebote, Verfahren und Services
- Verbesserung des Qualitätsniveaus und technologischen Standards
- Erkennung und Umsetzung von Potenzialen in Wachstumsbranchen
- Verbesserung des grenzüberschreitenden Wissens- und Innovationstransfers
- Erhöhung des regionalen Qualifikationsniveaus der Erwerbstätigen
- Verbesserung des Wissensmanagements im Programmgebiet
- Abbau von grenzbedingten Entwicklungshemmnissen im Bereich von Forschung, Innovation und Wissen

Mögliche Zielgruppen:

- Unternehmen
- Regionale und überregionale F&E-Einrichtungen
- Öffentliche Institutionen (z.B. Kommunen, Behörden)
- Tourismusorganisationen
- Regionale Entwicklungsträger (z.B. Regionalentwicklungsverbände, -vereine, -ARGE)
- Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner

5.1.1 Aktionsfeld 1.1: Förderung von Innovation und Wissenstransfer

Im Rahmen dieses Aktionsfelds sollen insbesondere Projekte gefördert werden, die einen Beitrag zur Förderung der Innovation sowie der Lern- und Anpassungsfähigkeit der Unternehmen oder von öffentlichen Institutionen im Programmgebiet leisten. Dabei geht es primär darum, das im Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ vorhandene Wissen auch über die Grenzen hinweg zugänglich zu machen und - wo notwendig - auch neues Wissens zu generieren. Wichtig ist, dass dieses Wissen in konkrete Innovationen umgesetzt wird und dass damit die Wettbewerbsfähigkeit und die Leistungskraft der Unternehmen oder der öffentlichen Institutionen im nationalen und im internationalen Kontext gesteigert werden kann.

Durch das Programm sollen aufgrund der begrenzten Finanzmittel nicht vorrangig einzelbetriebliche, sondern primär Projekte auf der überbetrieblichen Ebene gefördert werden, bei denen verschiedene Betriebe und/oder öffentliche F&E-Einrichtungen bzw. Institutionen in kooperativen Projekten zusammenarbeiten. Denkbar sind aber auch konzeptionelle Maßnahmen und Unterstützungsleistungen, durch die einzelne Unternehmen in ihrer Innovationstätigkeit aktiv unterstützt werden. Eine Einschränkung auf einzelne Branchen ist nicht vorgesehen. Da auch öffentliche Institutionen einen wichtigen Beitrag zur regionalen Wettbewerbsfähigkeit leisten, sollen auch sie in den Bereich der Förderungsempfänger einbezogen werden. Das Aktionsfeld ergänzt die in den einzelnen Teilregionen bestehenden regionalpolitischen Förderprogramme um den Aspekt der grenzüberschreitenden Kooperation. Es hilft, die in der SWOT-Analyse aufgezeigten Potenziale im Wissens- und Innovationsbereich mit den F&E-Einrichtungen effizient für die wirtschaftliche Entwicklung des Programmgebiets zu nutzen. In den vergangenen Förderperioden wurden in diesem Bereich bereits verschiedene Projekte gefördert und es sind hier verschiedene Strukturen wie z.B. die Internationale Bodenseehochschule (IBH) geschaffen worden, die die Grundlage für weitergehende Projekte im Bereich des grenzüberschreitenden Wissens- und Innovationstransfers darstellen.

Beispielhafte Aktivitäten:

- Kooperative und überbetriebliche Innovations- und F&E-Projekte zur Entwicklung, Adaptierung und Einführung neuer oder besserer Produkte, Verfahren, Services, Angebote etc.
- Unterstützungsleistungen wie Machbarkeitsstudien, Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema Innovation, Fachexpertisen, Beratungsleistungen, sonstige Studien etc.
- Konzeptuelle Maßnahmen zur Durchführung von kooperativen F&E-Projekten sowie von Pilot- und Demonstrationsprojekten in den F&E-Einrichtungen; dies z. B. zur Erprobung und Entwicklung neuer Verfahren, Methoden, Techniken, Produkte
- Aktivitäten, die eine verstärkte Einbindung von KMU in überbetriebliche Forschungsprojekte zum Ziel haben
- Entwicklung und Umsetzung von Campus- und/oder Inkubatorenmodelle zum Zweck der Erhöhung der Gründungsdynamik
- Veranstaltungen, die die Innovation und den Wissenstransfer fördern und neue Impulse geben
- Innovationsprojekte im Bereich „Energieeffizienz“ und „Erneuerbarer Energien“
- Projekte zur nachhaltigen Produktgestaltung oder Produktionsverfahren
- Projekte zur Förderung der grenzüberschreitenden Kommunikation und Mobilität durch Einrichtung und Einsatz neuer innovativer Medienangebote und -dienste

5.1.2 Aktionsfeld 1.2: Förderung von Netzwerken und Kooperationen

Im Rahmen dieses Aktionsfeldes sollen insbesondere Projekte gefördert werden, die explizit auf die Förderung von grenzüberschreitenden Netzwerken und Kooperationen abzielen. Diese leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung der grenzüberschreitenden Integration des gesamten Programmgebiets und seiner Teilregionen. Neben dieser integrationspolitischen Funktion sind sie aber auch unter regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten von großer Bedeutung, da sie einen wichtigen Beitrag zum grenzüberschreitenden Wissens- und Innovationstransfer leisten. Sie helfen, dass das in dem Gesamtgebiet vorhandene Wissen auch über die Grenzen hinweg diffundieren kann und in konkrete Innovationen umgesetzt wird.

Durch das Programm soll das Entstehen neuer grenzüberschreitender Initiativen und bestehende grenzüberschreitende Initiativen und Netzwerke, wie etwa die Internationale Bodenseekonferenz, bei der Intensivierung ihrer Zusammenarbeit aktiv gefördert werden. Entwicklungspotenziale bestehen auch in der interkommunalen Zusammenarbeit und in der Bildung von kommunalen Netzwerken. In diesem Zusammenhang können auch städtische und ländliche Räume als gegenseitige Impulsgeber wirken.

Bei der Auswahl derartiger grenzüberschreitender Netzwerke und Kooperationen soll eine Fokussierung und Schwerpunktbildung vorgenommen werden. Wichtig ist hier, dass die Netzwerke nicht als Selbstzweck gefördert werden, sondern klar auf die Erzielung eines regionalen Mehrwerts ausgerichtet sein sollen. Primär gefördert werden sollen dabei Netzwerke und Kooperationen, die

- (1) den grenzüberschreitenden Wissenstransfer fördern
- (2) auf die Entwicklung neuer Produkte und Angebote zielen,
- (3) die grenzüberschreitende Vernetzung von Unternehmen und Institutionen in zukunftsfähigen Bereichen unterstützen oder
- (4) in besonderem Maße auf die Querschnittsziele „Gleichstellung/Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“ abzielen.

Darüber hinaus soll insbesondere die Förderung von Strukturen und Dienstleistungen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, etwa im Rahmen der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) im Blickpunkt stehen.

Beispielhafte Aktivitäten :

- Förderung des Betriebs, der Erweiterung, der Projektumsetzung bestehender regionaler Netzwerke
- Förderung des Aufbaus von Kooperationen und neuen Netzwerken in unterschiedlichen zukunftsfähigen Feldern bzw. deren Weiterentwicklung
- Unternehmens- und Destinationskooperationen im Tourismus zur gemeinsamen Angebotsentwicklung sowie zu Strategie-, Organisations- und Projektentwicklungen
- Förderung von Kooperationen zwischen Forschungseinrichtungen, von kooperativen Forschungs- und Innovationsprojekten zwischen Wirtschaft und Wissenschaft, sowie Unterstützung von Vernetzungs- und Transferprojekten
- Projekte zur Förderung der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der nachhaltigen Entwicklung
- Kooperationen im Bereich Energieeffizienz und erneuerbare Energien

5.1.3 Aktionsfeld 1.3: Förderung des Humankapitals und der grenzüberschreitenden Mobilität

Im Rahmen dieses Aktionsfeldes sollen vor allem Projekte gefördert werden, die einen Beitrag zur Förderung des Humankapitals im Hinblick auf das Entstehen einer Wissensgesellschaft leisten. Das regionale Humankapital wird dabei als eine der zentralen Stärken des Programmgebiets angesehen, das einen entscheidenden Einfluss auf eine positive wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung des Gebietes hat.

Das hohe Niveau des Humankapitals muss erhalten werden, die vorhandenen Strukturen und Angebote müssen noch besser als bislang auch grenzüberschreitend genutzt werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Aus- und Weiterbildung. Initiativen und Projekten, welche die Entwicklung eines „Bildungsraumes Bodensee“ fördern, wie etwa der weitere Ausbau der Internationalen Bodenseehochschule, soll ein besonderes Augenmerk gewidmet werden. Des Weiteren kann es darum gehen, die Nachfrage nach beruflicher Weiterbildung noch stärker zu fördern und das Konzept des "Lebenslangen Lernens" stärker als bisher in der Bevölkerung zu verankern. Hier können durch das Programm entsprechende Kommunikations- und Mobilisierungsiniciativen gefördert werden. Auch soll der Erfahrungsaustausch und die Kooperation bei den Bildungsträgern, etwa im Hinblick auf die Mobilisierung zum "Lebenslangen Lernen", über die Grenzen hinweg intensiviert werden. Ebenfalls im Fokus stehen sollte die Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsvermittlung und -verwaltung.

Die SWOT-Analyse hat aufgezeigt, dass im gesamten Programmgebiet der zukünftige Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften nicht aus dem bestehenden Potenzial der Erwerbstätigen gedeckt werden kann. Eine besondere Herausforderung für das Programmgebiet wird es deshalb sein, das Humankapital auch durch die Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften von außerhalb der einzelnen Teilregionen zu fördern. Der Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität der Arbeitskräfte durch den Abbau von Grenzhemmnissen und durch eine umfassende Information des jeweiligen Arbeitsmarkts kommt damit eine besondere Bedeutung zu. Ebenso wichtig wird es sein, dass das Programmgebiet im übergeordneten Wettbewerb um qualifizierte Arbeitkräfte, insbesondere auch bei hochqualifizierten Nachwuchskräften, über die entsprechenden Standortvorteile verfügt und auch auf dem "Markt" um diese Arbeitskräfte aktiv auftritt.

Nicht aus dem Blick geraten sollten aber auch die Fragen der Integration von benachteiligten Personengruppen am Arbeitsmarkt sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen, die sich aus den unterschiedlichen Wirtschafts-, Bildungs- und Sozialsystemen ergeben.

Beispielhafte Aktivitäten

- Förderung des Aufbaus bzw. der Weiterentwicklung von Kooperationen und neuen Netzwerken im Bildungsbereich
- Entwicklung von grenzüberschreitenden Angeboten der beruflichen Aus- und Weiterbildung und die grenzüberschreitende Vernetzung derartiger Angebote
- Projekte zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Hochschulen
- Förderung von grenzüberschreitenden Kooperationen im Bereich der Aus- und Weiterbildung und im Bereich des „Lebenslangen Lernens“ einschließlich des Erfahrungsaustausches
- Maßnahmen zur Förderung der Mobilität der Arbeitskräfte
- Grenzüberschreitende Kooperationen zur überregionalen Promotion des Programmgebietes bzw. einzelner Teilregionen als attraktiver Arbeitsmarkt

- Kooperation im Bereich der Unternehmens- und Personalentwicklung
- Zusammenarbeit im Bereich der Arbeitsverwaltungen

5.2 Schwerpunkt 2: Standortqualität und Ressourcenschutz

Das gesamte Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ weist, gerade auch im interregionalen Vergleich, eine hohe Standortqualität aus. Diese ist eine Grundlage für die bislang positive Entwicklung als Wirtschafts- und Lebensstandort in den meisten Teilregionen des gesamten Gebietes. Gleichwohl kann in einzelnen Teilregionen eine Wachstumsschwäche festgestellt werden. Bei diesen Gebieten handelt es sich primär um stark ländlich geprägte Regionen, teilweise aber auch um Regionen, in denen ein starker Strukturwandel im produzierenden Gewerbe stattgefunden hat. Grundsätzliche Zielsetzung soll es sein, einen Beitrag zum Erhalt und zur Verbesserung der Standortqualität im gesamten Programmgebiet zu leisten.

Das Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ zeichnet sich nicht nur durch eine hohe Qualität als Wirtschafts- und Lebensstandort aus. Es stellt auch unter ökologischen Gesichtspunkten ein international bedeutsames Gebiet dar, was sich in den zahlreichen Schutzgebieten widerspiegelt. Die natürlichen Ressourcen, aber auch das kulturelle Erbe stellen einen wichtigen Beitrag für die hohe Lebensqualität dar. Ihr Erhalt und ihre nachhaltige Nutzung sind damit für die zukünftige Entwicklung des Programmgebietes von zentraler Bedeutung. Ähnlich sieht es mit dem Schutz vor Naturgefahren aus. Problemfelder ergeben sich darüber hinaus im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels, der unter anderem zu einem sinkenden Bodenseewasserstand ebenso führt wie zu zurückgehenden Schneefällen; beides hat Auswirkungen im Tourismusbereich (Sommertourismus am Bodensee bzw. Wintertourismus in den Bergregionen). Insgesamt gilt es, sich diesen Themenfeldern konkret anzunehmen, um langfristig als attraktiver und wettbewerbsfähiger Wirtschafts- und Lebensstandort erhalten werden zu können.

Vor dem Hintergrund der in der SWOT-Analyse identifizierten Problembereiche sollte sich der Schwerpunkt 2 angesichts der begrenzten Finanzmittel des Gesamtprogramms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ auf die folgenden drei inhaltlichen Aktionsfelder fokussieren:

- (1) Förderung der Standortattraktivität,
- (2) Erhalt und Verbesserung der Infrastruktur sowie
- (3) Erhalt der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes sowie Schutz vor Naturgefahren.

Diese Bereiche sind für die regionale Entwicklung des gesamten Programmgebietes „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ von besonderer Bedeutung, da in ihnen Restriktionen und Hemmnisse bestehen, durch die (möglicherweise) vorhandene Entwicklungsimpulse nicht oder nicht in entsprechendem Ausmaß genutzt werden können. Dies gilt insbesondere für Restriktionen und Hemmnisse, die sich aus der spezifischen Situation des Grenzgebietes - in weiten Teilen handelt es sich sogar um eine Außengrenze der EU - ergeben. Durch die Behebung dieser Restriktionen erscheint es möglich, dass gerade auch im ländlichen Raum in verschiedenen Wirtschaftsbereichen - insbesondere im Tourismus aber auch im Handwerk und Gewerbe - Wachstumsimpulse generiert und der feststellbaren Wachstumsschwäche einzelner Teilregionen entgegengewirkt werden könnte.

Grundsätzlich kann aufgrund der begrenzten Finanzmittel durch das Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ keine umfassende Förderung der Standortqualität des Fördergebiets erreicht werden. In der Regel sind hierfür die jeweiligen nationalstaatlichen Regionalförderprogramme zuständig. Durch das Interreg-Programm können diese Programme jedoch dahingehend ergänzt werden, dass durch dieses auf die spezifische Situation der Grenzregion eingegangen werden kann. Des Weiteren soll durch best-practice-Projekte das

Verständnis und die Bereitschaft zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit generell gefördert werden.

Auch grenzübergreifenden Bemühungen der Städte und Gemeinden zur Erhöhung der regionalen Standortqualität soll besondere Aufmerksamkeit beigemessen werden, wie etwa im Fall der Umsetzungsarbeiten zur Internationalen Gartenbauausstellung im Jahre 2017.

Strategische Ziele:

- Förderung der Standort- und Lebensqualität des Programmgebietes
- Beseitigung von grenzbedingten Restriktionen und Hemmnissen
- Förderung der grenzüberschreitenden Nutzung und der Verknüpfung von leistungsfähigen Infrastrukturangeboten
- Erhalt der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes sowie Schutz vor Naturgefahren

Mögliche Zielgruppen:

- Unternehmen
- Regionale und überregionale F&E-Einrichtungen
- Öffentliche Institutionen (z.B. Kommunen, Behörden)
- Tourismusorganisationen
- Regionale Entwicklungsträger (z.B. Regionalentwicklungsverbände, -vereine, -ARGE)
- Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner

5.2.1 Aktionsfeld 2.1: Förderung der Standortattraktivität

Unabhängig von einer hohen Lebensqualität wird die wirtschaftliche Entwicklung des Grenzgebietes auch durch eine Reihe von Restriktionen eingeschränkt, die teilweise aus der Grenzsituation resultieren. Durch das Programm sollen konkrete Projekte gefördert werden, die diesen Restriktionen entgegenwirken. Gleichzeitig bestehen in einzelnen Teilräumen des Programmgebietes vergleichbare Probleme, die die Entwicklung dieser überwiegend im ländlichen Raum und im Berggebiet liegenden Gebiete negativ beeinflussen. Hier bietet sich die Möglichkeit, dass innerhalb des Programmgebietes (Lern-)Partnerschaften zwischen Regionen und/oder Kommunen entstehen und der grenzüberschreitende Wissens- und Informationsaustausch damit gefördert wird. Die Grenzregion wird damit zu einer "Transferzone" für Wissen, das im Bereich der Regional- und Standortentwicklung in den jeweiligen Nationalstaaten entwickelt wurde.

Thematisch erstreckt sich dieses Aktionsfeld auf den gesamten Bereich der Standortentwicklung, des Tourismus sowie der ländlichen Entwicklung. Entwicklungspotenziale bestehen auch in der interkommunalen Zusammenarbeit. In diesem Zusammenhang können auch städtische und ländliche Räume als gegenseitige Impulsgeber wirken. Ebenso denkbar sind Projekte aus dem sozialen, kulturellen sowie dem Gesundheits- und Bildungsbereich, da diese einen erheblichen Beitrag zur Attraktivität des Programmgebiets als Wirtschafts- und Lebensstandort leisten. Insgesamt geht es darum, die Raumschaft als Wohn-, Freizeit- und Arbeitsstätte nachhaltig weiterzuentwickeln und die Lebensqualität der Bevölkerung zu verbessern. Hierzu gehört unter anderem eine nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung, die Entwicklung und Aufwertung großräumiger Grünstrukturen und Anlagen, die Revitalisierung von Brachflächen sowie die Sicherung und Weiterentwicklung ökologisch bedeutender Freiflächen, wodurch auch ein wichtiger Beitrag zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit den natürlichen Ressourcen geleistet wird. Gefördert werden können aber auch Projekte, die der nachhaltigen Anpassung an den Klimawandel dienen, da dieser unter anderem nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf den Sommer- und Wintertourismus in den Teilregionen (insbes. Bodensee und Bergregionen) zur Folge haben kann und somit die Standortattraktivität beeinflusst wird.

Zur Standortattraktivität tragen auch die zahlreich bestehenden lokalen und regionalen Initiativen sowie ein intaktes Vereinsleben bei. Um die Austauschbeziehungen in dieser Hinsicht zu fördern, wird die Schaffung und Einrichtung von Kleinprojektfonds als wichtiges Element der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erachtet. Die sich daraus ergebenden Kontakte können auch entscheidend dazu beitragen, dass sich die Austauschbeziehungen über die Grenzen weiter intensivieren und insgesamt auf eine breitere Basis gestellt werden können.

Beispielhafte Aktivitäten:

- Förderung von Projekten und Konzepten zum grenzüberschreitenden Destinationsmanagement
- Förderung von Projekten und Konzepten zur Vernetzung von Technologie- und Gründerzentren sowie von Dienstleistungszentren für das Handwerk und Gewerbe
- Planung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität bestehender Impulszentren und zur grenzüberschreitenden Kooperation der Angebote
- Unterstützung des Aufbaus bzw. der Weiterentwicklung von Einzelinitiativen mit Impulscharakter

- Aufbau eines Kleinprojektfonds zur Förderung der grenzüberschreitenden Integration im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen, ökologischen, sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich
- Förderung von grenzüberschreitenden (Lern-)Partnerschaften zu konkreten Themen der regionalen Entwicklung zwischen einzelnen Teilregionen des Programmgebiets
- Maßnahmen zur Verbesserung der Standortattraktivität (einschließlich der grenzüberschreitenden Vermarktung) und der nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung

5.2.2 Aktionsfeld 2.2: Erhalt und Verbesserung der Infrastruktur

Grundlage der Entwicklung des Programmgebiets „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ ist die Bereitstellung einer leistungsfähigen Infrastruktur, wozu sowohl materielle als auch immaterielle Angebote zu rechnen sind. Angesprochen werden soll der gesamte Bereich der technischen, kulturellen und sozialen Infrastruktur sowie der Verwaltungszusammenarbeit. Wie die SWOT-Analyse zeigt, befindet sich die Infrastrukturausstattung im Programmgebiet auf einem hohen Niveau. Gleichwohl bestehen insbesondere bedingt durch die Grenzsituation eine Reihe von Defiziten. Dabei handelt es sich um Defizite bei der Vernetzung der verschiedenen Angebote über die jeweiligen nationalstaatlichen Grenzen hinweg, aber auch um Defizite in Bezug auf die überregionale Anbindung des Programmgebiets an die internationalen Infrastrukturnetze. Dies gilt insbesondere für den Verkehrsbereich. Hier besteht ein dringender Handlungsbedarf die bestehende Infrastruktur im Programmgebiet auszubauen und insbesondere die Anbindung der Region an die überregionalen Netze spürbar zu verbessern. In diesem Zusammenhang kommt auch der Schließung von Lücken im Verkehrsbereich erhebliche Bedeutung zu. Eine Verbesserung der Infrastruktur bedingt zudem eine gemeinsame Raubeobachtung und Raumplanung.

Neben der Behebung dieser Defizite besteht im Programmgebiet auch ein feststellbarer Handlungsbedarf, die bereits vorhandenen Infrastrukturangebote, etwa auch im Sozial- und Gesundheitswesen effizienter und effektiver als bislang über die Grenzen hinweg zu nutzen. Hierbei besteht noch ein erheblicher Abstimmungsbedarf auch auf der konzeptionellen Ebene, da aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme eine Reihe von Restriktionen bestehen, die einer derartigen grenzüberschreitenden Nutzung der Infrastrukturangebote noch entgegenstehen.

Im Rahmen des Programms soll schwerpunktmäßig die Vernetzung von Infrastrukturangeboten im Rahmen konkreter Projekte gefördert werden. Weiterhin sollen Konzepte und Studien gefördert werden, die die gemeinsame Raumentwicklung fördern oder die die Grundlage für die Behebung von Defiziten bei grenzüberschreitenden Infrastrukturangeboten liefern.

Beispielhafte Aktivitäten:

- Förderung von Projekten zur grenzüberschreitenden Planung, Errichtung oder Nutzung von Infrastrukturangeboten, zum Beispiel in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur, Verkehr oder technische Infrastruktur
- Förderung von Konzepten, Studien und Maßnahmen in Bezug auf die Anbindung an die überregionalen oder transeuropäischen Infrastrukturnetze
- Förderung von Projekten zu Mobilitätsfragen oder zu Beförderungs- und Transportsystemen
- Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung zur bzw. und Steigerung der Nachfrage nach Angeboten des öffentlichen Verkehrs
- Maßnahmen der Koordination der Raumentwicklung

5.2.3 Aktionsfeld 2.3: Erhalt der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes sowie Schutz vor Naturgefahren

Die natürlichen Ressourcen und das kulturelle Erbe sind eine wesentliche Grundlage für die wirtschaftliche Attraktivität und Leistungsfähigkeit des Programmgebiets „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“. Der Erhalt und der Schutz dieser Ressourcen und dieses Erbes trägt entscheidend zur Sicherung der Standortqualität bei. Insbesondere die Bodenseelandschaft, aber auch die ländliche und die alpine Kulturlandschaft sind hier wichtige Ressourcen, die die Grundlagen sowohl für den Tourismus als auch für die im Programmgebiet wichtige Land- und Forstwirtschaft darstellen. Die natürlichen Ressourcen und das kulturelle Erbe leisten ebenfalls einen wichtigen Beitrag für die hohe Lebensqualität innerhalb des Programmgebiets und damit auch für dessen hohe Standortattraktivität.

Der Klimawandel und die damit verbundenen Naturkatastrophen (Muren, Überschwemmungen, Hochwasser und Lawinen) der letzten Jahre haben das teilweise beträchtliche Naturraumrisiko in verschiedenen Teilen des Programmgebietes deutlich gemacht. Durch die Ausdehnung des Siedlungs- und Wirtschaftsraumes hat sich das Schadenspotenzial für Menschen und Sachwerte bedeutend erhöht. Gefahren drohen aber auch den in der Region zahlreich vorhandenen Kulturgütern. Von diesen Herausforderungen ausgehend ist dem Naturgefahrenmanagement und der Risikoprävention ein hoher Stellenwert einzuräumen mit dem Ziel, die Lebens- und Wirtschaftsräume im Programmgebiet nachhaltig zu sichern. Im Blickpunkt stehen daher insbesondere die Erstellung nachhaltiger Schutzstrategien und Schutzkonzepte für den Siedlungs- und Wirtschaftsraum einschließlich der Ufer- und Wasserflächen sowie die Erstellung von konkreten (Raum-)Plänen auf der Basis entsprechender Konzepte. Diese müssen folgerichtig auch grenzüberschreitend ausgerichtet sein, da die zentralen Naturräume im Programmgebiet durch den Rhein, den Bodensee und durch die Alpen geprägt sind und diese Gebiete in der Regel nationalstaatliche Gebiete mehrerer Programmstaaten betreffen.

Schwerpunktmäßig werden in diesem Aktionsfeld die Erstellung von Konzepten und Studien sowie konkrete Umsetzungsmaßnahmen gefördert. Diese setzen sich zum einen mit Strategien auseinander, die zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes sowie zum Schutz vor Naturgefahren beitragen. Insbesondere soll auch die Erstellung nachhaltiger Schutz- und Anpassungsstrategien bzw. von (Raum-)Plänen für den Siedlungs- und Wirtschaftsraum und für die Gewässer gefördert werden. Diese Konzepte sollen auch Maßnahmen berücksichtigen, die zu einer stärkeren Bewusstseinsbildung für Natur- und Umweltschutz sowie für Naturgefahren führen.

Auch die Weiterentwicklung von erneuerbaren Energien sowie eine effiziente Energienutzung dient dem Umwelt-, Natur- und Klimaschutz, so dass auch diesem Bereich besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Beispielhafte Aktivitäten:

- Erstellung von Konzepten und Studien sowie konkrete Umsetzungsmaßnahmen, die zum Schutz bzw. dem Erhalt der natürlichen und landschaftlichen Ressourcen sowie des kulturellen Erbes beitragen
- Erstellung von Strategien und Konzepten sowie konkrete Umsetzungsmaßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren (Hochwasser, Erosion, Lawinen, etc.) oder zur Anpassung an den Klimawandel
- Managementkonzepte für NATURA 2000-Gebiete und andere wertvolle Naturräume sowie Kulturlandschaften

- Konzepte, Studien und konkrete Umsetzungsmaßnahmen zur Bewusstseinsbildung
- Nachhaltige Nutzung der natürlichen (z.B. Boden und Wasser), kulturellen (z.B. Boden- und Baudenkmäler) und der landschaftlichen (z.B. Freiraum- und Erholungszonen, Gewässer) Ressourcen

5.3 Schwerpunkt 3: Technische Hilfe

Entsprechend den Strategischen Leitlinien der EU-Kommission zur Kohäsionspolitik⁷ stellt die intelligente Verwaltung in Übereinstimmung mit der Lissabon-Strategie eine wesentliche Voraussetzung für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung dar. Eine kompetente und effiziente Fondsverwaltung (Durchführung, Begleitung und Kontrolle) ist unerlässliche Voraussetzung für eine gute Programmumsetzung. Demzufolge wird im vorliegenden Programm den Maßnahmen zur Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung und Information sowie Kontrolle des Programms besondere Bedeutung beigemessen. Schon bisher wurde kontinuierlich an einer Verbesserung der beratenden Dienstleistungen für das Projektmanagement und die Projektabwicklung von der Antragstellung bis zur Schlussabrechnung im Sinne einer kunden- und wirkungsorientierten Programmdurchführung gearbeitet.

In diesem Zusammenhang wird den durch Interact erbrachten Dienstleistungen besondere Beachtung geschenkt. Dieses europaweite Programm zielt auf die „good governance“ in der territorialen Zusammenarbeit und erbringt in erster Linie bedürfnisorientierte Unterstützungsdienstleistungen für die programmdurchführenden Stellen.

Strategische Ziele:

- Rasche und erfolgreiche Umsetzung, Begleitung und Bewertung des Interreg-Programms
- Permanente Verbesserung der Programm- und Projektabwicklung durch Nutzung der Evaluationsergebnisse

Mögliche Zielgruppen:

- National für die Programmverwaltung und -durchführung verantwortliche Stellen
- Potenzielle und tatsächliche Projektträger
- Einrichtungen der externen, unabhängigen Finanzkontrolle
- Externe Dienstleister

Beispielhafte Aktivitäten:

- Erstellung und Verwaltung des Programms durch die zuständigen Verwaltungsstellen
- Auswahl und Abwicklung der Förderungen
- Förderberatung
- Beurteilung und Begleitung des Förderprogramms
- Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen der geförderten Projekte
- Maßnahmen der Information und Publizität
- Evaluierungen und externe Bewertungen
- Durchführung von Studien und Seminaren
- Anschaffung, Errichtung und Betrieb rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung

⁷ EU-Kommission KOM (2005) 299 vom 05.07.2005: Die Kohäsionspolitik im Dienste von Wachstum und Beschäftigung - Strategische Leitlinien der Gemeinschaft für den Zeitraum 2007 - 2013

- Weiterbildungsmaßnahmen für das Personal der Verwaltungsstellen
- Teilnahme an Seminaren, u.a. im Rahmen von Interact

5.4 Beitrag des Programms zu den Grundstrategien der Europäischen Union und der Kohäsionspolitik

Die nachfolgenden Tabellen geben einen Überblick über den Beitrag des Programms zu den Lissabon- und Göteborg-Strategien

- „Stärkung der Wirtschaft“,
- „Stärkung des sozialen Zusammenhalts“ und
- „Erhalt der Umwelt“.

Schwerpunkte & Aktionsfelder	Grundpfeiler von Lissabon und Göteborg		
	Stärkung der Wirtschaft	Stärkung des sozialen Zusammenhalts	Erhalt der Umwelt
Schwerpunkt 1: Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Innovation	x	x	x
Aktionsfeld 1.1: Förderung von Innovation und Wissenstransfer	x		x
Aktionsfeld 1.2: Förderung von Netzwerken und Kooperationen	x	x	x
Aktionsfeld 1.3: Förderung des Humankapitals und der grenzüberschreitenden Mobilität	x	x	
Schwerpunkt 2: Standortqualität und Ressourcenschutz	x	x	x
Aktionsfeld 2.1: Förderung der Standortattraktivität	x	x	x
Aktionsfeld 2.2: Erhalt und Verbesserung der Infrastruktur	x	x	x
Aktionsfeld 2.3: Erhalt der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes sowie Schutz vor Naturgefahren			x

Tabelle 2 Beitrag der Aktionsfelder zur EU-Strategie (Lissabon, Göteborg)

Darüber hinaus werden die einzelnen Aktionsfelder auch den Leitlinien der EU zur Kohäsionspolitik und deren Untergruppen zugeordnet.

Leitlinie 1: Stärkung der Anziehungskraft Europas und seiner Regionen für Investoren und Arbeitskräfte	Aktionsfelder des Interreg-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“
<ul style="list-style-type: none"> • Ausbau und Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur 	2.2 Erhalt und Verbesserung der Infrastruktur
<ul style="list-style-type: none"> • Steigerung des Beitrags von Umweltmaßnahmen zu Wachstum und Beschäftigung 	1.2 Förderung von Netzwerken und Kooperationen 2.1 Förderung der Standortattraktivität 2.3 Erhalt der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes sowie Schutz vor Naturgefahren

<ul style="list-style-type: none"> • Eine Lösung für Europas intensiven Einsatz traditioneller Energiequellen und Entwicklung von erneuerbaren und alternativen Technologien 	<p>1.1 Förderung von Innovation und Wissenstransfer</p> <p>1.2 Förderung von Netzwerken und Kooperationen</p> <p>2.3 Erhalt der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes sowie Schutz vor Naturgefahren</p>
Leitlinie 2: Förderung von Wissen und Innovation für Wachstum	
<ul style="list-style-type: none"> • Mehr und gezieltere Investitionen in Forschung und technologische Entwicklung 	<p>1.1 Förderung von Innovation und Wissenstransfer</p> <p>1.2 Förderung von Netzwerken und Kooperationen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Innovation erleichtern und unternehmerische Initiative fördern 	<p>1.1 Förderung von Innovation und Wissenstransfer</p> <p>1.2 Förderung von Netzwerken und Kooperationen</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Förderung der Informationsgesellschaft für alle 	<p>1.1 Förderung von Innovation und Wissenstransfer</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Besserer Zugang zu Finanzmitteln 	
Leitlinie 3: Mehr und bessere Arbeitsplätze	
<ul style="list-style-type: none"> • Mehr Menschen an das Erwerbsleben heranzuführen und die Sozialschutzsysteme modernisieren 	<p>1.3 Förderung des Humankapitals und der grenzüberschreitenden Mobilität</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen verbessern und die Flexibilität der Arbeitsmärkte steigern 	<p>1.1 Förderung von Innovation und Wissenstransfer</p> <p>1.2 Förderung von Netzwerken und Kooperationen</p> <p>1.3 Förderung des Humankapitals und der grenzüberschreitenden Mobilität</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Investitionen in Humankapital durch Verbesserung von Bildung und Qualifizierung steigern 	<p>1.3 Förderung des Humankapitals und der grenzüberschreitenden Mobilität</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltungskapazitäten 	<p>1.2 Förderung von Netzwerken und Kooperationen</p> <p>1.3 Förderung des Humankapitals und der grenzüberschreitenden Mobilität</p> <p>2.2 Erhalt und Verbesserung der Infrastruktur</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte 	<p>2.2 Erhalt und Verbesserung der Infrastruktur</p>

Tabelle 3*Beitrag der Aktionsfelder zur Kohäsionspolitik*

6 Das Verhältnis zu anderen Gemeinschaftspolitiken der EU sowie nationalen Programmen

Die Umsetzung der Lissabon- und der Göteborg-Strategie sowie der Kohäsionsleitlinien wird in den Mitgliedsstaaten durch eine Reihe von strategischen, sektoralen bzw. regionalen Programmen unterstützt. Bei der inhaltlich-strategischen Ausrichtung des vorliegenden Programms wurde sowohl auf den inhaltlichen als auch organisatorischen Abstimmungsbedarf mit anderen relevanten Programmen geachtet. Das vorliegende Programm zielt ausschließlich auf die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, so dass im Rahmen dieses Programms auch nur grenzüberschreitende Projekte gefördert werden dürfen. Gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 1 VO (EG) 1080/2006 sind Projekte nur förderfähig, an denen Begünstigte aus mindestens zwei Ländern, von denen mindestens eines ein Mitgliedstaat ist, beteiligt sind, die bei jedem Projekt auf mindestens zwei der folgenden Arten zusammenarbeiten: gemeinsame Ausarbeitung, gemeinsame Durchführung, gemeinsames Personal, gemeinsame Finanzierung. Projekte, die diese Bedingungen erfüllen, können jedoch gem. Art. 19 Abs. 1 S. 2 der VO (EG) 1080/2006 auch in einem einzigen Land durchgeführt werden, sofern sie von Stellen aus mindestens zwei Ländern vorgelegt wurden. Darüber hinaus ergibt sich durch die Festlegung der Fördergebiete die weitere Abgrenzung zwischen den verschiedenen Förderprogrammen. Es ist gewährleistet, dass dieses Programm für das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ in Einklang mit den auf europäischer und nationaler Ebene formulierten beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Vorgaben durchgeführt wird.

6.1 Nationale Reformprogramme bzw. Strategische Rahmenpläne

Die Lissabon-Strategie ist sowohl in Deutschland als auch in Österreich Kernelement des Handelns auf nationaler Ebene. In beiden Ländern wurden im Jahr 2005 **Nationale Reformprogramme** erstellt, die den vom Europäischen Ministerrat verabschiedeten gemeinsamen Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung folgen.

In **Deutschland** steht dieses **Reformprogramm** unter dem Titel „Innovation forcieren – Sicherheit im Wandel fördern – Deutsche Einheit vollenden“. Das Nationale Reformprogramm Deutschland stellt dar, wie Wohlstand und Vertrauen der Menschen in die Zukunftsfähigkeit Deutschlands und Europas angesichts der großen Herausforderungen von Arbeitslosigkeit, Staatsverschuldung, Globalisierung und verändertem Altersaufbau der Gesellschaft dauerhaft gesichert werden können. Darüber hinaus hat Deutschland nach wie vor die ökonomischen Folgen der deutschen Teilung zu bewältigen und steht vor der Aufgabe, die innere Einheit zu vollenden. Das Programm macht deutlich, dass mehr Wachstum und Beschäftigung auf nationaler wie auf europäischer Ebene nur mit strukturellen Reformen zu erreichen sind. Zugleich stellt es die Stärkung des sozialen Zusammenhalts auf nationaler wie europäischer Ebene als wichtige Voraussetzung dafür heraus, dass der tiefgreifende Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft bewältigt werden kann. Als Strategie für mehr Wachstum und Beschäftigung werden sechs zentrale politische Handlungsfelder identifiziert:

- (1) Ausbau der Wissensgesellschaft als zentrale Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit moderner Gesellschaft,
- (2) wettbewerbsfähige Gestaltung der Märkte,
- (3) weitere Verbesserung der Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeit,
- (4) konjunkturgerechte Konsolidierung der öffentlichen Finanzen,
- (5) Nutzung ökologischer Innovation als Wettbewerbsvorteil und

(6) Ausrichtung der Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsmarktpolitik auf mehr Beschäftigung.

Das Nationale Reformprogramm wird entsprechend auf die Operationellen Programme der Länder ausstrahlen und somit dazu beitragen, dass die strukturschwächeren Regionen mehr Wachstum erzielen und durch eine Verknüpfung der Lissabon-Strategie mit der Strukturfondsförderung die bestehenden regionalen Disparitäten verringert werden können.

Mit der neuen Förderperiode 2007-2013 wird in der EU-Strukturpolitik erstmals das Instrument des "Nationalen Strategischen Rahmenplans" eingeführt. Dieses Instrument soll dafür sorgen, dass die Förderung durch die EU-Strukturfonds mit den strategischen Zielen und Prioritäten der EU-Kohäsionspolitik übereinstimmt. Es wird damit auf nationaler Ebene zum Bezugsrahmen für die Ausarbeitung der Operationellen Programme durch die Länder. Schließlich soll der Rahmenplan die Verbindung zum Nationalen Reformprogramm darstellen. In der derzeit vorliegenden Fassung legt der **deutsche Nationale Strategische Rahmenplan** vier Oberziele fest. Diese sind:

- Innovation und Ausbau der Wissensgesellschaft sowie Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft.

Im Fokus dieses Ziels stehen entsprechend der strategischen Kohäsionsleitlinie „Förderung von Wissen und Innovation für Wachstum“ die Förderung von Innovationen, der Ausbau der Wissensgesellschaft und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. In diesem Kontext wird Deutschland auch die Rahmenbedingungen für Unternehmen und insbesondere für KMU weiter verbessern.

- Erhöhung der Attraktivität der Regionen für Investoren sowie Einwohner und Einwohnerinnen durch nachhaltige Regionalentwicklung.

Im Fokus des zweiten Ziels steht die Verbesserung der Standortattraktivität der deutschen Regionen, so dass diese im internationalen Wettbewerb um private Investoren und Sachkapital besser bestehen können. Zugleich gilt es die Attraktivität der deutschen Regionen für Beschäftigte und für die Bevölkerung zu sichern. Damit wird der strategischen Kohäsionsleitlinie „Stärkung der Anziehungskraft Europas und seiner Regionen für Investoren und Arbeitskräfte“ Rechnung getragen.

- Arbeitsmarkt auf neue Herausforderung ausrichten – mehr und bessere Arbeitsplätze.

Im Fokus der dritten zielübergreifenden Priorität steht entsprechend der strategischen Kohäsionsleitlinie „Mehr und bessere Arbeitsplätze“ die Schaffung neuer und wettbewerbsfähiger Beschäftigungsverhältnisse sowie die Anpassung des Arbeitsmarktes an die neuen Herausforderungen im Zuge der fortschreitenden Globalisierung und des demographischen Wandels. Die Förderungen aus dem ESF werden einen Beitrag zu den vom Europäischen Rat formulierten übergeordneten drei Zielen der Europäischen Beschäftigungsstrategie leisten: Vollbeschäftigung, Steigerung der Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität sowie Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Eingliederung.

- Regionen chancen- und ausgleichsorientiert weiterentwickeln.

Bei der Umsetzung der Oberziele muss den jeweiligen sozioökonomischen Ausgangsbedingungen und Perspektiven der deutschen Regionen Rechnung getragen werden. Neben den zentralen Metropolregionen, die zwar die gesamtwirtschaftlichen Arbeitsmarktzentren darstellen, gleichwohl aber auch in vielen Stadtteilen erhebliche wirtschaftliche und soziale Disparitäten aufweisen, bilden die ländlichen und peripher gelegenen Regionen sowie einzelne Regionen und Gebiete mit starkem wirtschaftsstrukturellem Wandel

("altindustrialisierte Regionen") den Schwerpunkt eines räumlich konzentrierten Mittlereinsatzes.

In diesem Kontext kommt dem Abbau regionaler Entwicklungshemmnisse und Defizite – eine besondere Bedeutung zu. Die Maßnahmen sind regional spezifisch zu bestimmen und weisen in Abhängigkeit von den regionalen Stärken und Schwächen unterschiedliche territoriale Prioritäten auf. Damit wird die strategische Kohäsionsleitlinie „Berücksichtigung des territorialen Aspekts der Kohäsionspolitik“ umgesetzt.

Auch im deutschen Strategieplan wird das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ entsprechend behandelt. Ziel ist es, die Integration der von Staatsgrenzen zerschnittenen Gebiete voranzutreiben und für die gemeinsamen Probleme gemeinsame Lösungen zu finden und zwar in Bezug auf gemeinsame Märkte, das Arbeitskräfteangebot, die Investitionstätigkeit, die Infrastruktur, Haushaltsmittel, Institutionen und Dienste der Daseinsvorsorge.

Das **österreichische nationale Reformprogramm für Wachstum und Beschäftigung** setzt grundsätzlich auf Kontinuität und Nachhaltigkeit. Das Rückgrat der österreichischen Wachstumsstrategie bildet die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen, das heißt sämtliche Schritte, die auf ein höheres Wachstum abzielen, dürfen die langfristige Konsolidierung des öffentlichen Haushaltes nicht konterkarieren. Über eine Kombination und sinnvolle Verzahnung zu Maßnahmenbündeln sollen Synergieeffekte erzielt werden, die stark genug sind, um wachstumspolitische Wirkungen auszulösen und die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Vor diesem Hintergrund werden in Österreich sieben strategische Kernbereiche für Wachstum und Beschäftigung sowie für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit festgeschrieben. Es sind dies:

- (1) Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen
- (2) Arbeitsmarkt und Beschäftigungspolitik
- (3) Forschung und Entwicklung, Innovation
- (4) Infrastruktur (inklusive Breitband)
- (5) Standortsicherung und Mittelstandsoffensive
- (6) Bildung und Weiterbildung
- (7) Umwelttechnologien und effizientes Ressourcenmanagement.

Bei der Umsetzung des Nationalen Reformprogramms soll auf die spezifischen regionalen Gegebenheiten in den Bundesländern, auf die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten sowie auf die Besonderheiten in den Grenzregionen Bedacht genommen werden. Das vorliegende Reformprogramm ist auch mit dem **Nationalen Strategischen Rahmenplan Österreichs (STRAT.AT)** für die Strukturfondsperiode 2007-2013 abgestimmt. In ihm ist festgelegt, dass aus Sicht Österreichs der grenzüberschreitenden Kooperation besondere Bedeutung zukommt, was sich aus dem hohen Anteil von grenznahen Regionen am Bundesgebiet und der bereits über zwei Strukturfondsperioden aufgebauten Kooperationserfahrung ergibt. Ziel der grenzüberschreitenden Kooperation sollte es sein, die Entwicklung und Umsetzung von grenzüberschreitenden, integrierenden Projekten im Vergleich zur Vorperiode wesentlich erleichtern und intensivieren zu helfen und einen Qualitätssprung bei der Entwicklung von grenzüberschreitenden und die funktionelle Struktur der Grenzregionen verändernden Projekten anzustreben.

6.2 Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

In Baden-Württemberg, Bayern und Vorarlberg werden entsprechend der Kohäsionsrichtlinien auch Programme zur Regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung entwickelt. Im Rahmen dieses Ziels soll einerseits die Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen durch regionale Entwicklungsprogramme gestärkt und andererseits die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie der Unternehmen und die Entwicklung von integrativen Arbeitsmärkten unterstützt werden.

In **Bayern** wird das neue Programm für Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung schwerpunktmäßig in Ostbayern zum Einsatz kommen. Die Eckpunkte für das neue Programm sehen vier thematische Schwerpunkte vor:

- (1) Innovation und wissensbasierte Wirtschaft
- (2) Förderung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen
- (3) Abbau regionaler Disparitäten und Ausbau spezifischer regionaler Potenziale durch nachhaltige Regionalentwicklung und Risikoversorge
- (4) Nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der Grenzregionen. Die insoweit zur Verfügung stehenden Mittel werden ausschließlich auf die Grenzregion zur Tschechischen Republik konzentriert.

In **Vorarlberg** zielt das Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit Vorarlberg“ auf die Förderung der „Innovations- und wissensbasierten Wirtschaft“ einerseits und der „Regionalen Wachstumsstrategie“ andererseits ab. Übergeordnetes Ziel des ersten Schwerpunkts „Innovations- und wissensbasierten Wirtschaft“ ist die Stärkung der künftigen Leistungsfähigkeit des Innovationsstandortes Vorarlbergs und damit die Schaffung der Voraussetzungen für dauerhaftes ökonomisches Wachstum, um die Zahl der Arbeitsplätze langfristig zu erhalten und geschlechtergerecht auszubauen. Zur Erreichung dieses Zieles steht das Thema Innovation und Wissen im Fokus dieser Prioritätsachse. Kern der Strategie bilden einerseits die Stärkung der regionalen Forschungs- und Innovationskompetenz und andererseits die Stärkung der Umsetzungskompetenz von Forschung, Innovation und Wissen. Übergeordnetes Ziel des zweiten Schwerpunkts „Regionale Wachstumsstrategie“ ist die Initiierung von konkreten Wachstumsimpulsen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen. Der räumliche Fokus liegt dabei auf den ländlichen Räumen des Landes Vorarlberg, die sich im Gegensatz zum Zentralraum durch eine feststellbare Wachstumsschwäche auszeichnen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Rahmenbedingungen der regionalen Wirtschaft in diesen Räumen verbessert werden. Zu diesem Zwecke soll unter anderem die Standortqualität und die Rahmenbedingungen der Erwerbstätigkeit verbessert und zugleich Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Ressourcen und vor Naturgefahren gefördert werden.

In **Baden-Württemberg** zielt das Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ auf die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen des Landes, auf die Sicherung und den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit in der Innovations- und Wissenswirtschaft sowie auf eine Sicherstellung der nachhaltigen Entwicklung. Hierzu werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- (1) Stärkung der unternehmerischen Basis, Abbau regionaler Disparitäten und Ausbau spezifischer regionaler Potenziale durch nachhaltige Regionalentwicklung und
- (2) Förderung einer wissensbasierten, innovationsorientierten und nachhaltigen Entwicklung.

Die Analyse der sozioökonomischen Ausgangslage sowie die Stärken-Schwächen-Analyse belegen, dass trotz der gesamtwirtschaftlichen Stärken Baden-Württembergs in einigen Wirtschaftsräumen und Städten auch deutliche wirtschaftliche und strukturelle Entwicklungsdefizite bzw. Anpassungsprobleme vorhanden sind, die sich insbesondere im Bereich der Wirtschaftskraft und Beschäftigung widerspiegeln. Daneben bestehen aber auch eine Reihe struktureller Faktoren, die als Ansatzpunkte bzw. Potenziale einer künftigen Entwicklung Baden-Württembergs und seiner Regionen genutzt werden können und müssen. Im Mittelpunkt der Programmkonzeption steht deshalb eine Bekämpfung der Schwächen und Entwicklungsrisiken bei gleichzeitiger konsequenter Nutzung der Stärken und Entwicklungschancen. Diese Simultanstrategie erfordert eine geographische und thematische Konzentration der staatlichen Interventionen.

Mit der Ausrichtung auf die Stärkung der unternehmerischen Basis, den Ausgleich regionaler Disparitäten sowie den Ausbau spezifischer Entwicklungspotentiale verfolgt Schwerpunkt 1 einen breiten, integrierten Ansatz der Strukturförderung, der jedoch auf eine Gebietskulisse mit ländlichen und städtischen Gebieten mit strukturellen Anpassungsproblemen begrenzt und konzentriert ist.

Schwerpunkt 2 ist auf die Förderung einer wissensbasierten, innovationsorientierten und nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet. Da die Umsetzung von Ansätzen, wie Förderung von Clustern, Netzwerken, Forschung u.a.m., in einer Förderkulisse nicht zielführend wäre, werden im Rahmen des Schwerpunkts 2 ausgewählte Themen landesweit in Baden-Württemberg gefördert.

6.3 Nationale Aktionspläne für Beschäftigung und der Europäische Sozialfonds

Vor dem Hintergrund der Europäischen Beschäftigungsstrategie und der entsprechenden Leitlinien, die die gemeinsamen Prioritäten für die Beschäftigungspolitik der Mitgliedsstaaten beschreiben, erstellt jeder Mitgliedsstaat ein den spezifischen Bedingungen entsprechendes **Nationales Aktionsprogramm für Beschäftigung**, das sich an den allgemeinen beschäftigungspolitischen Leitlinien und Strategien orientiert und für jeweils 3 Jahre erstellt wird. Derzeit liegen die Aktionsprogramme für den Zeitraum 2006 - 2008 vor.

Der **Europäische Sozialfonds** (ESF) ist ein wichtiges Finanzierungsinstrument für die Umsetzung der gemeinsamen beschäftigungspolitischen Strategien. Mit der neuen ESF-Verordnung für den Planungszeitraum 2007-2013 wird EU-weit ein gemeinsamer Rahmen für beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitische Interventionen festgelegt. Nach der Verordnung des Europäischen Sozialfonds (ESF) sollen die Idee und die gewonnenen Erkenntnisse der nicht mehr fortgeführten Gemeinschaftsinitiative EQUAL in die Politik des ESF mit einfließen. Darüber hinaus kann der ESF auch das Thema „Transnationalität“ in einem eigenen Schwerpunkt abbilden.

Im Rahmen jedes Operationellen Programms soll der Förderung und dem Mainstreaming innovativer Maßnahmen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Gemäß den Zielen „Konvergenz“ und „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ wird der ESF der finanziellen Unterstützung transnationaler Zusammenarbeit (gemeinsame Maßnahmen sowie Wissens- und Erfahrungsaustausch in der ganzen Union) den Vorzug gewähren.

Die ESF-Interventionen konzentrieren sich auf Kerngebiete, wie die Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Beschäftigten und Unternehmen, die Verbesserung des Humankapitals, die Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung sowie die soziale Eingliederung von benachteilig-

ten Personen. Des Weiteren unterstützt der ESF „spezifische Maßnahmen“ zur Chancengleichheit von Frauen und Männern als Teil des Equal-Opportunity-Ansatzes.

6.4 Programm zur Entwicklung des Ländlichen Raumes (und LEADER)

Zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklungsstrategie für ländliche Regionen werden auch die „Programme zur Entwicklung des ländlichen Raumes“ für Österreich und Deutschland - kofinanziert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 - dienen. Die Politik für ländliche Räume verfolgt drei übergeordnete Ziele:

- (1) Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft durch Förderung der Umstrukturierung, der Entwicklung und der Innovation
- (2) Verbesserung der Umwelt und der Landschaft
- (3) Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft

Die Strategischen Leitlinien der EU zeigen die wesentlichen Herausforderungen, Ziele und Handlungsansätze aus europäischer Sicht, der Nationale Strategieplan zur Entwicklung des ländlichen Raums enthält die wirtschaftliche, strukturelle, ökologische und soziale Situation ländlicher Räume und ihre Entwicklungspotenziale, ein strategisches Gesamtkonzept sowie Prioritäten für jeden Schwerpunkt einschließlich einer Quantifizierung der Hauptziele und Indikatoren für die Begleitung und Bewertung. Darüber hinaus soll die Kohärenz der Fördermaßnahmen mit anderen Politiken auf nationaler und europäischer Ebene sichergestellt werden.

Die nationale Strategie **Deutschlands** für die Entwicklung des ländlichen Raums zielt auf eine multifunktionale, nachhaltige und wettbewerbsfähige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in einem vitalen ländlichen Raum ab. Die Förderung der ländlichen Entwicklung wird im Zeitraum 2007 bis 2013 durch Entwicklungsprogramme der Bundesländer und ein Bundesprogramm für die Nationale Vernetzungsstelle umgesetzt. Den dargestellten Entwicklungsproblemen der ländlichen Räume (Beschäftigungssituation, Bevölkerungsentwicklung und -struktur ...) soll u.a. durch die Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft über den Agrar- und Forstbereich hinaus sowie durch Verbesserung der Lebensqualität begegnet werden. Von großer Bedeutung sind u.a. Maßnahmen zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen (z.B. finanzielle Anreize zur Schaffung zusätzlicher Erwerbsmöglichkeiten, Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen) sowie zur Erhaltung und Entwicklung ländlicher Infrastruktur, der Dorfentwicklung/-erneuerung und zur Verbesserung des natürlichen und kulturellen Erbes. Integrierte lokale Entwicklungsstrategien sollen gemäß dem LEADER-Ansatz fortgesetzt werden

In **Baden-Württemberg** soll die Umsetzung im Rahmen des Maßnahmen- und Entwicklungsplans Ländlicher Raum 2007-2013 erfolgen. Als Förderschwerpunkte sind vorgesehen:

- (1) Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft;
- (2) Verbesserung der Umwelt und der Landschaft;
- (3) Verbesserung der Lebensqualität im Ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft;
- (4) LEADER.

Gemäß dem Entwurf des **Nationalen Strategieplans für Ländliche Entwicklung 2007-2013** sind in **Österreich** folgende Schwerpunkte geplant: Ein Hauptaugenmerk wird auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe gelegt. Für Österreich stehen Anreize für Investitionsförderungen in innovativen Betrieben, Schwerpunktförderungen für Humanressourcen und die Förderung von Bildung, Ausbildung und Wissensmanagement im Vordergrund. Dazu kommt der Schwerpunkt Forstwirtschaft. Auch die Förderung der Berggebiete hat weiterhin große Bedeutung ebenso wie das ÖPUL (Österreichisches Programm für Umwelt und Landwirtschaft). Darüber hinaus sind ein vielfältiges Maßnahmenbündel weit über den Bereich der Landwirtschaft hinaus und sektorübergreifende Initiativen für Branchen und Regionen sowie die Integration des LEADER-Programms vorgesehen.

Auf Grund unterschiedlicher Förderbestimmungen zwischen dem Europäischen Landwirtschaftsfonds und dem EFRE-Bereich sowie dem Umstand, dass im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ausschließlich Projekte mit grenzübergreifendem Charakter gefördert werden, ist gewährleistet, dass es in der Umsetzung nicht zu Überschneidungen, wohl aber zu Ergänzungen kommen kann.

6.5 Europäische Territoriale Zusammenarbeit – Transnationale und interregionale Zusammenarbeit

Im Rahmen des neuen Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ soll neben der grenzübergreifenden Zusammenarbeit auch verstärkt Augenmerk auf die transnationale und interregionale Zusammenarbeit gelegt werden. Die transnationalen Kooperationen können innerhalb festgelegter transnationaler Räume stattfinden und sollen zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Integration und des Zusammenhaltes beitragen. Mit transnationalen Kooperationsprogrammen soll die mitgliedsstaatenübergreifende Zusammenarbeit in strategisch wichtigen Bereichen wie etwa der Verwirklichung europäischer Verkehrskorridore, Vorbeugungsmaßnahmen gegen Naturgefahren, Wasserwirtschaft auf Ebene des Einzugsgebietes, integrierte Zusammenarbeit und F&E-/Innovationsnetze verstärkt werden.

Im Mittelpunkt der interregionalen Zusammenarbeit steht die Beschäftigungs- und Wachstumsagenda, wobei hier Themen wie Stärkung von Innovation, KMU und Unternehmertum, Gleichstellung der Geschlechter, Umweltschutz und Risikoprävention ebenso behandelt werden können, wie Austausch von Erfahrungen und Verfahren im Bereich der Stadtentwicklung, soziale Eingliederung, Beziehung zwischen Stadt und Land, die Modernisierung des öffentlichen Dienstes und die Durchführung von Kooperationsprogrammen sowie Studien und Datenerhebungen.

6.6 Regionen für den wirtschaftlichen Wandel

Für den Zeitraum 2007-2013 plant die EU-Kommission, zwei bestehende Instrumente der europäischen Regionalpolitik, nämlich die interregionale Zusammenarbeit und das Netzwerkprogramm zur Stadtentwicklung, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten als Prüfstand für Methoden zur Modernisierung der Wirtschaft und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu nutzen. Diese neue Initiative soll den Titel „Regionen für den wirtschaftlichen Wandel“⁸ tragen und den Beitrag der europäischen Kohäsionspolitik zur Erreichung der Ziele der überarbeiteten Lissabon-Strategie noch weiter steigern.

⁸ Mitteilung der EU-Kommission vom 08.11.2006, KOM (2006) 675

An der Funktionsweise der beiden Instrumente wird sich durch diese Initiative nichts ändern. Auf freiwilliger Basis gebildete Netze aus Mitgliedstaaten, Regionen und Städten können auch weiterhin ihrem Interesse entsprechend Entwicklungsthemen auswählen und im Rahmen gemeinsamer Projekte, die vom Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) kofinanziert werden können, verfolgen; hierbei werden die teilnehmenden Mitgliedstaaten, Regionen und Städte auch künftig federführend bleiben.

Neu ist allerdings, dass die EU-Kommission ihrerseits den Netzen eine Reihe von Themen zur Auswahl stellt, bei denen der Schwerpunkt auf der Modernisierung der Wirtschaft und auf der überarbeiteten Lissabon-Agenda liegt. Mitgliedstaaten, Regionen oder Städte, die sich für diese Themen entscheiden, werden Gelegenheit zu einer engeren Zusammenarbeit mit der EU-Kommission erhalten. Die zweite große Neuerung besteht darin, dass im Rahmen der Initiative „Regionen für den wirtschaftlichen Wandel“ eine Schnellspurvariante zur Verfügung steht. Mit Hilfe dieser Variante kann die EU-Kommission bei der Erprobung ausgewählter Konzepte die Federführung übernehmen, damit diese Ideen dann rasch über die vom EFRE kofinanzierten regionalpolitischen Hauptprogramme verbreitet werden können. Zu den ausgewählten Themen sollen auf freiwilliger Basis Netze gebildet werden, in denen die EU-Kommission die Federführung übernimmt und die Ergebnisse sammelt. Die Kommission erhält auf diese Weise ein „Übungsgelände“, um ihre Ideen für die Wirtschaftsmodernisierung anhand der von ihr festgelegten Themen zu testen. Für die Auswahl der Themen und die Begleitung der Programme sind die Kommissionsdienststellen zuständig.

Zwei weitere Neuerungen sollen dazu dienen, die Ergebnisse besser zu kommunizieren und zu verbreiten; dies gilt insbesondere für Projekte, die eindeutig zur Beschäftigungs- und Wachstumsstrategie der Union beitragen. Die erste Neuerung besteht darin, dass ab März 2007 jährlich und jeweils parallel zur Frühjahrstagung des Europäischen Rates eine Konferenz „Regionen für den wirtschaftlichen Wandel“ stattfindet. Die zweite Neuerung ist die jährliche Auszeichnung der besten Projektideen in verschiedenen Kategorien der Wirtschaftsmodernisierung.

Die Erfahrung zeigt, dass zwischen Pilotprojekten, in denen neue Konzepte entwickelt werden, und den aus dem EFRE mitfinanzierten europäischen Hauptprogrammen, die über den Löwenanteil der Fördermittel verfügen, eine feste Verbindung bestehen muss. Diese ist für die zügige und weite Verbreitung und Umsetzung neuer Ideen von grundlegender Bedeutung. Im Rahmen der Initiative „Regionen für den wirtschaftlichen Wandel“, insbesondere der Schnellspurvariante, sollen Regelungen getroffen werden, die einen wechselseitigen Austausch ermöglichen.

Zunächst werden Regionen, die im Rahmen von europäischen EFRE-Regionalentwicklungsprogrammen, von anderen EU-Programmen oder eigenen nationalen oder regionalen Programmen nachahmenswerte Konzepte entwickelt haben, Gelegenheit erhalten, diese von „Regionen für den wirtschaftlichen Wandel“ bewerten und in der gesamten Union verbreiten zu lassen. Zweitens werden die an den Netzen der Initiative „Regionen für den wirtschaftlichen Wandel“ beteiligten Mitgliedstaaten, Regionen und Städte aufgefordert werden nachzuweisen, dass zwischen diesen Netzen und ihren Hauptprogrammen ein Austausch stattfindet. Dies soll gewährleisten, dass die im Rahmen der Initiative gewonnenen Ideen rasch in die Hauptprogramme Eingang finden.

Die Programmverantwortlichen begrüßen diese Initiative der EU-Kommission und messen Projekten im Rahmen der Initiative „Regionen für den wirtschaftlichen Wandel“ besondere Bedeutung zu.

6.7 Programm zur Förderung über den Europäischen Fischereifonds

Der Europäische Fischereifonds (EFF) zielt auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung lebender aquatischer Ressourcen und die Aquakultur sowie auf die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur. Dazu wird in den Mitgliedsstaaten Deutschland und Österreich ein Operationelles Programm erstellt, wobei im gemeinsamen Grenzraum die nachhaltige Entwicklung der Binnenfischerei im Vordergrund steht. Die Abgrenzung zwischen den beiden Förderprogrammen erfolgt im Wesentlichen über die spezifischen Anforderungen an grenzübergreifende Projekte. Im Gegensatz zu Projekten, die aus dem EFF gefördert werden, ist das vorliegende Programm im Rahmen des Ziels „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ auf die Förderung der regionalen Entwicklung des gesamten Fördergebietes fokussiert. In den deutschen und österreichischen Programmen zur Förderung über den EFF ist hingegen kein grenzübergreifender Bezug gegeben.

7 Durchführungsbestimmungen

7.1 Benennung der Behörden gem. Art. 59 VO (EG) 1083/2006 und Art. 14 VO (EG) 1080/2006

Die organisatorischen Strukturen zur Abwicklung des Interreg IV-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ orientieren sich an den bei Interreg III bewährten Strukturen.

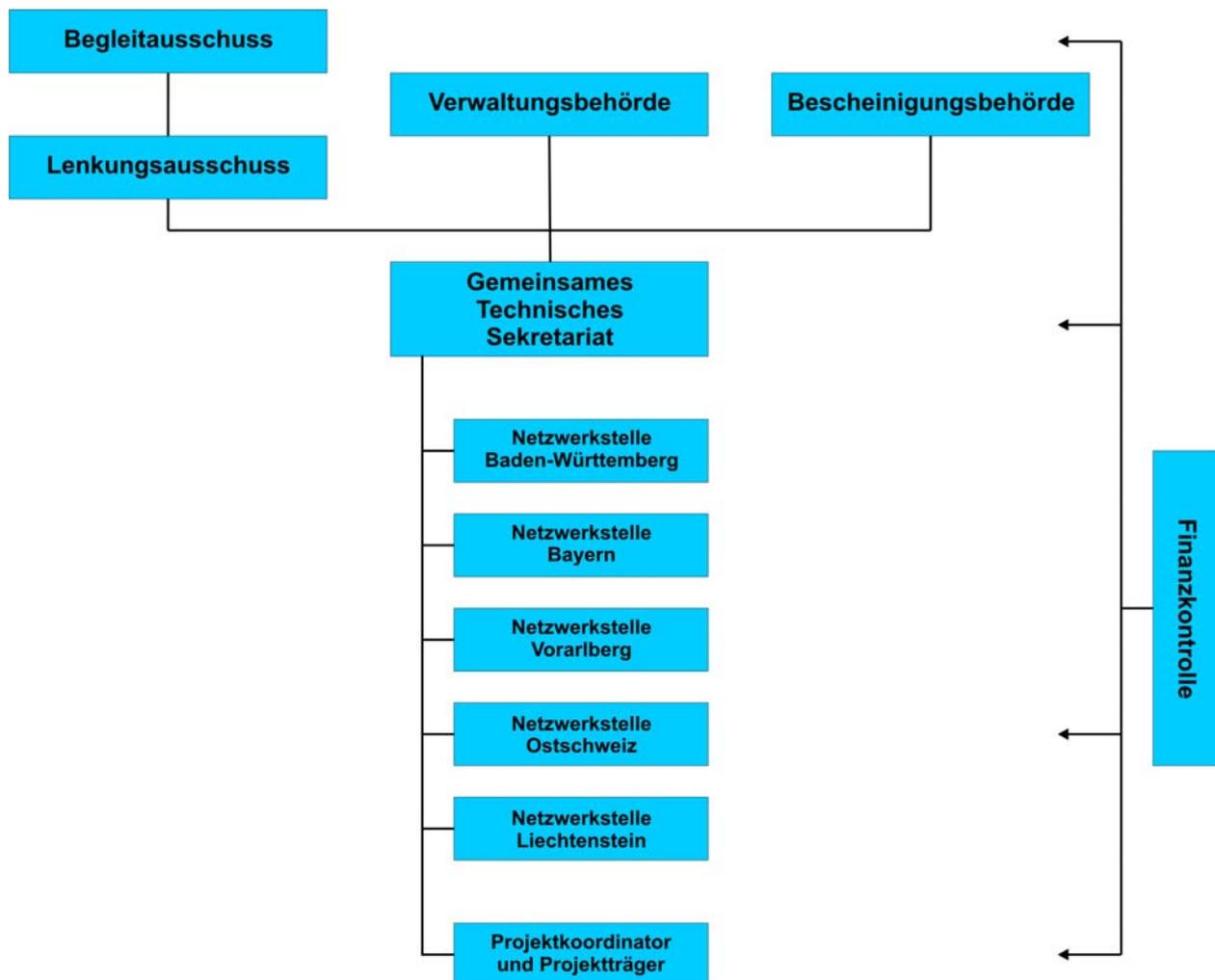


Abbildung 4 Organisationsstruktur für die Abwicklung des Interreg IV-Programms

7.1.1 Verwaltungsbehörde

Die Gesamtverantwortung für das Programm nach außen wird vom

Regierungspräsidium Tübingen
Konrad-Adenauer-Straße 20
D - 72072 Tübingen
Telefon: 0049 (0)7071/757-3230
Telefax: 0049 (0)7071/757-93230
E-mail: interreg@rpt.bwl.de

wahrgenommen. Dieses ist damit Verwaltungsbehörde im Sinne des Art. 59 Abs. 1 lit. a VO (EG) und Art. 15 VO (EG) 1080/2006.

Die Verwaltungsbehörde bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Unterstützung eines Gemeinsamen Technischen Sekretariates. Die Verwaltungsbehörde ist dafür verantwortlich, dass das operationelle Programm entsprechend dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung wie in Art. 60 VO (EG) 1083/2006 vorgesehen verwaltet und durchgeführt wird. Gemäß Art. 66 VO (EG) 1083/2006 wacht sie gemeinsam mit dem Begleitausschuss darüber, dass das operationelle Programm ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Die Verwaltungsbehörde hat entsprechend Art. 60 VO (EG) 1083/2006 insbesondere die Aufgaben

- sicherzustellen, dass die zu finanzierenden Vorhaben nach den für das operationelle Programm geltenden Kriterien ausgewählt werden und während ihrer Durchführung stets den geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften entsprechen;
- sich in Zusammenhang mit Art. 15 Abs.1 S. 2 VO 1080/2006 zu vergewissern, dass die Ausgaben aller an einem Vorhaben beteiligten Begünstigten durch den Prüfer nach Art. 16 Abs. 1 VO 1080/2006 bestätigt wurden;
- die elektronische Aufzeichnung und Erfassung von Buchführungsdaten zu jedem im Rahmen eines operationellen Programms durchgeführten Vorhaben sowie die Erfassung der erforderlichen Durchführungsdaten für Finanzverwaltung, Begleitung, Überprüfungen, Prüfungen und Bewertung zu gewährleisten;
- sicherzustellen, dass die Begünstigten und die sonstigen an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Stellen unbeschadet der einzelstaatlichen Buchführungsvorschriften entweder gesondert über alle Finanzvorgänge der Vorhaben Buch führen oder für diese einen geeigneten Buchführungscode verwenden;
- sicherzustellen, dass die Bewertungen der operationellen Programme nach Artikel 48 Absatz 3 VO (EG) 1083/2006 sowie den Vorgaben des Artikel 47 VO (EG) 1083/2006 durchgeführt werden;
- Verfahren einzuführen, die gewährleisten, dass alle für einen hinreichenden Prüfpfad erforderlichen Ausgabenbelege und Kontrollunterlagen gemäß Artikel 90 VO (EG) 1083/2006 aufbewahrt werden;
- sicherzustellen, dass die Bescheinigungsbehörde in Bezug auf die Ausgaben alle für die Bescheinigung notwendigen Auskünfte über angewandte Verfahren und durchgeführte Überprüfungen erhält;
- den Begleitausschuss bei seiner Arbeit zu beraten und ihm die Unterlagen zu übermitteln, die für eine Begleitung erforderlich sind, bei der die Qualität der Durchführung des opera-

tionellen Programms an der Verwirklichung der spezifischen Programmziele gemessen wird;

- den jährlichen und den abschließenden Durchführungsbericht zu erstellen und ihn nach Billigung durch den Begleitausschuss der Kommission vorzulegen;
- sicherzustellen, dass die Informations- und Publizitätsverpflichtungen nach Artikel 69 VO (EG) 1083/2006 eingehalten werden.

Entsprechend Art. 15 VO (EG) 1080/2006 vergewissert sich die Verwaltungsbehörde, dass die Ausgaben aller an einem Vorhaben beteiligten Begünstigten durch den Prüfer nach Art. 16 Abs. 1 VO (EG) 1080/2006 bestätigt wurden.

Eine klare funktionelle Trennung zwischen den Tätigkeiten der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde ist dadurch sichergestellt, dass die Funktion der Bescheinigungsbehörde durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung (Republik Österreich) wahrgenommen wird.

7.1.2 Bescheinigungsbehörde

Für die finanzielle Abwicklung des Interreg IV-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ wird gemäß Art. 59 Abs. 1 lit. b) VO (EG) 1083/2006 und Art. 14 Abs. 1 VO (EG) 1080/2006 als Bescheinigungsbehörde das

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
A - 6901 Bregenz
Telefon: 0043 (0)5574 511-20305
Telefax: 0043 (0)5574 511-920095
E-mail: amtdvlr@vorarlberg.at

benannt. Es bedient sich hierbei - wie bereits auch in der Strukturfondsperiode 2000 - 2006 - der Hilfe der Austria Wirtschaftsservice GmbH | ERP-Fonds, Ungargasse 37, in A-1031 Wien (ERP-Fonds). Die nähere Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde und ERP-Fonds erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung zwischen diesen drei Stellen.

Die Bescheinigungsbehörde hat gemäß Art. 61 VO (EG) 1083/2006 insbesondere die Aufgaben,

- die EFRE-Mittel an die Endbegünstigten auszubezahlen;
- bescheinigte Ausgabenerklärungen und Zahlungsanträge zu erstellen und der Kommission zu übermitteln;
- zu bescheinigen, dass
 - die Ausgabenerklärung wahrheitsgetreu ist, sich auf zuverlässige Buchführungsverfahren stützt und auf überprüfbaren Belegen beruht,
 - die geltend gemachten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die nach den im betreffenden operationellen Programm festgelegten Kriterien ausgewählt wurden, und die Ausgaben und Vorhaben mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften in Einklang stehen;

- o für die Zwecke der Bescheinigung sicherzustellen, dass hinreichende Angaben der Verwaltungsbehörde zu den Verfahren und Überprüfungen für die in Ausgabenerklärungen geltend gemachten Ausgaben vorliegen;
- o für die Zwecke der Bescheinigung die Ergebnisse der von der Prüfbehörde oder unter deren Verantwortung durchgeführten Prüfungen zu berücksichtigen;
- o über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben in elektronischer Form Buch zu führen;
- o über die wieder einzuziehenden Beträge und die einbehaltenen Beträge Buch zu führen, wenn eine für ein Vorhaben bestimmte Beteiligung oder ein Teil davon gestrichen wurde. Die wieder eingezogenen Beträge werden vor dem Abschluss des operationellen Programms durch Abzug von der nächsten Ausgabenerklärung dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union wieder zugeführt.

Vor der Auszahlung überprüft die Bescheinigungsbehörde beziehungsweise der von ihr beauftragte ERP-Fonds, ob gemäss EFRE-Monitoring eine Zahlung von EFRE-Mitteln aufgrund Vorhandenseins eines kompletten Datensatzes plausibel ist. Um dies gewährleisten zu können, übermittelt die Verwaltungsbehörde in regelmäßigen Intervallen den aktuellen Monitoringstand an die Bescheinigungsbehörde. Der ERP-Fonds errichtet zur finanztechnischen Abwicklung (Ein- und Auszahlungen) unter der Bezeichnung „ERP-Fonds, „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“, EFRE 2007-2013 Interreg IV“ ein eigenes Konto bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG in Wien. Die Strukturfondsmittel werden unmittelbar auf dieses Konto überwiesen.

7.1.3 Gemeinsames Technisches Sekretariat

Zur administrativen Unterstützung der Verwaltungsbehörde und der Partnerstaaten wird entsprechend Art. 14 Abs. 1 S. 1 VO (EG) 1080/2006 ein

Gemeinsames Technisches Sekretariat
 - Interreg IV „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ -
 beim Regierungspräsidium Tübingen
 Konrad-Adenauer-Straße 20
 D - 72072 Tübingen
 Telefon: 0049 (0)7071/757-3240
 Telefax: 0049 (0)7071/757-93240
 E-mail: interreg@rpt.bwl.de

eingerrichtet. Eine ausreichende fachliche und administrative Arbeitskapazität des Gemeinsamen Technischen Sekretariats wird sichergestellt. Insbesondere nimmt das Gemeinsame Technische Sekretariat folgende Aufgaben wahr:

- Annahme und Registrierung von Förderanträgen;
- Einrichtung und laufende Wartung und Aktualisierung des Abrechnungs- und Monitoring-systems;
- Sekretariatsfunktion für den Begleit- und Lenkungsausschuss einschließlich der Vorbereitung und Versendung der Sitzungsunterlagen sowie der Protokolle;
- Koordinierung und Begleitung der Programmdurchführung;
- Herstellung der Berichte über die Programmdurchführung;

- administrative Abwicklung des Programms auf Projektebene (insbesondere Prüfung der Projektanträge und -abrechnungen hinsichtlich der Erfüllung der Programmkriterien und ihrer Vereinbarkeit mit Gemeinschaftspolitiken, Vorbereitung der Entscheidungen des Lenkungsausschusses, Ausstellung der Förderverträge für die EFRE-Mittel) im Zusammenwirken mit den zur fachlichen Unterstützung eingerichteten partnerschaftlichen Netzwerkstellen;
- administrative Abwicklung von externen Aufträgen,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Kosten des Gemeinsamen Technischen Sekretariates werden im Rahmen der Technischen Hilfe aus Mitteln des EFRE kofinanziert.

7.1.4 Partnerschaftliche Netzwerkstellen

Zur optimalen Nutzung des bestehenden fördertechnischen länder- bzw. kantonspezifischen Fachwissens sowie zur engen Zusammenarbeit zwischen den am Programm beteiligten Ländern und Kantonen wird das Gemeinsame Technische Sekretariat durch partnerschaftliche Netzwerkstellen der beteiligten Länder und Kantone unterstützt. Partnerschaftliche Netzwerkstellen sind:

- das Regierungspräsidium Tübingen für das Land Baden-Württemberg,
- die Regierung von Schwaben für das Land Bayern,
- das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Europaangelegenheiten und Außenbeziehungen für das Land Vorarlberg ,
- das Sekretariat der Ostschweizer Regierungskonferenz für die Schweizer Kantone,
- die Staatskanzlei des Fürstentums Liechtenstein.

Diesen obliegt unter anderem

- die Information und Beratung potenzieller Projektträger,
- auf Ersuchen des Gemeinsamen Technischen Sekretariates die Mitprüfung von Projektanträgen hinsichtlich der fachpolitischen Zweckmäßigkeit, der organisatorischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Höhe und wirtschaftlichen Angemessenheit der Kosten und der Angemessenheit der beantragten Förderung,
- verwaltungsinterne Abklärungen zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen.

7.1.5 Prüfbehörde

Entsprechend den Vorgaben des Art. 59 Abs. 1 lit. c) und Art. 62 VO (EG) 1083/2006 sowie Art. 14 VO (EG) 1080/2006 wird für das Interreg IV-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ als Prüfbehörde die

Unabhängige und Bescheinigende Stelle
für EU-Maßnahmen (UBS)
Finanzministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53
D-70013 Stuttgart

Die Prüfbehörde hat damit entsprechend der Vorgabe des Art. 14 Abs. 1 VO (EG) 1080/2006 ihren Sitz in dem Mitgliedstaat, in dem die Verwaltungsbehörde angesiedelt ist, in diesem Fall in Deutschland.

Die UBS ist ein eigenständiges Referat im Finanzministerium Baden-Württemberg und nimmt ausschließlich Aufgaben der EU-Finanzkontrolle wahr. Sie ist in die operative Umsetzung von EU-Programmen in keiner Weise eingebunden, sondern prüft die rechtmäßige und ordnungsgemäße korrekte Mittelverwendung u.a. aus den Strukturfonds. Eingerichtet wurde die UBS auf Grund eines Ministerratsbeschlusses vom 15. Januar 2002 des Landes Baden-Württemberg. Sie war schon bisher als unabhängige Stelle auch im Sinne der Artikel 4 und 10 der VO (EG) 438/2001 tätig.

Die Prüfbehörde hat entsprechend Art. 62 VO (EG) 1083/2006 insbesondere die Aufgabe,

- (a) zu gewährleisten, dass das effektive Funktionieren des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das operationelle Programm geprüft wird;
- (b) sicherzustellen, dass Vorhaben anhand geeigneter Stichproben im Hinblick auf die geltend gemachten Ausgaben geprüft werden;
- (c) der Kommission binnen neun Monaten nach Genehmigung des operationellen Programms eine Prüfstrategie vorzulegen, aus der hervorgeht, welche Stellen die Prüfungen gemäß den Buchstaben a und b durchführen, welche Methoden sie verwenden und nach welchem Verfahren die Stichproben für die Prüfung von Vorhaben ausgewählt werden, und die außerdem einen indikativen Zeitplan für die Prüfungen enthält, um sicherzustellen, dass die wichtigsten Stellen geprüft werden und die Prüfungen gleichmäßig über den Programmzeitraum verteilt sind;
- (d) von 2008 an und bis 2015 jedes Jahr jeweils bis zum 31. Dezember
 - (aa) der Kommission einen jährlichen Kontrollbericht zu übermitteln, der die Ergebnisse der im vorangegangenen Zwölfmonatszeitraum, der am 30. Juni des betreffenden Jahres endet, entsprechend der Prüfstrategie des operationellen Programms durchgeführten Prüfungen enthält und festgestellte Mängel in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen des Programms anzeigt. Der bis zum 31. Dezember 2008 vorzulegende erste Bericht deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. Juni 2008 ab. Die Angaben zu den nach dem 1. Juli 2015 durchgeführten Prüfungen werden zur Unterstützung der in Buchstabe e genannten Abschlusserklärung in den abschließenden Kontrollbericht aufgenommen;
 - (bb) auf der Grundlage der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Kontrollen und Prüfungen zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das Verwaltungs- und Kontrollsystem wirksam funktioniert, so dass die Richtigkeit der der Kommission vorgelegten Aus-

gabenerklärungen und damit die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge hinreichend gewährleistet sind;

- (cc) sofern nach Artikel 88 (VO (EG) 1083/2006 erforderlich eine Teilabschlusserklärung vorzulegen, mit der die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der betreffenden Ausgaben festgestellt wird.
- (e) der Kommission bis spätestens 31. März 2017 eine Abschlusserklärung zur Bewertung der Gültigkeit des Antrags auf Zahlung des Restbetrags sowie der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge vorzulegen; zu diesen Vorgängen muss eine abschließende Ausgabenbescheinigung vorliegen, die durch einen abschließenden Kontrollbericht bestätigt wird.

Die Prüfbehörde gewährleistet, dass bei der Prüfung international anerkannte Prüfstandards berücksichtigt werden.

7.1.6 Zusammenarbeit

Verwaltungsbehörde, Gemeinsames Technisches Sekretariat, Bescheinigungsbehörde und Netzwerkstellen wirken eng zusammen, um ein effizientes Finanzmanagement sicherzustellen, insbesondere um zu gewährleisten, dass die Grundsätze einer wirtschaftlichen Haushaltsführung angewendet werden.

7.2 Begleitungs- und Bewertungssysteme

7.2.1 Begleitausschuss

Für das Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ wird entsprechend Art. 63 VO (EG) 1083/2006 innerhalb von höchstens drei Monaten nach Programmgenehmigung durch die Europäische Kommission ein Begleitausschuss eingerichtet. Dieser ist das oberste Entscheidungsgremium des Interreg IV-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“. Er ist für die strategische Ausrichtung des Programms verantwortlich. Der Begleitausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung in der unter anderem Stimmrecht und Entscheidungsprinzipien geregelt werden. Der Vorsitz des Begleitausschusses wechselt im zweijährigen Turnus zwischen dem Landesamtsdirektor des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und dem Präsidenten des Regierungspräsidiums Tübingen.

Der Begleitausschuss setzt sich aus insgesamt 49 Vertretern der vom Interreg IV-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ tangierten lokalen, regionalen, staatlichen und internationalen Behörden und Organisationen zusammen. Er tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen.

Folgende Institutionen können Vertreter/innen in den Begleitausschuss entsenden:

Deutschland (16 Vertreter)

- Bundesministerium für Wirtschaft
- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft
- Staatsministerium Baden-Württemberg
- Bezirksregierung von Schwaben
- Regierungspräsidium Freiburg
- Regierungspräsidium Tübingen
- Regionalverband Bodensee-
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee
- Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg
- Bodenseekreis
- Schwarzwald-Baar-Kreis
- Landkreis Konstanz
- Landkreis Lindau (Bodensee)
- Landkreis Waldshut

Oberschwaben

- Landkreis Oberallgäu
- Kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)

Österreich (10 Vertreter)

- Bundeskanzleramt
- Land Vorarlberg
- Interessengemeinschaft Am Kumma
- Regionalplanungsgemeinschaft Bodensee
- Regionalplanungsgemeinschaft Bregenzer Wald
- Regionalplanungsgemeinschaft Grosses Walsertal
- Regionalplanungsgemeinschaft Klostertal
- Regionalplanungsgemeinschaft Vorderland
- Stand Montafon
- Vorarlberger Gemeindeverband

Schweiz (9 Vertreter)

- Kanton Aargau
- Kanton Appenzell Ausserrhoden
- Kanton Appenzell Innerrhoden
- Kanton Glarus
- Kanton Graubünden
- Kanton Schaffhausen
- Kanton St. Gallen
- Kanton Thurgau
- Kanton Zürich

Fürstentum Liechtenstein (1 Vertreter)

- Regierungskanzlei des Fürstentums Liechtenstein

Wirtschafts- und Sozialpartner (4 Vertreter)

- Arbeitgeberorganisationen
- Arbeitnehmerorganisationen
- Gleichstellungsbeauftragte
- Umweltorganisationen

Beratende Mitglieder (9 Vertreter)

- Europäische Kommission
- Hochrheinkommission
- Euregio Via salina
- Internationale Bodenseekonferenz
- Landkreis Ravensburg
- Landkreis Sigmaringen
- Landkreis Tuttlingen
- Landkreis Unterallgäu
- Kreisfreie Stadt Memmingen

- als Repräsentanten internationaler Organisationen

- als Repräsentanten der sog. „20 % - Gebiete“

Gemäss Art. 65 VO (EG) 1083/2006 übernimmt der Begleitausschuss insbesondere folgende Aufgaben. Er

- (a) prüft und billigt binnen sechs Monaten nach der Genehmigung des operationellen Programms die Kriterien für die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben und billigt bei Bedarf Überarbeitungen dieser Kriterien im Zuge der Programmplanung;
- (b) bewertet anhand der von der Verwaltungsbehörde vorgelegten Unterlagen regelmäßig, welche Fortschritte bei der Verwirklichung der spezifischen Ziele des operationellen Programms erzielt wurden;

- (c) prüft die Ergebnisse der Durchführung und dabei besonders, inwieweit die für jede Prioritätsachse festgelegten Ziele verwirklicht werden, sowie die Bewertungen gemäß Artikel 48 Absatz 3 VO (EG) 1083/2006;
- (d) prüft und billigt den jährlichen und den abschließenden Durchführungsbericht nach Artikel 67;
- (e) wird über den jährlichen Kontrollbericht bzw. den Teil des Berichts, der das betreffende operationelle Programm behandelt, und etwaige einschlägige Bemerkungen der Kommission zu diesem Bericht bzw. zu dem entsprechenden Teil des Berichts unterrichtet;
- (f) kann der Verwaltungsbehörde Überarbeitungen oder Überprüfungen des operationellen Programms vorschlagen, die geeignet sind, zur Verwirklichung der Fondsziele gemäß Artikel 3 beizutragen oder die Verwaltung, insbesondere die finanzielle Abwicklung des Programms, zu verbessern;
- (g) prüft und billigt jeden Vorschlag für eine inhaltliche Änderung der Entscheidung der Kommission über die Fondsbeteiligung.

Gemäß Art. 66 VO (EG) 1083/2006 wacht er gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde darüber, dass das operationelle Programm ordnungsgemäß durchgeführt wird.

7.2.2 Lenkungsausschuss

Die Einrichtung eines Lenkungsausschusses hat sich in der vergangenen Förderperiode sehr bewährt. Insbesondere durch die geringe, aber repräsentative Zahl der Mitglieder ist der Lenkungsausschuss in der Lage, die Projekte insbesondere in der Projektierungsphase frühzeitig zu begleiten und zu beraten sowie zu zielführenden Weichenstellungen beitragen. Dies hat insbesondere für die Projektträger den großen Vorteil, dass sie frühzeitig die Erfolgsaussichten ihres Projektes einschätzen und positiv beeinflussen können. Auf diese Weise kann die Projektentwicklung effizient vorangebracht und unnötiger Aufwand für die Projektträger vermieden werden. Darüber hinaus ist der Lenkungsausschuss auf Grund seiner Größe und Zusammensetzung in der Lage, besonders eng zusammenzuarbeiten, mehrmals im Jahr zusammenzukommen und rasche Entscheidungen zu treffen. Aufgrund dieser sehr positiven Erfahrungen wird daher auch in der neuen Programmperiode ein Lenkungsausschuss eingerichtet.

Der Lenkungsausschuss ist das Arbeitsgremium des Interreg IV-Programms. Er bereitet im Zusammenwirken mit der Verwaltungsbehörde die Entscheidungen des Begleitausschusses vor und wählt auf der Basis des Art. 19 Abs. 3 VO (EG) 1080/2006 insbesondere die Projekte aus. Der Lenkungsausschuss ist darüber hinaus mitverantwortlich für die Programmdurchführung und für das Programmcontrolling.

Die am Programm beteiligten Bundesländer Baden-Württemberg (D), Bayern (D) und Vorarlberg (A) sowie die Vertretung der Schweiz und des Fürstentum Liechtensteins können als ständige, stimmberechtigte Vertretung je einen Sitz im Lenkungsausschuss einnehmen. Der Vorsitz liegt bei Baden-Württemberg. Die Entscheidungen des Lenkungsausschusses werden im Konsens getroffen. Die Leitung des Gemeinsamen Technischen Sekretariats ist beratendes, nichtstimmberechtigtes Mitglied des Lenkungsausschusses.

Folgende Institutionen repräsentieren die Programmpartner im Lenkungsausschuss:

(Bundes-)Land / Kantone	Institution
Baden-Württemberg	Regierungspräsidium Tübingen
Bayern	Regierung von Schwaben
Fürstentum Liechtenstein	Regierungskanzlei
Schweizer Kantone	Sekretariat der Ostschweizer Regierungskonferenz
Vorarlberg	Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zur Begutachtung von Förderanträgen können die ständigen Mitglieder Abklärungen innerhalb ihrer Netzwerke vornehmen. Darüber hinaus können Abklärungen mit den jeweiligen Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartnern erfolgen bzw. diese zur Stellungnahme eingeladen werden. Bei der Projektauswahl kann zusätzlich eine Beteiligung von Mitgliedern aus der kommunalen, regionalen oder internationalen Ebene erfolgen.

7.2.3 Begleitung und Monitoring

Entsprechend den Vorgaben des Art. 37 Abs. 1 lit. c) der VO (EG) 1083/2006 werden die spezifischen Ziele der Prioritätsachsen mit Hilfe von Indikatoren quantifiziert, die die Messung der Fortschritte gegenüber der Ausgangssituation und im Hinblick auf die Zielerreichung ermöglichen.

Vor dem Hintergrund der - im Vergleich mit anderen Programmen - geringen finanziellen Ausstattung des Interreg IV-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ kann mit der gewählten Methode das Programm von den Verantwortlichen kontinuierlich begleitet, sein Umsetzungsstand aktuell beurteilt sowie erforderliche Anpassungen rechtzeitig erkannt und vorgenommen werden.

Die Zielindikatoren wurden unter Anwendung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 13 Abs. 1 lit. a) der VO (EG)1083/2006 von der Programmierungsgruppe in enger Abstimmung mit den externen Gutachtern erstellt. Die angegebenen Zielwerte beziehen sich auf die im Rahmen der entsprechenden Prioritätsachsen des Programms durchgeführten Projekte und erstrecken sich über den gesamten Zeitraum der Förderfähigkeit der Ausgaben 2007-2015. Die Hauptindikatoren gemäß Anhang I des Arbeitspapiers Nr. 2 der Europäischen Kommission wurden aufgenommen, sofern sie für das vorliegende Programm anwendbar und angesichts der relativ geringen Mittelausstattung aussagekräftig sind. Insbesondere auch aufgrund der Erfahrungen aus dem Programm „Interreg IIIA Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ 2000-2006 wurde besonderer Wert auf eine gute Handhabbarkeit der Indikatoren gelegt. Praktische Überlegungen in punkto Erhebbarkeit und Quantifizierbarkeit waren hier mit maßgeblich. Das vorgesehene Set an Indikatoren ist im folgenden Kapitel 7.2.4 dargestellt.

Die Programmverantwortlichen haben sich bewusst dafür entschieden, auf Kontextindikatoren zu verzichten. In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass die öffentlichen Fördermittel im Rahmen des vorliegenden Programms nur einen geringen Teil der gesamten, im Programmgebiet zum Einsatz kommenden, regional wirksamen öffentlichen Ausgaben abbilden und kein kausaler Zusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und der Entwicklung von ökonomischen Größen auf gesamtwirtschaftlicher oder sektoraler Ebene hergestellt werden kann.

Unter Anwendung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit gem. Art. 13 der VO (EG)1083/2006 wird deshalb folgende Vorgangsweise gewählt:

Das Programm enthält Kontextinformationen (u.a. in der Analyse der Ausgangssituation), welche jedoch aus den vorgenannten Gründen nicht als Ausgangs- bzw. Vergleichsgrößen für die Zielwerte, sondern zur Beschreibung der sozio-ökonomischen Ausgangs- und Problemsituation herangezogen werden können.

Wie bereits im Bericht zur Ex-ante-Evaluierung ausgeführt, besteht das Indikatorenset des Programms aus Outputindikatoren. Diese Indikatoren sind den einzelnen Schwerpunkten zugeordnet und gut geeignet, den Beginn der angestrebten Wirkungsprozesse abzubilden.⁹

Das (voraussichtliche) Erreichen von Ergebnissen und Wirkungen kann auf Grund von Zeit- und Zuordnungsproblemen generell nur sehr bedingt durch quantitative Indikatoren abgebildet werden. Daher wird für deren Beobachtung die Methode des Wirkungsmonitoring angewendet: Im Zuge der Ex-ante-Evaluierung wurden Prozessannahmen für das Eintreten von Ergebnissen und Wirkungen getroffen, die in Wirkungsdiagrammen zusammengefasst sind. Das Eintreten dieser qualitativen Annahmen soll aber nicht durch Ergebnisindikatoren, sondern durch entsprechende Informationen aus Förderanträgen und Projektberichten überprüft werden.

In einem Workshop von Verwaltungsbehörde, Gemeinsamem Technischen Sekretariat, weiteren Programmpartnern und dem Evaluierungsteam wurden diesbezügliche Vorschläge für das künftige Antrags- und Berichtswesen erarbeitet. Sowohl beim Antrag als auch in späterer Folge bei den Berichten sollen folgende Punkte systematisch erfasst werden:

- die (erwarteten bzw. tatsächlichen) Outputs eines Projekts;
- die (erwartete bzw. tatsächliche) Nutzung dieser Projekt - Outputs;
- der (erwartete bzw. tatsächliche) Beitrag eines Projekts zu den Zielen (=angestrebte Ergebnisse) je Schwerpunkt bzw. Aktionsfeld;
- bei Endberichten soll darüber hinaus der erwartbare Beitrag zu den strategischen Zielen auf Programm- und Schwerpunktebene (= angestrebte Wirkungen) beschrieben werden.

Damit können für jedes der erwarteten Ergebnisse die tatsächlichen Beiträge durch die geförderten Projekte dokumentiert und qualitativ beschrieben werden. Es wird aber auch die Zahl der Beiträge eines Projekts für die Ergebnisse erfasst (ein Projekt kann Beiträge für mehrere Ergebnisse liefern), durch Aggregation dieser Beiträge kann der quantitative Ergebnisindikator „Zahl der Beiträge zum Ergebnis X“ ermittelt werden (für den allerdings keine Zielwerte bestehen).

Die Erfassung der Indikatoren zur Begleitung und Bewertung des Programms erfolgt im Rahmen eines Monitoringsystems. Die Grundlage dafür bildet die bereits in der laufenden Programmperiode verwendete Projektdatenbank, welche entsprechend den neuen Anforderungen angepasst wird. Die Projektdatenbank ist für alle beteiligten Programmpartner zugänglich. Datengrundlage des Monitoringsystems sind die Förderanträge, standardisierte Berichte der Projektträger sowie die Ergebnisse der Projektabrechnungen. Die Auswertung der Monitoringdaten obliegt der Verwaltungsbehörde, insbesondere im Rahmen der Berichterstattung an den Begleitausschuss und gegenüber der EU-Kommission.

Im Zuge der Berichtslegung gem. Art. 67 VO (EG) 1083/2006 wird auf Basis des im Anhang XVIII der Durchführungsverordnung unter Punkt 3.1.1 enthaltenen Tabellenrasters über die Erreichung der Ziele anhand der im Programm dargestellten Zielindikatoren berichtet werden.

⁹ Vgl. hierzu die Wirkungsdiagramme im Anhang 3 des ex-ante Berichts.

Dieses Raster sieht vor, dass im Durchführungsbericht 2008 die für den gesamten Programmplanungszeitraum – auf Ebene der Schwerpunkte – definierten Zielvorgaben auf jährliche Werte 2007 bis 2015 aufgeteilt werden. Die Zielvorgaben können gemäß Anhang XVIII der Durchführungsverordnung aber auch für den gesamten Programmplanungszeitraum gemacht werden. In der Zeile „Ausgangswert“ wird im Jahr 2007 jeweils der Wert „0“ herangezogen werden. Für die Folgejahre werden als Ausgangswerte für die jeweiligen Indikatoren die in der Zeile „Ergebnis“ ausgewiesenen Größen des jeweiligen Vorjahres aufgenommen. Dies ermöglicht eine plausible Definition von „Ausgangswerten“ die durch Daten und Informationen aus dem Monitoringsystem dargestellt und überprüft werden.

Die Beobachtung der gewählten Indikatoren ermöglicht es den Programmverantwortlichen das Erreichen von Ergebnissen wesentlich genauer zu beobachten, als dies mit einzelnen Ergebnisindikatoren möglich wäre. Und sie verfügen kontinuierlich über qualitative und quantitative Informationen, die eine frühzeitige Abschätzung der voraussichtlichen Wirkungsweise der geförderten Projekte und eine effektive Programmsteuerung im Falle von Problemen oder Abweichungen erlauben. Insgesamt kann somit das Programm angesichts seiner relativ geringen Mittelausstattung maßgeschneidert umgesetzt und begleitet werden.

7.2.4 Indikatoren zur Begleitung und Bewertung des Programms¹⁰

Outputindikatoren	Basis	Zielwert 2013	Datenquelle/ Erhebung
Zahl der Projekte insgesamt	0	100	Monitoring
Zahl der Projekte im Schwerpunkt 1	0	50	Monitoring
Zahl der Projekte im Schwerpunkt 2	0	50	Monitoring
Zahl der Projekte mit zwei Kooperationskriterien ¹¹ (42)	0	40	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der Projekte mit drei Kooperationskriterien ¹⁰ (43)	0	40	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der Projekte mit vier Kooperationskriterien ¹⁰ (44)	0	20	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der durchgeführten Seminare, Veranstaltungen (Programmverwaltung)	0	10	Verwaltungsbehörde
Zahl der Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit	0	15	Verwaltungsbehörde

¹⁰ Vgl. hierzu die Ausführungen der Ex-ante-Bewertung unter Ziffer 10.3: Die Indikatoren wurden mit den Evaluatoren besprochen und von diesen für ausreichend befunden. Die in Klammern gesetzte Zahlen hinter den Indikatoren beziehen sich auf die Nummerierung der EU-Kommission in Anhang I des Arbeitspapiers 2 „Indikatoren für die Begleitung und Bewertung: Ein praktischer Leitfaden vom 1. Juni 2006“.

¹¹ Kriterien für Kooperationstiefe bzw. -bereitschaft: gemeinsame Entwicklung, gemeinsame Durchführung, gemeinsame Personalausstattung, gemeinsame Finanzierung.

Zielindikatoren	Basis	Zielwert 2013	Datenquelle / Erhebung
Allgemeine Programmziele			
Zahl der durchgeführten Projekte insgesamt	0	100	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der Projekte, die die grenzüberschreitende wirtschaftliche Zusammenarbeit fördern ¹² (45)	0	20	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der Projekte, die der gemeinsamen Infrastrukturnutzung dienen (46)	0	5	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der Projekte, die der Zusammenarbeit im Bereich öffentlicher Dienstleistungen dienen (47)	0	10	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der Projekte, die die Isolation durch besseren Zugang zu Verkehrswegen, IKT-Netzen und Dienstleistungen verringern (48)	0	5	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der Projekte, die gemeinsamen Umweltschutz und gemeinsames Umweltmanagement fördern und verbessern sollen (49)	0	10	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der Projekte, die der Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität dienen ¹³ (51)	0	5	Monitoring/ Projektberichte
Schwerpunkt 1 ¹⁴			
Zahl der F&E-Vorhaben (4)	0	5	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der Kooperationsvorhaben mit Beteiligung von Unternehmen und Forschungsanstalten (5)	0	5	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der Vorhaben im Bereich Bildung und Qualifikation ¹⁵ (50)	0	10	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der Vorhaben im Fremdenverkehr (34)	0	10	Monitoring/ Projektantrag

¹² Ersatz für den Indikator (45) „Anzahl der Vorhaben, die den grenzüberschreitenden Handel fördern“, da dieser nicht spezifischer Gegenstand des Programms ist.

¹³ Ersatz für den Indikator (51) „Zahl der Personen, die dank eines Vorhabens der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit jenseits der Grenze einen Arbeitsplatz finden“, da das Programm eher auf die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität zielt als auf die Schaffung von Arbeitsstellen für Grenzgänger.

¹⁴ Indikatoren gem. Auszug aus EU-Kategorisierungssystem, Anlage Arbeitspapier 2 der EU-Kom.

¹⁵ Ersatz für den Indikator (50) „Zahl der Personen, die an gemeinsamen Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung teilnehmen“, da die betreffenden Angebot zwar gemeinsam entwickelt, zumeist aber national durchgeführt werden und zudem die Erfassung der einzelnen Teilnehmenden einen sehr hohen Aufwand nach sich zieht.

Schwerpunkt 2			
Zahl der Vorhaben zu Erneuerbaren Energien und Energieeffizienz (23)	0	5	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der Vorhaben zum Schutz der natürlichen Ressourcen	0	5	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der Vorhaben zur Risikoverhütung (31)	0	5	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der Vorhaben im Fremdenverkehr (34)	0	5	Monitoring/ Projektantrag
Zahl der Vorhaben im Bereich Gesundheit und Soziales (38)	0	5	Monitoring/ Projektantrag

7.3 Kosten

Die mit der Wahrnehmung der oben aufgeführten Aufgaben entstehenden Kosten werden von den am Programm beteiligten Ländern und Kantonen finanziert. Die Kosten werden von den deutschen und österreichischen Programmpartnern im Verhältnis der EFRE-Allokation am Programm und von den Schweizer Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein entsprechend einer gesonderten Vereinbarung getragen. Die auf Deutschland und Österreich entfallenden Kosten werden im Rahmen der Technischen Hilfe des Interreg-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ aus Mitteln des EFRE kofinanziert.

8 Ablauforganisation

8.1 Koordination auf der Programmebene

Die Koordination zwischen den an der Durchführung des Interreg-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ beteiligten Stellen obliegt der Verwaltungsbehörde. In Ergänzung zu den unter Punkt 7.1 dargestellten Aufgaben der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- Die Verwaltungsbehörde wird in folgenden Fragen von programmstrategischer Bedeutung nur im Einvernehmen mit allen am Programm beteiligten Ländern und Kantonen tätig:
 - Vorbereitung von Vorschlägen für Beschlüsse des Begleitausschusses zur Änderung des Programms;
 - Vorbereitung von bzw. gegebenenfalls Teilnahme an Besprechungen mit der Europäischen Kommission
- Die Daten über die finanzielle Umsetzung des Programms werden von der Verwaltungsbehörde bzw. der Bescheinigungsbehörde – in der je nach den technischen Möglichkeiten geeignetsten Form – allen am Programm beteiligten Ländern, Kantonen und Bundesstellen sowie den zuständigen Stellen der Europäischen Kommission zugänglich gemacht.
- Die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Technische Sekretariat werden von der Bescheinigungsbehörde über die an die Kommission übermittelten Mittelanforderungen ebenso informiert wie über den Eingang der Mittel. Im Falle einer Verknappung der auf dem Programmkonto verfügbaren Strukturfondsmittel werden die Prioritäten für die weiteren Auszahlungen im Einvernehmen zwischen Bescheinigungsbehörde, Verwaltungsbehörde und dem Gemeinsamen Technischen Sekretariat festgelegt. Des Weiteren informieren Verwaltungsbehörde, Gemeinsames Technisches Sekretariat, Bescheinigungsbehörde und die beteiligten Länder, Kantone und Bundesstellen einander wechselseitig und umgehend über allfällige Verzögerungen, Umsetzungsprobleme oder Unregelmäßigkeiten bei der finanziellen Abwicklung des Programms, stimmen Maßnahmen zur Beseitigung der Probleme miteinander ab und kontrollieren deren erfolgreiche Umsetzung.
- Die Bescheinigungsbehörde übermittelt entsprechend Art. 76 Abs. 3 VO (EG) 1083/2006 der EU-Kommission bis 30. April eines jedes Jahres vorläufige Vorausschätzungen der für das Programm im laufenden und im darauf folgenden Kalenderjahr zu erwartenden Zahlungsanträge.

8.2 Abwicklung des Programms auf Projektebene

Die Förderung einzelner Projekte aus dem Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen abgewickelt. Diese können durch schriftliche Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsbehörde und den beteiligten Netzwerkstellen im Detail präzisiert werden.

- **(Erst-)Beratung:** Die Erstberatung erfolgt durch die nationalen Netzwerkstellen und das Gemeinsame Technische Sekretariat.

- **Antragstellung:** Formelle Anträge auf eine Kofinanzierung aus EFRE-Mitteln im Rahmen des Programms sind vom Projektkoordinator für alle Projektträger gemeinsam beim Gemeinsamen Technischen Sekretariat einzureichen. Das Gemeinsame Sekretariat unterrichtet die Nationalen Netzwerkstellen umgehend über den Eingang des Antrags.
- **Prüfung der Projektanträge:** Die Projektanträge werden durch das Gemeinsame Technische Sekretariat insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte geprüft:
 - die wirtschaftliche und organisatorische Tragfähigkeit der Projektträger;
 - die Höhe und wirtschaftliche Angemessenheit der Kosten des Projekts;
 - die gesicherte nationale Finanzierung, die Angemessenheit des Verhältnisses zwischen Eigenmitteln und öffentlichen Förderungen, die Vermeidung von Doppelfinanzierungen mit EU-Mitteln sowie mit schweizerischen Bundesmitteln.
 - die fachpolitische Zweckmäßigkeit des Projekts;
 - die Einhaltung des Wettbewerbsrechts;
 - Erfüllung der im Programm festgelegten inhaltlichen und formalen Förderkriterien.

Bei einem positiven Ergebnis legt das Gemeinsame Technische Sekretariat dem Lenkungsausschuss einen Bericht mit einer Förderempfehlung zur Beschlussfassung vor. In strittigen Fällen können vom Lenkungsausschuss externe Stellungnahmen (z.B. Fachgutachten, Beurteilung aus Sicht von betroffenen Kommunen, etc.) eingeholt werden.

- **Bewilligung der Projektanträge:** Die Bewilligung der Projektanträge erfolgt auf der Basis des Art. 19 Abs. 3 VO (EG) 1080/2006 durch den Lenkungsausschuss. Der Lenkungsausschuss berichtet dem Begleitausschuss regelmäßig über seine Projektentscheidungen.
- **Einheitliche Kofinanzierungsentscheidung über die EFRE-Mittel:** Die Entscheidung über die Gewährung von EFRE-Mitteln an ein Projekt und deren Bemessung erfolgt durch den Lenkungsausschuss. Es ist dabei sicherzustellen, dass ein im Hinblick auf die Einhaltung der Programmkriterien und sonstigen relevanten Rechtsgrundlagen ablehnendes oder einschränkendes Votum der die Letztverantwortung tragenden Verwaltungsbehörde nicht von anderen an der Entscheidung beteiligten Partnern überstimmt werden kann.
- **Kofinanzierungszusage/-vertrag über die EFRE-Mittel:** Die rechtsverbindliche schriftliche Zusage über sämtliche einem Projekt gewährten EFRE-Mittel erfolgt in Form eines Fördervertrages. Hierzu wird dem Projektkoordinator (Förderungsempfänger) vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat der Abschluss eines Fördervertrages angeboten. Der Projektkoordinator ist darüber hinaus im Fördervertrag zur Koordination sämtlicher beteiligter Projektpartner sowie zur Einhaltung der Bedingungen und Auflagen hinsichtlich Berichtslegung, Kontrollmöglichkeiten und Rückzahlungstatbeständen zu verpflichten. Der Fördervertrag wird vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat erst unterzeichnet, wenn ihm ein rechtsgültiger Partnerschaftsvertrag zwischen dem Projektkoordinator und den anderen am Projekt beteiligten Projektträger vorliegt (vgl. Art. 20 VO (EG) 1080/2006). Der Abschluss des Fördervertrags ist vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat im Monitoring zu vermerken.
- **Prüfung der (Zwischen- oder End-) Abrechnungen:** Die Prüfung der Abrechnungen (First-Level-Controll) erfolgt durch das Gemeinsame Technische Sekretariat. Nur tatsäch-

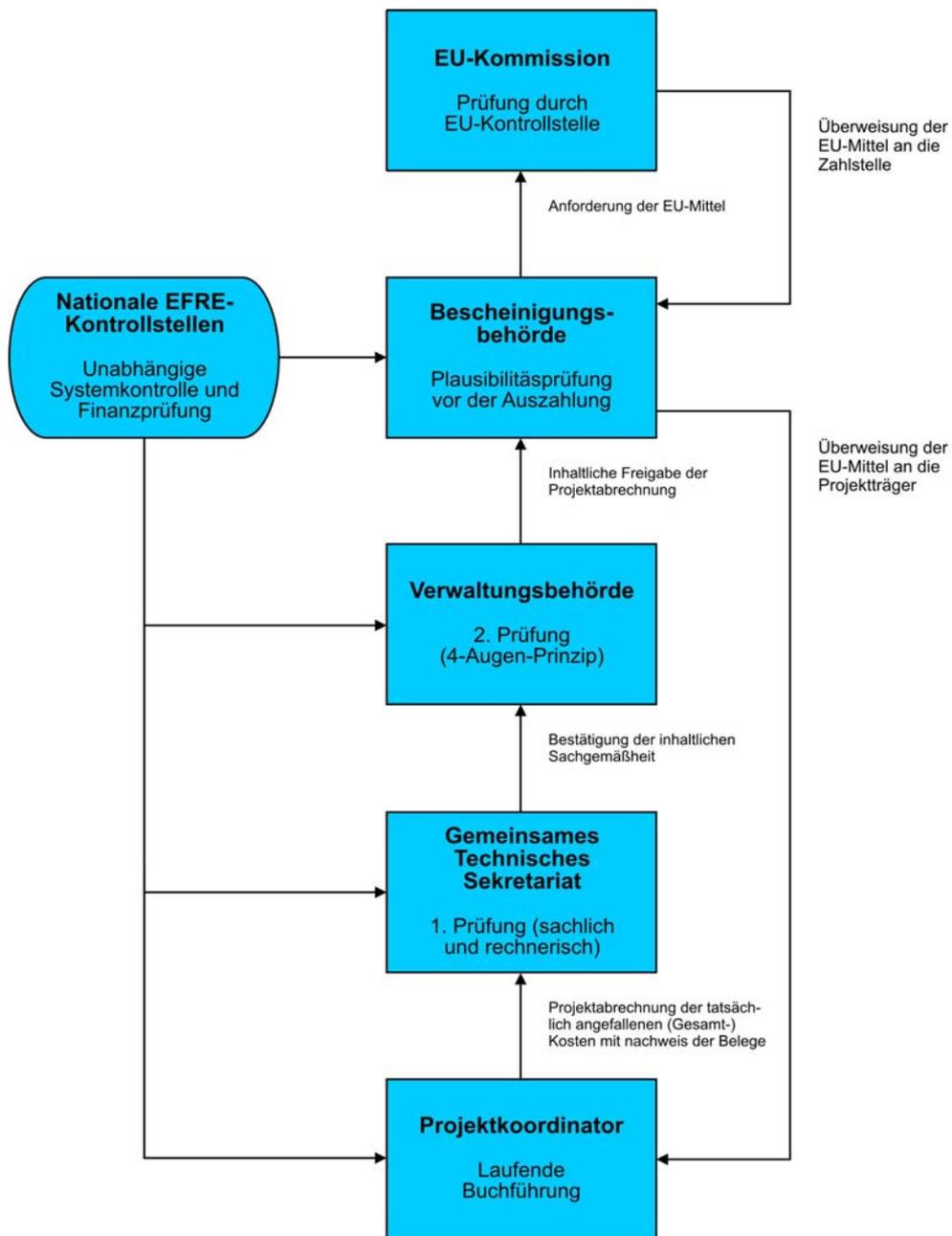
lich getätigte, förderfähige Ausgaben (oder diesen gemäss EU-Recht als gleichwertig anerkannte Kosten) können aus EFRE-Mitteln kofinanziert werden.

- **Auszahlung der EFRE-Mittel:** Das positive Prüfergebnis und die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der (Zwischen- oder End-) Abrechnung wird der Bescheinigungsbehörde vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat nach Gegenzeichnung durch die Verwaltungsbehörde mitgeteilt. Die Bescheinigungsbehörde prüft die Freigabe der Mittel und veranlasst daran anschließend die Überweisung der EFRE-Mittel vom Programmkonto auf das Konto des Projektkoordinators. Die Projektdaten gemäss (Zwischen- oder End-) Abrechnung sowie die getätigte EFRE-Zahlung wird vom Gemeinsamen Technischen Sekretariat im Monitoring vermerkt. Im Falle des Eintretens von Rückzahlungstatbeständen hat das Gemeinsame Technische Sekretariat die Rückzahlung von EFRE-Mitteln auf das Programmkonto zu veranlassen und dies im Monitoring zu vermerken.
- **Zahlungen der Europäischen Kommission:** Die Zahlungen der Europäischen Kommission (Vorschuss sowie Zwischen- und Restzahlungen gem. Art. 76 Abs. 2 der VO (EG) 1083/2006) gehen direkt auf dem speziell für das Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ eingerichtete Konto ein und stehen danach für Auszahlungen an den Projektkoordinator zur Verfügung. Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf Basis einer entsprechenden Veranlassung/Anforderung durch die Verwaltungsbehörde nachdem die entsprechenden Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die Freigabe der beantragten Auszahlung durch die Bescheinigungsbehörde erteilt ist. Die Überweisung der EFRE-Mittel selbst erfolgt grundsätzlich (ohne Abzüge, Einbehalte oder Ähnliches) direkt und so bald wie möglich an den für die Durchführung des Projektes zuständigen Projektkoordinator. Der von der Europäischen Kommission überwiesene Vorschuss dient als working capital für die laufenden EFRE-Auszahlungen an den Projektkoordinator. Ist ein Großteil des Vorschusses ausbezahlt worden, erfolgt die Übermittlung eines Zahlungsantrages (inkl. Ausgabenbescheinigung und Ausgabenerklärung gem. Art. 78 der VO (EG) 1083/2006) an die Europäische Kommission um laufend über eine ausreichende Liquidität für weitere EFRE-Auszahlungen verfügen zu können. Wie gem. Art. 76 Abs. 3 der VO (EG) 1083/2006 vorgesehen, erfolgt ein Mal pro Jahr die Übermittlung der Prognosen der Zahlungsanträge für das laufende sowie für das kommende Kalenderjahr. Als Basis für die Ermittlung der Prognosewerte dienen die im programmspezifischen Monitoring erfassten geplanten Auszahlungen (bei Bedarf werden auch zusätzliche Informationen bei der Verwaltungsbehörde eingeholt). Die von der Europäischen Kommission geforderte Aufstellung über offene Rückforderungen und tatsächlich erhaltene Rückzahlungen wird anhand der im Monitoringsystem sowie im Buchführungssystem für EFRE-Auszahlungen erfassten Informationen generiert. Zur Verbuchung und Dokumentation des gesamten EFRE-Mittelflusses (sämtlicher Eingänge und Ausgänge) wird das bereits zu Beginn der Periode 2000-2006 implementierte Buchführungssystem verwendet. Dieses wird - so wie das Monitoringsystem - an die von Seiten der Europäischen Kommission sowie der von der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde und der Prüfbehörde festgelegten neuen Anforderungen angepasst werden. Die mit der Wahrnehmung der Aufgaben betreffend programmspezifischem Finanzmanagement und Zahlungsvollzug entstehenden Kosten werden von der Bescheinigungsbehörde getragen und im Rahmen der Technischen Hilfe des Programms aus Strukturfondsmitteln kofinanziert.
- **Zusammenarbeit mit der Finanzkontrolle:** Das Gemeinsame Technische Sekretariat, die Bescheinigungsbehörde und die Verwaltungsbehörde haben den mit der Finanzkontrolle betrauten Organen der EU und der beteiligten Mitgliedstaaten sowie insbesondere

der Prüfbehörde alle relevanten Informationen über die Programmabwicklung auf der Projektebene jederzeit zur Verfügung zu stellen.

- **Kooperation mit anderen Programmgebieten:** Teile des Programmgebietes „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ überschneiden sich mit anderen Programmregionen. Dies gilt für Bereiche im Land Vorarlberg, in Bayern, am Hochrhein und im Kanton Graubünden. Die Koordination ist insbesondere dadurch gewährleistet, dass jeweils Vertreter der betreffenden Regionen in die Gremien der jeweiligen Programmgebiete entsandt werden.

Die folgende Abbildung gibt eine Übersicht zu den Elementen des Finanzmanagements und zu den Mechanismen zur Finanzkontrolle.



8.3 Kriterien zur Projektauswahl

8.3.1 Inhaltliche Kriterien

Für eine EFRE-Beteiligung kommen nur solche Vorhaben in Betracht, die der Strategie und den Inhalten (Prioritäten und Aktionsfelder) dieses Programms entsprechen. Zur Beurteilung der Förderwürdigkeit eines Projektes sind seine Auswirkungen auf die Grundprinzipien „Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung“ sowie „Nachhaltige Entwicklung“ angemessen zu berücksichtigen.

8.3.2 Kriterien zur Qualität der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit

Entsprechend der Maßgabe von Art. 19 VO (EG) 1080/2006 für die Auswahl eines Projektes sind folgende Kriterien unbedingt einzuhalten. Begünstigte aus mindestens zwei verschiedenen Ländern, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat ist, müssen im Rahmen ihres Projekts mindestens auf zwei der folgenden Arten zusammenarbeiten:

- gemeinsame Ausarbeitung,
- gemeinsame Durchführung,
- gemeinsames Personal,
- gemeinsame Finanzierung.

Die ausgewählten Projekte, die diesen Vorgaben entsprechen, können auch in einem einzigen Land durchgeführt werden, sofern sie von Stellen aus mindestens zwei Ländern beantragt wurden.

8.3.3 Rechtspersönlichkeit der Förderungsempfänger

Um eine Projektförderung können sich sowohl Privatpersonen, juristische Personen, sonstige Vereinigungen als auch öffentliche Träger bewerben.

8.3.4 Rechtliche Kriterien

Jedes Projekt muss den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften sowie dem Programmdokument genügen. Insbesondere zu beachten sind die VO (EG) 1083/2006, die VO (EG) 1080/2006 und die VO (EG) 1828/2000 (Durchführungs-VO).

8.3.5 Wirtschaftliche Kriterien

Ein Projekt kann nur bewilligt werden, wenn der Nachweis seiner vollständigen Finanzierung erbracht ist. Programmmittel dürfen nur solchen Projektträgern gewährt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Programmmittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Projektträger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlage bieten. Bei der Bemessung der Höhe der Programmmittel sind sowohl das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Projektträgers (angemessene Eigenmittel) als auch die Finanzierungsbeteiligung Dritter angemessen zu berücksichtigen. Die Programmmittel dürfen nur zur Erfüllung des Bestimmungszweckes verwendet werden. Die Programmmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

8.3.6 Geographische Kriterien

Entsprechend Artikel 7 Abs. 1 VO (EG) 1083/2006 und Art. 21 Abs. 1 VO (EG) 1080/2006 können nur Vorhaben gefördert werden, die innerhalb des unter Punkt 1.2 beschriebenen Programmgebiets zum Tragen kommen. Entsprechend Art. 21 Abs. 3 VO (EG) 1080/2006 dürfen ausnahmsweise 10 Prozent der EFRE-Beteiligung für Vorhaben oder Teile von Vorhaben im Gebiet von Ländern außerhalb der Europäischen Gemeinschaft eingesetzt werden, sofern diese den Gemeinschaftsregionen zugute kommen.

8.3.7 Zeitliche Kriterien

Für eine EFRE-Beteiligung kommen gemäß Artikel 56 Abs. 1 VO (EG) 1083/2006 nur Ausgaben in Betracht, die zwischen dem 1. Januar 2007 und dem 31. Dezember 2015 tatsächlich getätigt wurden. Die Vorhaben dürfen nicht vor Beginn der Förderfähigkeit abgeschlossen worden sein.

8.3.8 Indikatoren für Projektauswahl und Evaluierung

Indikatoren	Faktor	Kommentar
Maß der grenzüberschreitenden Kooperation (vgl. 8.3.2)	0 – 1 – 2 – 3 – 4	< 2 = nicht berücksichtigt
Wirkung auf die grenzüberschreitende Integration	- / + / ++ / +++	- keine oder negative Wirkung + geringfügige positive Wirkung ++ positive Wirkung +++ signifikante positive Wirkung
Wirkung auf die Umwelt	- / + / ++ / +++	- negativ oder weitgehend negativ + neutral ++ positiv mit nachrangigen negativen Wirkungen +++ explizite Verbesserung der Umweltsituation
Beitrag zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Strukturen	- / + / ++	- kein Beitrag + positiver Beitrag ++ signifikanter Beitrag
Bezug zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung	- / + / ++ / +++	- negativ + neutral ++ positiv +++ explizit positiv
Nachhaltigkeit von Vorhaben	- / + / ++	- keine + geringe ++ hoch

8.4 Federführender Begünstiger gemäß Art. 20 VO (EG) 1080/2006 (Lead-Partner-Prinzip)

Bereits im Rahmen des Interreg IIIA-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ wurde das Lead-Partner-Prinzip vollständig umgesetzt, so dass im Rahmen der neuen Programmperiode dieses erfolgreiche Instrument in der Abwicklung von grenzüberschreitenden Projekten ohne Umstellungs- oder Anpassungsschwierigkeiten eingesetzt werden kann.

Entsprechend Art. 20 VO (EG) 1080/2006 ist für jedes Projekt aus den Reihen der Projektträger ein federführender Begünstigter, der sog. Projektkoordinator, zu bestimmen. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- er legt die Modalitäten für die Beziehungen zwischen ihm und den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten in einer Vereinbarung fest, die insbesondere Bestimmungen, die eine Verwendung der für das Vorhaben bereitgestellten Mittel nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung gewährleisten, wie auch Modalitäten für die Wiedereinzahlung von ohne rechtlichen Grund gezahlten Beträgen enthält;
- er ist für die Durchführung des gesamten Vorhabens verantwortlich;
- er vergewissert sich, dass die Ausgaben, die von den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten gemeldet werden, zur Durchführung des Vorhabens getätigt wurden und sich auf die Tätigkeiten beziehen, die zwischen den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten vereinbart wurden;
- er vergewissert sich, dass die Ausgaben, die von den an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten gemeldet werden, von den Prüfern bestätigt worden sind;
- er ist für die Überweisung der EFRE-Beteiligung an die an dem Vorhaben beteiligten Begünstigten zuständig.

Jeder an einem Projekt beteiligte Projektträger trägt die Verantwortung im Fall von Unregelmäßigkeiten der von ihm gemeldeten Ausgaben. Zugleich informiert er den Mitgliedstaat, in dem er seinen Sitz hat, über seine Beteiligung an einem Vorhaben, falls dieser Mitgliedstaat selbst nicht an dem operationellen Programm beteiligt ist.

Die Rolle des Projektkoordinators wird normalerweise von einem Projektpartner übernommen, der in einem EU-Mitgliedstaat angesiedelt ist. Die Mitgliedstaaten der EU tragen jeweils individuell die Gesamthaftung für die Finanzmittel des Programms, die an einen Projektkoordinator in ihrem Mitgliedstaat weitergeleitet werden.

In gerechtfertigten Fällen kann die Rolle eines Projektkoordinators von einem in der Schweiz angesiedelten Projektpartner übernommen werden. Als Grund für eine solche Ausnahme von der allgemeinen Regel kann unter anderem die Komplexität von Projekten (z.B. Anzahl der Projektpartner, Erfordernis bestimmter Kompetenzen, zeitliche oder personelle Kapazitäten bei einem federführenden Begünstigten) sein. Der Lenkungsausschuss hat im Zusammenhang mit der Projektauswahl über die Akzeptanz eines Projektkoordinators aus der Schweiz zu entscheiden. Die Entscheidungsgründe sind im Fördervertrag festzuhalten. Die Rahmenbedingungen für eine solche Abweichung und die finanziellen Verantwortlichkeiten sowie die Haftungsvoraussetzungen werden in einer Verwaltungsvereinbarung (Memorandum of Understanding) zwischen den Programmpartnern festgehalten.

8.5 Bewertung

Die fortlaufende Bewertung des Operationellen Programms im Sinne der Art. 47 und 48 der VO (EG) 1083/2006 findet unter der formalen Verantwortung der Verwaltungsbehörde statt. Die

Evaluierung während der Programmlaufzeit wird gemäß Art. 48 Abs. 3 VO (EG) 1083/2006 sowie unter Berücksichtigung des diesbezüglichen Arbeitspapiers Nr. 5 der Europäischen Kommission durchgeführt. Ziel der Bewertung ist die Analyse der Förderung, die Erfassung der Wirkungen des Programms anhand quantitativer und qualitativer Indikatoren sowie die Erarbeitung von Empfehlungen zur Fortschreibung und Optimierung des Programms. Ausgangsbasis der Bewertung ist die Ex-ante-Evaluation. Die notwendigen Bewertungsschritte werden durch die internen Gremien durchgeführt oder von diesen an externe Experten vergeben.

Grundlage der Bewertungen ist das in Kap. 7.2.4 beschriebene Indikatorenset. Die dafür erforderlichen Daten und Informationen werden im Rahmen des Monitorings erfasst. Projektbezogene Daten werden über die Förderanträge, standardisierte Projektberichte sowie auf Grund der Projektabrechnungen erfasst. Die standardisierte Form stellt sicher, dass die Daten sowohl in vergleichbarem Zustand als auch mit möglichst geringem Aufwand für die Projektträger gewonnen werden können. Die Erhebung der projektbezogenen Indikatoren und die Erfassung in der Datenbank erfolgt durch das Gemeinsame Technische Sekretariat. Die zur Bewertung notwendigen Daten aus den Begleitsystemen werden den jeweiligen beauftragten Institutionen über die Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt. Weitere Daten, die nicht im Begleitsystem erfasst sind, können gegebenenfalls durch vertiefende Erhebungen oder Fallstudien im Zusammenhang mit einzelnen Evaluierungsschritten erhoben werden. Die Ergebnisse dieser Bewertungen werden dem Begleitausschuss und der Europäischen Kommission nach Maßgabe des Art. 40 Abs. 3 VO (EG) 1083/2006 zur Verfügung gestellt.

Zudem führt die Europäische Kommission gem. Art. 49 VO (EG) 1083/2006 für alle Programme des Ziels 3 „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ eine Ex-post-Bewertung in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten und den Verwaltungsbehörden durch. Darin werden insbesondere der Grad der Mittelausschöpfung, die Wirksamkeit und Effizienz der Programmplanung sowie die sozioökonomischen Auswirkungen der Programme betrachtet. Die dafür notwendigen Informationen zum Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein enthalten die Durchführungsberichte gem. Art. 67 VO (EG) 1083/2006. Die Auswertung sowie Erstellung der Monitoring- und Jahresberichte erfolgt in der Verantwortung der Verwaltungsbehörde (siehe Kapitel 7.1.3).

8.6 Publizität

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen zielen insbesondere darauf ab, die potenziell Begünstigten, die Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner sowie die allgemeine Öffentlichkeit über das Programm zu unterrichten. Sie greift dabei insbesondere auf bewährte Formen der Öffentlichkeitsarbeit, wie

- Broschüren,
- Tagungen,
- Informationsveranstaltungen,
- Pressemitteilungen,
- Internet

zurück.

Die Verwaltungsbehörde sorgt entsprechend Art. 69 VO (EG) 1083/2006 sowie in Verbindung mit der Durchführungs-VO der EU-Kommission VO (EG) 1828/2006 für die Einhaltung der Publizitätsvorschriften. Die Projektträger verpflichten sich im Fördervertrag zur Beachtung der Publizitätsvorschriften.

Gemäß der Durchführungs-VO (EG) 1828/2006 werden die vorgesehenen Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des zu erstellenden Kommunikationsplans genauer beschrieben und die im Einzelnen vorgesehenen Aktionen spezifiziert.

8.7 Austausch der elektronischen Daten mit der EU-Kommission

Der Datenaustausch erfolgt gemäß Art. 66 Abs. 3 VO (EG) 1083/2006 i.V.m. Art. 12 Nr. 8 lit f VO (EG) 1080/2006 auf elektronischem Weg und wird für das Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ von der Bescheinigungsbehörde im Zusammenwirken mit dem ERP-Fonds wahrgenommen. Die Nominierung der entsprechenden Personen erfolgt gemäß den Anforderungen der Europäischen Kommission. Betreffend des technischen Systems werden beide von der Europäischen Kommission angebotenen Systeme („Web-Applikation“ und „Web-Services“) zur Anwendung gelangen. Dabei wird bei den einzelnen Vorgängen jeweils eine möglichst effiziente Gestaltung angestrebt. Im Zusammenhang mit dem elektronischen Datenaustausch wird auf den positiven Erfahrungen des Interreg IIIA-Programms aufgebaut.

Die Zahlungsanträge, die der EU-Kommission übermittelt werden, werden auf der Basis der im System gespeicherten Ausgabenmeldungen erstellt. In dieser Datenbank werden aber auch die für die Begleitung und Bewertung erforderlichen Angaben zu den Indikatoren erfasst. Damit können laufend Fortschrittsberichte und die dafür erforderlichen Auswertungen erstellt werden.

Alle benötigten Daten sowie das Programmdokument zur offiziellen Einreichung werden per SFC-Zugang an die EU-Kommission übermittelt.

9 Finanzplanung

9.1 Finanzplan entsprechend Art. 12 Nr. 6 lit. a VO (EG) 1080/2006

Jahr	EFRE
2007	3.118.128
2008	3.195.457
2009	3.289.897
2010	3.402.406
2011	3.518.099
2012	3.620.861
2013	3.726.322
2007 - 2013	23.871.170

9.2 Finanzplan entsprechend Art. 53 Abs. 1 VO (EG) 1083/2000 und Art. 12 Nr. 6 lit. b VO (EG) 1080/2006

Unter Bezugnahme auf Art. 53 Abs. 1 VO (EG) 1083/2000 und Art. 12 Nr. 6 lit. a VO (EG) 1080/2006 wird die Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Rahmen des vorliegenden Programms im Verhältnis zu den zuschussfähigen Gesamtausgaben einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben berechnet.

EURO	(a)	Indikative Verteilung der nationalen Beteiligung		(d=a+b+c)	(e=a/d)	Information	
		(b) nationale öffentliche Mittel	(c) nationale private Mittel			EIB	Andere Finanzierungsformen
Aufgabenschwerpunkt 1	11.219.450	4.674.771	2.804.862	18.699.083	60 %	0	0
Aufgabenschwerpunkt 2	11.219.450	5.609.725	1.869.908	18.699.083	60 %	0	0
Aufgabenschwerpunkt 3	1.432.270	954.847	0	2.387.117	60 %	0	0
Summe	23.871.170	11.239.343	4.674.770	39.785.283	60 %	0	0

10 Ex-ante-Evaluierung des Programms INTERREG IV - Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2007-2013

10.1 Inhalt und Prozess der Ex-ante-Evaluierung

Die ÖAR Regionalberatung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen als Verwaltungsbehörde des Programms „Interreg IV - Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein 2007-2013“ mit der Durchführung der Ex-ante-Evaluierung beauftragt. Parallel dazu wurde das Österreichische Ökologie-Institut mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) beauftragt. Diese wurde in enger zeitlicher und inhaltlicher Abstimmung mit der Ex-ante-Evaluierung durchgeführt.

Die Themen der Ex-ante-Evaluierung entsprechen jenen des Arbeitspapiers der EU-Kommission:

- (1) Sozio-ökonomische Analyse
- (2) Relevanz und interne Kohärenz der Strategie
- (3) Externe Kohärenz mit anderen Politiken (nationale Ebenen, EU)
- (4) Erwartete Ergebnisse und Wirkungen
- (5) Durchführungssysteme

Es gab keine zusätzlichen Fragestellungen oder spezifischen Anforderungen seitens der Verwaltungsbehörde an die Ex-ante-Evaluierung. Die Ex-ante-Evaluierung verlief als paralleler Prozess zur Erstellung der Programmdokumente, wobei iterativ, d.h. nach Vorliegen entsprechender Ergebnisse des Programmierungsprozesses und in enger Abstimmung mit diesem Bewertungen vorgenommen wurden. Dabei können im Wesentlichen vier Phasen bzw. Arbeitsschritte unterschieden werden:

- (1) Die Bearbeitung der ersten drei Themen wurde auf Basis der Version 1.1. des OP durchgeführt (Stand 15.08.2006). Dafür wurde eine Präsentation sowie eine detaillierte Feedbackunterlage samt Empfehlungen erstellt, die mit den Programmstellen sowie mit den Beauftragten für die Regionalanalyse erörtert und auch mit der Programmierungsgruppe diskutiert wurde (21.09.2006).
- (2) Basierend auf dem OP Entwurf 2.1. (23.10.2006) wurde eine Bewertung hinsichtlich der Berücksichtigung der Empfehlungen sowie des dritten und vierten Themas vorgenommen. Die Ergebnisse wurden in der Sitzung der Programmierungsgruppe am 27.10.2006 präsentiert.
- (3) Zur Bewertung der Wirkungen wurden auf Basis der Beschreibungen der Schwerpunkte und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der Programmierungsgruppe die wesentlichen Mechanismen zur Erreichung der Programmziele in Form von Wirkungsdiagrammen erarbeitet und Empfehlungen für Indikatoren formuliert. Daraus können in weiterer Folge auch Inhalte, Antragsformulare und Projektberichte abgeleitet werden.
- (4) Die Durchführungssysteme sowie letzte Ergänzungen des OP (Finanztabelle, Quantifizierungen) wurden in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde und den externen Begleitern für die Programmerstellung bewertet.

Die Methodik für die Erstellung der Ex-ante-Evaluierung bestand im wesentlichen aus der vergleichenden Analyse der relevanten Dokumente sowie Interviews mit der Programmbehörde

und dem für die Programmierung beauftragten externen Beratern. Dazu wurden die Erfahrungen der laufenden Programmperiode berücksichtigt. Für die Bewertung der Wirkungen wurde die Methodik des Wirkungsmonitorings angewendet.

10.2 Reflexion und Mehrwert der Ex-ante-Evaluierung

10.2.1 Bewertung der soziökonomischen Analyse, Relevanz der Strategie

Insgesamt liegt eine umfangreiche und fundierte Analyse der Ausgangssituation auf Basis rezenter Informationsgrundlagen und aktueller bzw. letztmöglich verfügbarer Daten vor. Die für das Programm wesentlichen Disparitäten, Defizite und Entwicklungspotentiale sind übersichtlich dargestellt und die Strategien, Schwerpunkte und Aktionsfelder sind hinreichend begründet (einschließlich Daten und Kontextindikatoren soweit verfügbar). Die empfohlenen Ergänzungen der Analyse und der SWOT wurden durchwegs berücksichtigt.

10.2.2 Relevanz und innere Kohärenz der Strategie

Die Strategien sind fokussiert und prägnant dargestellt und es besteht eine hohe Übereinstimmung zwischen dem festgestellten Bedarf, den Zielen des Programms und den dafür vorgeschlagenen Schwerpunkten. Der strategische Bezugsrahmen ist klar dargestellt und es wird auf Ergebnisse und Erfahrungen der vorangegangenen Programmperiode aufgebaut.

Das Programm strebt eine Konzentration auf Schwerpunktthemen sowie auf jene Projekte an, die nach bewährten Qualitätsstandards aufgebaut sind und von denen eine hohe Impulswirkung bzw. Vorbildfunktion ausgeht. Die Verknüpfung von Strategien, Schwerpunkten und Aktionsfeldern ist nunmehr schlüssig, wozu auch die Berücksichtigung der Empfehlungen der Ex-ante-Evaluierung beigetragen hat.

Zur Verankerung von „Gender Mainstreaming“, „Nichtdiskriminierung“ und „Nachhaltige Entwicklung“ wurden diese Themen als Querschnittsziele, die für alle Aktionsfelder anzuwenden sind, definiert. Darüber hinaus sollen aus dem Aktionsfeld 1.2 Projekte gefördert werden, die in besonderem Maße die Themen „Gender Mainstreaming“ und „Nachhaltigkeit“ zum Inhalt haben.

Hinsichtlich der Risiken der Programmumsetzung konnten die bei der ersten Bewertung geltend gemachten Bedenken mittlerweile weitgehend ausgeräumt werden. Die aus Sicht der Ex-ante-Evaluierung zu hohen Ansprüche (geforderter Beitrag zu beiden Zielen - Wachstumsimpulse und Integration) wurden fallengelassen. Auch die Ansprüche für ein kohärentes Zielsystem über unterschiedliche Ebenen (für alle Teilregionen und Programme) wurde auf die mit dem Programm tatsächlich leistbare Integration wirtschaftspolitischer Ziele beschränkt. Die ursprünglich zu einseitige Ausrichtung auf Wettbewerbsfähigkeit wurde mittlerweile relativiert, in dem auch andere Funktionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit berücksichtigt und strategische räumliche Entwicklungsziele definiert wurden.

10.2.3 Externe Kohärenz der Strategie

Die Kohärenz mit der EFRE VO (Art. 6) ist gegeben, insbesondere was die Förderbarkeit der vorgeschlagenen Aktionsfelder betrifft. Es besteht eine hohe Kohärenz mit den EU-Kohäsionsleitlinien, insbesondere mit den Empfehlungen im Abschnitt 5.4 zu grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Das OP, und hier vor allem der Schwerpunkt 2, entspricht auch der Erneuernten Strategie für eine nachhaltige Entwicklung (COM 10917/06).

Das OP stimmt auch - auf Ebene der Ziele und Aktionsfelder - mit den relevanten nationalen Politiken überein: Die Kohärenz ist sowohl mit dem Entwurf zum deutschen strategischen Rahmenplan als auch dem österreichischen strategischen Rahmenplan (STRAT.AT) gegeben, wobei bei letzterem neben der allgemeinen Kohärenz mit dem Abschnitt Territoriale/grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch eine Übereinstimmung mit den empfohlenen Strategien besteht. Hohe Übereinstimmung besteht auch mit der Botschaft zur Neuen Regionalpolitik der Schweiz, allerdings finden einige Aktionsfelder des ABH Programms keine Entsprechung in der Neuen Regionalpolitik (z.B. Erhalt natürlicher Ressourcen, Prävention von Naturgefahren, Infrastruktur).

Die Übereinstimmung des Programms zu ESF-Aktivitäten im Bereich Beschäftigung ist wegen fehlender Programmdokumente derzeit nur in Grundzügen und nicht für alle Regionen möglich. Den bisher festgestellten teilweisen Überlappungen kann durch den im OP Abstimmungsmechanismen begegnet werden.

Das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELER) soll in komplementärer Funktion eingesetzt werden und es bestehen keine Überlappungen bei den Fördertatbeständen. Die Abgrenzung zu den Programmen Territoriale Kooperation und Beschäftigung ist wegen fehlender Programmdokumente derzeit nur in Grundzügen möglich.

10.2.4 Durchführungsstruktur

Sie basiert auf den in der laufenden Periode bewährten Strukturen und Abläufen, da es bei keinem der beteiligten Partner zu institutionellen Änderungen kam, kann auf erfahrene Personen / Institutionen aufgebaut werden. Nachdem das Lead-Partner Prinzip bereits bisher durchgehend angewandt wurde, besteht kein Anpassungsbedarf. Trotz der Beteiligung von insgesamt fünf Partnerregionen (aus vier Staaten) ist eine sehr schlanke Durchführungsstruktur vorgesehen. Die zur Entlastung des Gemeinsamen Technischen Sekretariats vorgesehenen Netzwerkstellen erleichtern die Integration der Abläufe in die jeweiligen Verwaltungssysteme der Programmpartner.

10.3 Hauptergebnisse in Bezug auf geplante Wirkungen

Zur Bewertung der Wirkungen wurden zunächst die dem Programm zugrunde liegenden Handlungsmodelle in Zusammenarbeit mit den beteiligten Förderstellen konkretisiert. Dazu wurde für jeden der beiden Schwerpunkte ein Wirkungsdiagramm erarbeitet, aus denen der erwartete Beitrag der einzelnen Aktionsfelder bzw. Projekttypen zu den Zielen hervorgeht.

Die erstellten Wirkungsdiagramme zeigen, dass sämtliche angestrebten Wirkungen einen klaren und plausiblen Zusammenhang zu den für eine Förderung vorgesehenen Projekttypen aufweisen. Damit besteht eine lückenlose, plausible Kette von Wirkungsmechanismen, das Programm weist somit eine klare Handlungslogik auf und die angestrebten Ergebnisse und Wirkungen scheinen mit den vorgesehenen Aktionsfeldern erreichbar.

Auf Basis dieser Annahmen über die wesentlichen Wirkungsmechanismen wurde ein Vorschlag für künftige Kernindikatoren erstellt. Des Weiteren können daraus Inhalte von Förderanträgen und Projektberichten abgeleitet werden, mit denen das Eintreten dieser Wirkungsannahmen überprüft werden kann.

Die Finanztafel sieht eine gleiche Gewichtung der beiden Schwerpunkte 1 und 2 vor. Gegenüber der Vorperiode kommt es zu einer Erhöhung der eingesetzten öffentlichen Mittel um ca. 10%, wobei ein klarer Fokus in bezug auf die Förderung von regionaler Wettbewerbsfähigkeit und Innovation erkennbar ist. Die Aufschlüsselung der EFRE-Mittel nach den Ausgabenka-

tegorien zeigt vor allem beim Schwerpunkt 1 eine hohe Lissabon Relevanz auf, die im Einklang mit den den im OP enthaltenen Zielsetzungen und Strategien ist. Relativ hoch sind außerdem die vorgesehenen Ausgaben in den Bereichen Bildung, Soziales und Gesundheit.

Die eingesetzten Mittel sind sowohl in ihrer Höhe als auch im Hinblick auf die Wirkungsrichtung - vorgegeben durch die beabsichtigten Projekttypen je Schwerpunkt - geeignet, die Erreichung der im OP formulierten Zielsetzungen zu unterstützen. Die Quantifizierung der Indikatoren ist eher zurückhaltend, wobei aber offensichtlich von etwas größeren Projekten als bisher ausgegangen wird. Im Vergleich zum Mitteleinsatz scheinen v.a. die Zielwerte in den Bereichen Bildung und Soziales sehr vorsichtig geschätzt.

Zusammenfassende Darstellung der Berücksichtigung der zentralen Empfehlungen der Ex-ante-Evaluierung im Prozess der Programmerstellung

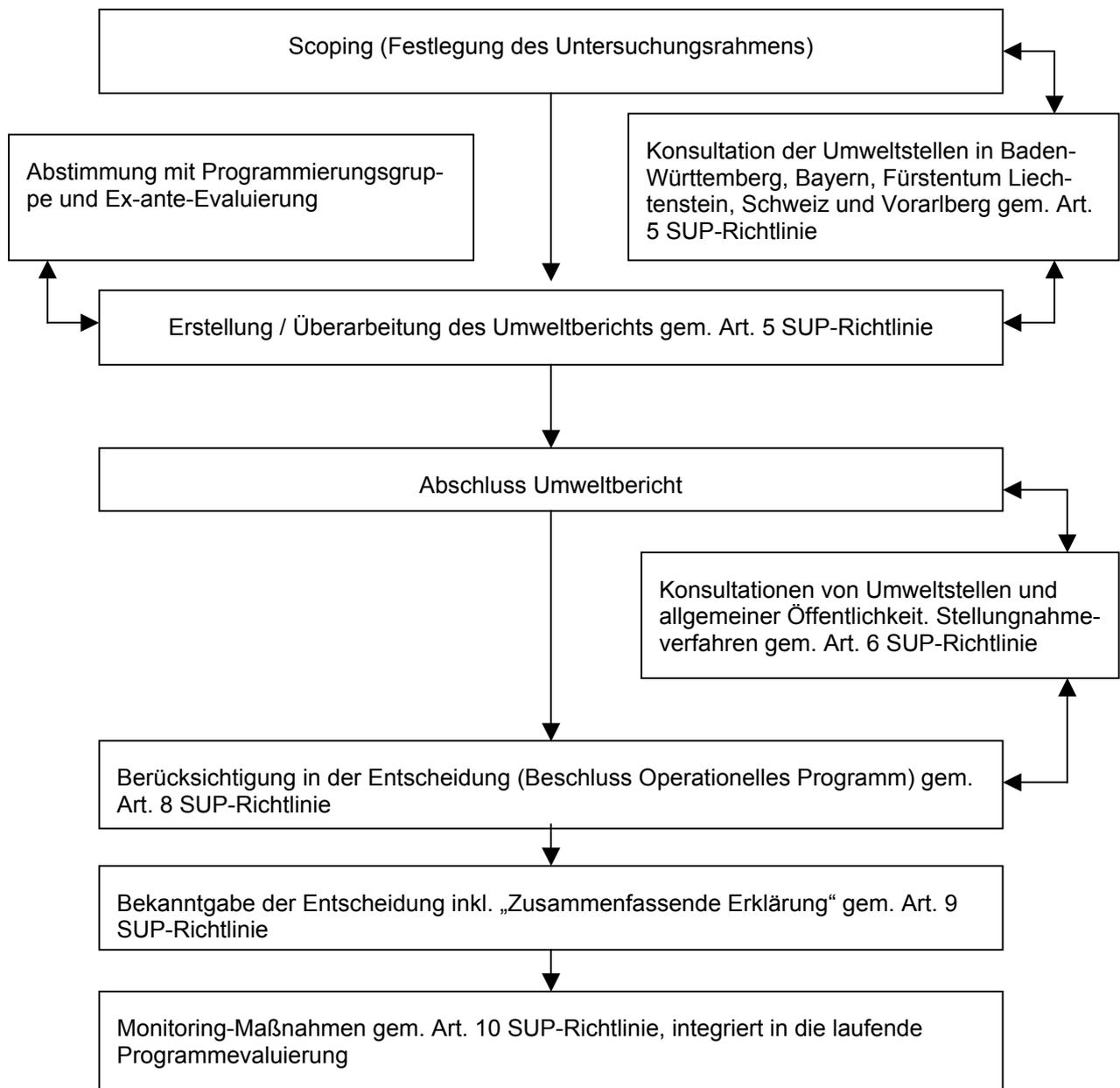
Ex-ante-Anmerkung im Prozess	Berücksichtigung im OP (bis zu Einreichfassung)
Ergänzende Daten/Informationen in SWOT und Regionalanalyse zur Begründung von Schwerpunkten und Aktionsfeldern	Ergänzung Analyseteil und SWOT-Profil auf Basis der ersten Bewertung des Programmentwurfs (Versionen 15.8.2006 sowie 18.9.2006) durch die Evaluatoren vom 19.9.2006.
Erhöhung der inneren Kohärenz des OP (Analyse – SWOT – Strategien)	Ergänzung Analyseteil und SWOT-Profil auf Basis der ersten Bewertung des Programmentwurfs (Versionen 15.8.2006 sowie 18.9.2006) durch die Evaluatoren vom 19.9.2006. Diskussion von Formulierungen im Strategieteil an der Sitzung der PG vom 21.09.2006.
Verbesserung der Kohärenz der Beschreibungen von Strategie, Schwerpunkten und Aktionsfelder	Umgliederung des OP-Entwurfs entsprechend der Rückmeldung der EU-Kommission für die Entwurfsversion zur Sitzung der PG vom 27.10.2006.
Darstellung der Umsetzung der Querschnittsziele in den Aktionsfeldern (v.a. Gender Mainstreaming)	Einfügen des Kapitels zu den Querschnittszielen inkl. Überlegungen wie die Ziele Nachhaltigkeit und Gender Mainstreaming umgesetzt werden.
Gefahr zu hoher Ansprüche an Projekte (Beitrag zu Wachstum und Integration) und an ein kohärentes Zielsystem (für alle Teilregionen und Ebenen)	Überprüfung und Anpassung der entsprechenden Absätze in der Sitzung der PG am 27.10.2006 in Bregenz (unter TOP 2 Ex-ante-Evaluation)
Gefahr einer zu einseitigen Ausrichtung des Programms auf regionale Wettbewerbsfähigkeit.	Basierend auf der Diskussion in der PG an der Sitzung am 21.09.2006 wurden die Beschreibungen der Strategien und Aktionsfelder präzisiert und mit Beispielen ergänzt.

11 Strategische Umweltprüfung - Zusammenfassung des Umweltberichts

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) erfolgte gemäß "Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme" vom 27.6.2001 (SUP-Richtlinie)". Aufgabe der SUP ist es, bereits lange vor der Entscheidung über konkrete Einzelprojekte Strategien und Planungen hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit zu durchleuchten. Darzustellen sind die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung des Programms. Voraussichtliche Auswirkungen des Programms auf den Umweltzustand sind allerdings vor dem Hintergrund eines relativ geringen Fördervolumens bzw. des jeweiligen Projektvolumens zu sehen.

11.1 Ablauf der Strategischen Umweltprüfung

Im Rahmen der SUP wurden zusammenfassend folgende Prozess-Schritte vorgenommen:



11.2 Inhalt des Umweltberichts

Der Umweltbericht ist in folgende Kapitel aufgegliedert:

Kapitel im Umweltbericht	Inhalt	Verweis auf Anhang I SUP-Richtlinie
Kap. 1	Kurzdarstellung der Ziele und Maßnahmen im Programm INTERREG IV „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“	lit. a
Kap. 2	Untersuchungsrahmen und Prüfmethode inkl. Gründe für die Wahl der geprüften Alternative	lit. h
Kap. 3	Darstellung Umweltzustand und –probleme im Programmgebiet	lit. b, lit. d
Kap. 4	Zusammenfassung wesentlicher Ziele des Umweltschutzes	lit. e
Kap. 5	Trendentwicklung bei Nichtdurchführung des Programms („Nullvariante“) inkl. Bewertung	lit. b
Kap. 6	Relevanzmatrix, Bewertung der Umweltauswirkungen des Programms, inkl. Vergleich mit der Alternative „Nullvariante“	lit. c, lit. f, lit. h
Kap. 7	Mögliche Maßnahmen zur Reduktion bzw. zum Ausgleich der Umweltauswirkungen	lit. g
Kap. 8	Maßnahmen zur begleitenden Überwachung der Auswirkungen des Programms gem. Art. 10 SUP-Richtlinie	lit. i
Kap. 9	Nichttechnische Zusammenfassung	lit. j

Der vollständige Umweltbericht kann auf der Programm-Homepage www.interreg.org eingesehen werden.

11.3 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse des abschließenden Umweltberichts¹⁶

Ein Großteil der aktuellen und zukünftigen Umweltprobleme im Programmgebiet sind ursächlich im Straßenverkehr zu finden. In allen Umweltberichten aus der Region wird dieser Sektor hauptverantwortlich für die negativen Auswirkungen auf die Entwicklung bei einzelnen Luftschadstoffen, für den Anstieg klimaschädlicher Emissionen, für die Verschlechterung in der Lärmsituation, für den Flächenverbrauch und für das Zerschneiden von Lebensräumen sowie den Zuwachs im Energieverbrauch gemacht.

Eine weitere Problematik besteht in der Erhaltung von Feuchtlebensräumen. So hat sich zum Beispiel die Gewässergüte im Programmgebiet in den letzten Jahrzehnten zwar erheblich verbessert. Die Gewässerstruktur ist aber bei vielen Fließgewässern aufgrund der massiven Verbauungen vieler Abschnitte stark beeinträchtigt. Aber auch außerhalb der Fließgewässer nimmt die Qualität der Feuchtlebensräume ab. Viele typische Tier- und Pflanzenarten stehen im Programmgebiet auf der Roten Liste bzw. sind inzwischen verschwunden. Die Ausweitung des europäischen Schutzgebietsnetzes wie auch die europäische Wasserrahmenrichtlinie lassen

¹⁶ Siehe Kapitel 9 des Umweltberichts; entspricht der nichttechnischen Zusammenfassung nach Anhang I SUP-Richtlinie

auf eine Verbesserung der Situation hoffen. Grundsätzlich ist mit dem europäischen Natura-2000 Netzwerk ein Instrument geschaffen worden, das in allen geschützten Gebieten eine gleichbleibende bis positive Entwicklung erwarten lässt.

Positiv sind die Entwicklungen im Bereich der Trinkwasserqualität: der Bodensee weist seit Jahren eine gute Qualität auf.

Auch ist nachhaltige Energienutzung in der Region im Aufwärtstrend. Der Anteil der erneuerbaren Energieträger ist im Programmgebiet deutlich gestiegen. Der Primärenergieverbrauch (insbesondere durch den Verkehr) weist aber steigende Tendenzen auf, so dass positive Auswirkungen auf Klima und Luft wieder kompensiert werden.

Das Programm wurde in die übergeordneten Zielsetzungen und Strategien der Europäischen Union, in die davon abgeleiteten nationalen Strategien und die Neue Regionalpolitik der Schweiz eingebettet. Als Querschnittsziele für die strategische Ausrichtung des Programms werden unter anderem die Gleichstellung von Männern und Frauen (Gender Mainstreaming) sowie die Nachhaltige Entwicklung betrachtet. In den übergeordneten Programmstrategien wird die regionale Wettbewerbsfähigkeit der Region und der dort ansässigen Unternehmen sowie die langfristige Erhaltung und Verbesserung der Attraktivität der Region als Standort für Wohnen und Arbeiten festgelegt.

Der Schwerpunkt 1 (regionale Wettbewerbsfähigkeit und Innovation) zielt in erster Linie auf die Schaffung von Voraussetzungen für ein dauerhaftes ökonomisches Wachstum mit dem Ziel Arbeitsplätze im gesamten Gebiet und die damit verbundene hohe Lebensqualität für die regionale Bevölkerung zu erhalten. Gefördert werden sollen Forschungs- und Innovationskompetenz, Wissenstransfer sowie das Humankapital. Der Schwerpunkt 2 (Standortqualität und Ressourcenschutz) zielt ab auf den Erhalt und die Verbesserung der Standort- und Lebensqualität, insbesondere durch Beseitigung von grenzbedingten Restriktionen und Hemmnissen, auf die Verbesserung der Infrastruktur, auf den Erhalt der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes sowie auf den Schutz vor Naturgefahren. Die Schwerpunkte werden in jeweils drei Aktionsfelder unterteilt:

Im Rahmen des Aktionsfelds 1.1 können Projekte, die den Zugang zu technischen Innovationen erleichtern, einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Ressourcen- und Energieeffizienz im regionalen Wirtschaftssystem leisten. Grenzüberschreitende Netzwerkaktivitäten im Aktionsfeld 1.2 wie zum Beispiel die Internationale Bodenseekonferenz können Themen der nachhaltigen Regionalentwicklung aufgreifen und Impulse zur Verbesserung des Ressourcenschutzes setzen.

Das Aktionsfeld 2.1 „Förderung der Standortattraktivität“ unterstützt Projekte zur nachhaltigen Raumentwicklung und zur Sicherung und Aufwertung ökologisch bedeutender Freiflächen als Beitrag zur Reduktion des Flächenverbrauchs. Im Aktionsfeld 2.2 „Erhalt und Verbesserung der Infrastruktur“ sollen Projekte insbesondere auch die Situation im Nah- und Fernverkehr verbessern. Hier kann das Programm mit einer klaren Favorisierung des öffentlichen Verkehrs der Entwicklung des motorisierten Individualverkehrs positiv entgegenwirken. Das Aktionsfeld 2.3 „Erhalt der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes sowie Schutz vor Naturgefahren“ lässt positive Auswirkungen auf die Umwelt erwarten, wenn man davon ausgehen kann, dass Projekte Synergien zum Schutzziel der Biologischen Vielfalt, Lebensräume, Flora und Fauna aufweisen. In diesem Aktionsfeld wird insbesondere auch der Problematik rund um die Sicherung der Feuchtlebensräume Rechnung getragen.

Insgesamt ist bei den im Programm formulierten Strategieansätzen festzustellen, dass aufgrund des derzeitigen Kenntnisstandes keine erheblich negativen Auswirkungen auf Schutzgüter / Schutzinteressen zu erwarten sind, wobei damit nicht das Ergebnis einer gegebenenfalls erforderlichen Bewertung im Einzelfall auf Projektebene vorweggenommen werden kann.

Generell kann davon ausgegangen werden, dass im Rahmen der Genehmigungsverfahren von Projekten und der Feststellung der Förderfähigkeit von Maßnahmen geltendes Umweltrecht (inklusive Schutz- und Präventionsmaßnahmen) eingehalten wird.

11.4 Einbeziehung von Umwelterwägungen im Programm inklusive Berücksichtigung des Umweltberichts

Im Programmgebiet wird dem Schutz der Umwelt und Umweltthemen traditionell große Bedeutung, insbesondere auch im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, beigemessen. Bereits 1959 wurde am Bodensee die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) gegründet und ein ‚Übereinkommen zum Schutz des Bodensees gegen Verunreinigungen‘ verabschiedet. Auch die 1972 gegründete Internationale Bodenseekonferenz (IBK), ein kooperativer Zusammenschluss der an den Bodensee angrenzenden und mit ihm verbundenen Länder und Kantone Baden-Württemberg, Schaffhausen, Zürich, Thurgau, St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Fürstentum Liechtenstein, Vorarlberg und Bayern, widmet sich mit ihrer Kommission „Umwelt“ intensiv der grenzübergreifenden Umweltkooperation. Arbeitsfelder sind unter anderem die Bereiche „Tourismus und Umwelt“, „Landwirtschaft und Umweltschutz“, „Luftreinhaltung“ sowie „Klimaschutz und Energie“. Seit 1999 treibt die IBK die nachhaltige Entwicklung in der Region mit dem Projekt „Bodensee Agenda 21“ weiter voran. Ihr Ziel ist es, durch eine nachhaltige Entwicklung von Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft die hohe Lebensqualität im herausragenden Natur- und Kulturräum Regio Bodensee auch für künftige Generationen zu erhalten. Die grenzüberschreitenden Aktivitäten im Bereich der Umwelt und der nachhaltigen Entwicklung gehen zudem über den Gewässerschutz und die staatliche Zusammenarbeit hinaus. So hat etwa der grenzüberschreitende Flächen- und Artenschutz im Programmgebiet eine mindestens ebenso wichtige Bedeutung wie der Gewässerschutz. Im Bereich der Nichtregierungsorganisationen (NGO) existieren zahlreiche grenzüberschreitende Initiativen und Kooperationen im gesamten Programmgebiet. Zu nennen ist hier beispielsweise die „Bodensee-Stiftung - Internationale Stiftung für Natur und Kultur“, ein Zusammenschluss von sieben Umweltverbänden aus Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Diese vielfältigen Aktivitäten und Netze der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich Umwelt und Nachhaltige Entwicklung waren und sind Ausgangspunkt für eine starke Einbeziehung von Umwelterwägungen in dem Prozess der Programmerstellung, so dass bereits von Anfang an deren Einbeziehung in das Programm, auch auf der Basis der Ergebnisse des Umweltberichts, eine in sich schlüssige Entwicklung darstellt.

Auf Grund des fortschreitenden Klimawandels wurden im Laufe des Programmierprozesses durch die Programmverantwortlichen auch der Förderung von Projekten und Kooperationen in den Bereichen „Energieeffizienz“ und „Erneuerbarer Energien“ breiten Raum beigemessen.

Vor Erstellung des Umweltberichts wurden die relevanten Umweltbehörden in den beteiligten Ländern und Kantonen hinzugezogen, um den Umfang und Detaillierungsgrad der Informationen festzulegen, die in den Bericht Eingang fanden. Für die Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) wurde ein Vorschlag seitens der Auftragnehmer vorgelegt.

Des Weiteren wurden die jeweiligen Programmentwürfe in einem iterativen Verfahren kontinuierlich einer Bewertung bezüglich relevanter Umweltauswirkungen unterzogen. Es fand eine enge Rückkoppelung der Programmierungsgruppe mit den Erstellern des Umweltberichts statt, in die auch die Umweltstellen und Fachbehörden einbezogen waren. Auf dieser Basis erfolgten fortlaufend sowohl Ergänzungen im Umweltbericht als auch im Programmentwurf, die zu einer Verbesserung des Programms in umweltpolitischer Sicht beigetragen haben. Im Rahmen der

Erstellung des abschließenden Umweltberichts erfolgte eine Beteiligung entsprechend Art. 6 SUP-Richtlinie.

11.5 Prüfung von Alternativen gem. Art. 5 SUP-Richtlinie

Die Untersuchung aller realisierbaren Alternativen (Variantenprüfung gem. SUP-Richtlinie) umfasst die angestrebte Planungslösung (Entwurf des Programms) und die Nullvariante (Nichtdurchführung des Programms).

Die Alternativen hinsichtlich der Programminhalte wurden geprüft. Da die Programmerstellung in direkter Verknüpfung mit den einzelnen Bewertungsschritten der SUP erfolgte, konnten die Ergebnisse des Umweltberichts bereits in die Endfassung des Programms einfließen. Somit ist davon auszugehen, dass das Programm einer optimierten Alternative mit der Zielrichtung, möglichst umfassende positive Effekte auf relevante Schutzgüter und Schutzinteressen zu erreichen, entspricht. Diese positiven Aspekte könnten bei einer Nicht-Durchführung des Programms hingegen nicht erreicht werden.

11.6 Ablauf des Konsultationsverfahrens

Sowohl den Umweltstellen, umweltbezogenen Fachstellen und privaten Umweltverbänden als auch der allgemeinen Öffentlichkeit wurde im Rahmen des Konsultationsverfahrens gem. Art. 6 SUP-Richtlinie die Möglichkeit gegeben, zu den Ergebnissen der Umweltprüfung Stellung zu nehmen. Die Veröffentlichung von Programm und Umweltbericht erfolgte über die Homepage des Interreg IIIA Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ in der Zeit vom 13.12.2006 bis 19.01.2007. Darüber hinaus wurde folgenden Organisationen schriftlich ausdrücklich Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt:

- **Baden-Württemberg:** Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Karlsruhe sowie Regierungspräsidium Tübingen - Geschäftsstelle Umweltprogramm Bodensee
- **Bayern:** Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, München
- **Fürstentum Liechtenstein:** Amt für Umweltschutz, Vaduz
- **Schweiz:** Amt für Umwelt des Kantons Thurgau, Frauenfeld
- **Vorarlberg:** Abteilung Umweltschutz des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz
- **Private Naturschutzorganisationen:** Bodensee-Stiftung - Internationale Stiftung für Natur und Kultur, Radolfzell¹⁷.

Die vorgenannten Organisationen wurden individuell angeschrieben und zugleich ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl der Umweltbericht als auch der Programmwurf auf der Programmhomepage www.interreg.org eingesehen und heruntergeladen werden kann.

¹⁷ Stifter der „Bodensee-Stiftung - Internationale Stiftung für Natur und Kultur“ sind folgende Organisationen: Pro Natura Schweiz, World Wide Fund for Nature Schweiz (WWF), Österreichischer Naturschutzbund (ÖNB), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Deutsche Umwelthilfe (DUH). Dem Stiftungsbeirat gehören 18 Umweltschutzorganisationen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz an, die regelmäßig als Umweltrat Bodensee zusammen kommen. Die Bodensee-Stiftung vertritt daher alle relevanten privaten Umweltorganisationen im Programmgebiet.

Zum Umweltbericht wurden keine Stellungnahmen eingebracht. Umweltrelevante Stellungnahmen sind aber direkt zum Programmentwurf eingegangen, die in der Endfassung des Operationellen Programms berücksichtigt wurden.

11.7 Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen

Im Zuge des Anhörungs- und des Konsultationsverfahrens sowohl der strategischen Umweltprüfung als auch zum Programm selbst sind folgende umweltrelevante Anpassungen im Programm vorgenommen worden:

- Als eine wesentliche strategische Herausforderung für das Programmgebiet wird die Problematik des Klimawandels aufgenommen und findet im Schwerpunkt 2 „Standort und Ressourcenschutz“ eine weitere Konkretisierung.
- Außerdem wird das Aktionsfeld 2.1 „Förderung der Standortattraktivität“ strategisch um eine nachhaltige Raum- und Siedlungsentwicklung ergänzt, die auf lange Sicht eine Verbesserung im Mobilitätsbereich wie auch in der Freiflächensicherung erwarten lässt.
- Die Möglichkeit zum Aufbau eines Kleinprojektfonds im Aktionsfeld 2.1 „Förderung der Standortattraktivität“ wurde ausdrücklich um den ökologischen Bereich ergänzt.
- Im Aktionsfeld 2.3 „Erhalt der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes sowie Schutz vor Naturgefahren“ erhalten das kulturelle Erbe sowie neue Anpassungsstrategien hinsichtlich des Klimawandels als auch die Sicherung und Aufwertung der Feuchtlebensräume (insbesondere das Bodenseeufer und Wasserflächen) zusätzliches Gewicht.

Mit diesen Anpassungen wird auf wesentliche negative Umwelttrends im Programmgebiet reagiert und Handlungsmöglichkeiten eröffnet.

11.8 Bekanntgabe der Entscheidung gem. Art. 9 SUP-Richtlinie

Das angenommene Programm, die „zusammenfassende Erklärung“ im Sinne des Art. 9 Abs. 1 lit. b) sowie die Monitoringmaßnahmen im Sinne des Art. 9 Abs. 1 lit. c) der SUP-Richtlinie werden insbesondere den in Kap. 11.6 aufgeführten Umweltstellen sowie zusätzlich über die Homepage des Interreg-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

11.9 Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen (Monitoring)

Das Monitoring der Umweltauswirkungen wird in den geplanten begleitenden Evaluierungsprozess im Rahmen der Abwicklung des Programms integriert. Hierzu ist insbesondere vorgesehen, einzelne Projekte wie auch das Gesamtprogramm durch die Programmverantwortlichen auf der Basis des in der Bodenseeregion im Rahmen der „Bodensee Agenda 21“ erarbeiteten „Unternehmen 21“ einer Bewertung im Sinne der Nachhaltigkeit zu unterziehen. Die im „Unternehmen 21“ angewendeten Ergebnis- und Wirkungsindikatoren decken bisher insbesondere folgende Bereiche ab:

- „Umwelt und Ressourcen“
- „Wirtschaft und Arbeit“
- „Soziales und Gesellschaft“
- „Zeitliche und räumliche Fernwirkung“.

Aus Sicht der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung ist „Unternehmen 21“ ein geeignetes Monitoring-Instrument, um mögliche Auswirkungen von Aktionsfeldern auf die im Umweltbericht festgelegten Schutzgüter / Schutzinteressen abzubilden und zu bewerten. Im Übrigen soll den Projektträgern bereits im Antragsverfahren ein Selbst-Check zur Nachhaltigkeit der eingereichten Projektidee zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren konsultieren die Programmverantwortlichen grundsätzlich bereits im Antragsverfahren die jeweiligen Umweltfachabteilungen.

Die Einbindung der privaten Naturschutzorganisationen erfolgt über den Begleitausschuss, in dem sie Sitz und Stimmrecht haben.

12 Anhang I: Ausgabenkategorien

Entsprechend Art. 12 Nr. 5 VO (EG) 1080/2006 ist der EU-Kommission lediglich informationshalber die vorläufige Aufschlüsselung der geplanten Verwendung der Beteiligung des EFRE am Programm nach von der EU-Kommission in der Durchführungsverordnung (VO (EG) 1828/2006) vorgegebenen Kategorien mitzuteilen. Aus dieser Aufschlüsselung ergeben sich weder für die Programmverantwortlichen noch für die einzelnen Projektträger Konsequenzen.

Code	Prioritätsachse	S1 Summe	S2 Summe	S3 Summe	S1+S2+S3 Gesamt
Forschung und technologische Entwicklung (FTE), Innovation und Förderung des Unternehmergeistes					
01	FTE-Tätigkeiten in Forschungszentren	1.000.000	0	0	1.000.000
02	FTE-Infrastrukturen (<i>einschl. Betriebsanlagen, Instrumenten und Hochgeschwindigkeits-Computernetzen zwischen Forschungszentren</i>) und technologiespezifische Kompetenzzentren	400.000	0	0	400.000
03	Technologietransfer und Verbesserung der Kooperationsnetze zwischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) sowie zwischen diesen und anderen Unternehmen und Hochschulen, postsekundären Bildungseinrichtungen jeder Art, regionalen Behörden, Forschungszentren sowie Wissenschafts- und Technologieparks usw.	1.000.000	0	0	1.000.000
04	FTE-Förderung, insbesondere in KMU (<i>einschließlich des Zugangs zu FTE-Diensten in Forschungszentren</i>)	0	0	0	
05	Fortgeschrittene Unterstützungsdienste für Unternehmen oder Unternehmenszusammenschlüsse	500.000	0	0	500.000
06	Unterstützung von KMU zur Förderung umweltfreundlicher Produkte und Produktionsverfahren (<i>Einführung effizienter Umweltmanagementsysteme, Einführung und Anwendung von Technologien zur Verschmutzungsverhütung, Einbeziehung sauberer Technologien in die Produktionsverfahren</i>)	200.000	0	0	200.000
07	Unternehmensinvestitionen mit direktem Bezug zu Forschung und Innovation (<i>innovative Technologien, Gründung neuer Unternehmen durch Hochschulen, bestehende FTE-Zentren und Unternehmen usw.</i>)	0	0	0	
08	Sonstige Unternehmensinvestitionen	0	0	0	
09	Andere Maßnahmen zur Förderung von Forschung, Innovation und Unternehmergeist in KMU	200.000	0	0	200.000
Informationsgesellschaft					
10	Telefoninfrastrukturen (<i>einschließlich Breitbandnetzen</i>)	0	0	0	
11	Informations- und Kommunikationstechnologien (<i>Zugang, Sicherheit, Interoperabilität, Risikoverhütung, Forschung, Innovation, e-Content usw.</i>)	50.000	100.000	0	150.000
12	Informations- und Kommunikationstechnologien (TEN-IKT)	0	0	0	
13	Dienste und Anwendungen für die Bürger (<i>eGesundheit, eGovernment, eLearning, eEingliederung usw.</i>)	300.000	500.000	0	800.000
14	Dienste und Anwendungen für KMU (<i>elektronischer Geschäftsverkehr, Aus-/Weiterbildung, Vernetzung usw.</i>)	100.000	0	0	100.000
15	Andere Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zur IKT und deren effiziente Nutzung	0	0	0	
	Übertrag	3.750.000	600.000		4.350.000

	Übertrag	3.750.000	600.000		4.350.000
--	-----------------	------------------	----------------	--	------------------

Verkehr

16	Schiene	0	400.000	0	400.000
17	Schiene (TEN-V)	0	0	0	
18	Rollendes Material	0	0	0	
19	Rollendes Material (TEN-V)	0	0	0	
20	Autobahnen	0	0	0	
21	Autobahnen (TEN-V)	0	0	0	
22	Bundesstraßen	0	0	0	
23	Land- und Gemeindestraßen	0	0	0	
24	Fahrradwege	0	200.000	0	200.000
25	Städtischer Nahverkehr	0	300.000	0	300.000
26	Kombinierter Verkehr	0	200.000	0	200.000
27	Kombinierter Verkehr (TEN-V)	0	0	0	
28	Intelligente Beförderungssysteme	0	300.000	0	300.000
29	Flughäfen	0	0	0	
30	Häfen	0	0	0	
31	(Regionale und lokale) Binnenwasserwege	0	0	0	
32	Binnenwasserwege (TEN-V)	0	0	0	

Energie

33	Elektrizität	0	0	0	
34	Elektrizität (TEN-E)	0	0	0	
35	Erdgas	0	0	0	
36	Erdgas (TEN-E)	0	0	0	
37	Erdölzeugnisse	0	0	0	
38	Erdölzeugnisse (TEN-E)	0	0	0	
39	Erneuerbare Energien: Windkraft	0	0	0	
40	Erneuerbare Energien: Sonnenenergie	100.000	0	0	100.000
41	Erneuerbare Energien: Biomasse	400.000	0	0	400.000
42	Erneuerbare Energien: Wasserkraft, Erdwärme u. a.	300.000	0	0	300.000
43	Energieeffizienz, Kraft-Wärme-Kopplung, Energiekontrolle	500.000	500.000	0	1.000.000

Umweltschutz und Risikoverhütung

44	Bewirtschaftung von Hausmüll und Industrieabfällen	0	100.000	0	100.000
45	Wasserbewirtschaftung und -verteilung (Trinkwasser)	0	50.000	0	50.000
46	Abwasserbehandlung (Abwässer)	0	150.000	0	150.000
47	Luftqualität	0	250.000	0	250.000
48	Integrierte Vorbeugung und Kontrolle von Umweltverschmutzung	100.000	100.000	0	200.000
49	Anpassung an den Klimawandel und Milderung seiner Auswirkungen	0	100.000	0	100.000
50	Sanierung von verschmutzten Industriegeländen und Flächen	0	400.000	0	400.000
	Übertrag	5.150.000	3.650.000		8.800.000

	Übertrag	5.150.000	3.650.000		8.800.000
51	Förderung der Biodiversität und des Naturschutzes (einschließlich Natura 2000)	0	500.000	0	500.000
52	Förderung eines sauberen städtischen Nahverkehrs	0	200.000	0	200.000
53	Risikoverhütung (einschließlich der Ausarbeitung und Durchführung von Plänen und Maßnahmen zur Verhütung und Bewältigung von natürlichen und technologischen Risiken)	0	900.000	0	900.000
54	Sonstige Umweltschutz- und Risikoverhütungsmaßnahmen	0	1.000.000	0	1.000.000

Fremdenverkehr

55	Förderung des natürlichen Erbes	0	0	0	
56	Schutz und Aufwertung des natürlichen Erbes	0	100.000	0	100.000
57	Verbesserung der touristischen Dienstleistungen	1.000.000	200.000	0	1.200.000

Kultur

58	Schutz und Erhaltung des Kulturerbes	0	250.000	0	250.000
59	Entwicklung kultureller Infrastruktur	0	100.000	0	100.000
60	Verbesserung der kulturellen Dienstleistungen	100.000	100.000	0	200.000

Wiederbelebung städtischer und ländlicher Gebiete

61	Integrierte Projekte zur Wiederbelebung städtischer und ländlicher Gebiete	0	2.619.450	0	2.619.450
----	--	---	-----------	---	-----------

Steigerung der Anpassungsfähigkeit der Arbeitnehmer, Unternehmen und Unternehmer

62	Entwicklung von Systemen und Strategien des lebenslangen Lernens in Unternehmen; Ausbildung und Dienste für Arbeitnehmer zur Steigerung ihrer Fähigkeit zur Anpassung an den Wandel; Förderung von Unternehmergeist und Innovation	400.000	0	0	400.000
63	Konzipierung und Verbreitung innovativer und produktiverer Formen der Arbeitsorganisation	0	0	0	
64	Entwicklung von spezifischen Beschäftigungs-, Berufsbildungs- und Unterstützungsdiensten im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von Wirtschaftszweigen und Unternehmen und Entwicklung von Systemen zur Antizipation wirtschaftlicher Veränderungen und künftiger Anforderungen in Bezug auf Arbeitsplätze und Qualifikationen	300.000	0	0	300.000

Verbesserung des Zugangs zur Beschäftigung und Nachhaltigkeit

65	Modernisierung und Stärkung der Arbeitsmarktinstitutionen	250.000	0	0	250.000
66	Durchführung aktiver und präventiver Maßnahmen auf dem Arbeitsmarkt	200.000	0	0	200.000
67	Maßnahmen zur Förderung des aktiven Alterns und zur Verlängerung des Arbeitslebens	200.000	0	0	200.000
68	Unterstützung von Selbständigkeit und Unternehmensgründungen	0	0	0	
69	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von Frauen zur Beschäftigung, zur Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben und zur Verbesserung ihres beruflichen Fortkommens, zum Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation auf dem Arbeitsmarkt und Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben, z. B. Erleichterung des Zugangs zur Kinderbetreuung und zu Betreuungsmaßnahmen für abhängige Personen	200.000	0	0	200.000
	Übertrag	7.800.000	9.619.450		17.419.450

	Übertrag	7.800.000	9.619.450		17.419.450
70	Spezifische Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Migranten am Erwerbsleben und dadurch zur Förderung ihrer sozialen Eingliederung	0	0	0	
Verbesserung der sozialen Eingliederung benachteiligter Personen					
71	Konzepte für die Eingliederung oder Wiedereingliederung von benachteiligten Personen in das Erwerbsleben; Bekämpfung von Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt und beim Vorankommen auf dem Arbeitsmarkt und Förderung der Akzeptanz von Unterschiedlichkeit am Arbeitsplatz	200.000	0	0	200.000
Verbesserung des Humankapitals					
72	Konzipierung, Einführung und Umsetzung von Reformen in den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit und die Arbeitsmarktrelevanz von allgemeiner und beruflicher Aus- und Weiterbildung zu verbessern und die Fähigkeiten der Lehrkräfte im Hinblick auf Innovation und eine wissensbasierte Wirtschaft zu aktualisieren	400.000	0	0	400.000
73	Maßnahmen im Hinblick auf eine verstärkte Teilnahme an der allgemeinen und beruflichen Bildung während des gesamten Lebens, einschließlich Maßnahmen zur Verringerung der Zahl der Schulabbrecher, zum Abbau der geschlechtsspezifischen Segregation bei den Fächern und zur Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität von allgemeiner, beruflicher und tertiärer Aus- und Weiterbildung	300.000	0	0	300.000
74	Entwicklung des Humanpotenzials in den Bereichen Forschung und Innovation, insbesondere durch Postgraduiertenstudiengänge und Weiterbildung von Forschern und Vernetzung der Tätigkeiten von Hochschulen, Forschungszentren und Unternehmen	1.500.000	0	0	1.500.000
Investitionen in soziale Infrastrukturen					
75	Bildungsinfrastruktur	619.450	0	0	619.450
76	Gesundheitsinfrastruktur	0	600.000	0	600.000
77	Kinderbetreuungsinfrastruktur	0	0	0	
78	Wohnungsbauinfrastruktur	0	0	0	
79	Sonstige soziale Infrastrukturen	0	800.000	0	800.000
Mobilisierung für die Reformen in den Bereichen Beschäftigung und soziale Eingliederung					
80	Förderung des Aufbaus von Partnerschaften, Bündnissen und Initiativen über die Vernetzung der maßgeblichen Akteure	200.000	0	0	200.000
Stärkung der institutionellen Kapazität auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene					
81	Mechanismen zur Verbesserung der Konzeption von Politiken und Programmen, Begleitung und Evaluierung auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, Förderung des Aufbaus von Kapazitäten für die Durchführung der Politiken und Programme.	200.000	200.000	0	400.000
Senkung zusätzlicher Kosten, die die Entwicklung von Gebieten in Randlage behindern					
82	Ausgleich für Zusatzkosten auf Grund von Zugänglichkeitsdefiziten und territorialer Fragmentierung	0	0	0	0
83	Spezifische Maßnahmen zum Ausgleich von Zusatzkosten auf Grund der Größe des Marktes	0	0	0	0
84	Förderung des Ausgleichs von Zusatzkosten auf Grund von Klimabedingungen und schwierigem Gelände	0	0	0	0
	Summe	11.219.450	11.219.450		22.438.900

Übertrag		11.219.450	11.219.4500	22.438.900
<i>Technische Hilfe</i>				
85	Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Kontrolle	0	0	1.217.270
86	Evaluierung und Studien; Information und Kommunikation	0	0	215.000
	Summe	11.219.450	11.219.450	1.432.270
				23.871.170



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Fonds
für Regionale Entwicklung



Fürstentum Liechtenstein

Land Vorarlberg



Freistaat Bayern

Land Baden-Württemberg

